

GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF
Funktionsperiode 2015/2020

PROTOKOLL DER 03. SITZUNG

vom

23. Juni 2015

Index

TOP	Gegenstand	Seite/n
	Deckblatt	1
	Index	2
	Einleitende Erfordernisse	3-4
	Berichte des Bürgermeisters	5
	Sonstige Berichte und Anfragen sowie Antworten dazu	5-6
	Verifizierung des Protokolls vom 24.03.2015	7
	Verifizierungsvermerk Protokoll 23.06.2015	7
0044	WIPUR: Bericht aus der Gesellschaft	8-9
0045	WIPUR: Geschäftsführung	10
0046	Projekt Nebenwohnsitze	11
0047	OPEN AIR – Werbevereinbarung ERGO 2016-2018	12-14
0048	Finanzierung Investitionen Wirtschaftshof	15
0049	Basissubventionen 2015	16-17
0050	Grundstücksverkauf Parzelle 616/3, EZ. 2245, Linzer Straße bei 70	18
0051	CHF Finanzierungen	19-20
0052	Korrektur Haushaltsstellen zu Beschluss 0025	21
0053	Forfaitierungsvertrag öffentliche Beleuchtung Wiener Straße	22
0054	Darlehen Wasserwirtschaftsfonds – WVA BA 10 und 11 und ABA BA 15	23
0057	Ehrungen – Auszeichnungen	24-26
0058	Kultur - Bericht	27
0059	Verordnung zum NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz - Neufassung	28-30
0085	Erlassen einer Bausperre - Dringlichkeitsantrag	31
0060	Örtliches Raumordnungsprogramm – 16. Änderung	32-47
0061	Bebauungsplan und Bebauungsvorschriften – 23. Änderung	48-91
0062	ÖBB Nutzungsübereinkommen Bushaltestelle Pummergasse	92-98
0063	Nutzungsübereinkommen Krätzl – Irenetal Parz. 415/7	99
0064	Anschaffungen Wirtschaftshof	100
0065	Heizkostenzuschuss – Änderung	101
0066	Bauernmarkt Standgebühren - Änderung	102
0067	Advent- und Ostermarkt Standgebühren - Änderung	103
0068	Stadterneuerung: Auftaktveranstaltung und Einsetzen eines Beirates	104-105
0069	Kindergemeinderat	106
0070	Schülerhort: Vergabe Essenslieferung	107
0071	Volksschulgemeinde Purkersdorf - Auflösung	108-109
0072	Jugend und Sport - Bericht	110
0073	Radverkehr – Lückenschluss Zentrum	111
0074	Bekanntnis zum Verzicht auf Pestizide	112-113
0075	Öffentlicher Verkehr - Bericht	114-116
0086	Aufnahme von Flüchtlingen - Dringlichkeitsantrag	117-118
	Nicht öffentlicher Teil	
0079	Berufung gegen Zahlungserleichterung Wasserbezugsgebühr	119-120
0082	Änderungen bestehender Dienstverträge	121-122
0083	Beendigung eines Dienstverhältnisses	123
0084	Beitragsprüfung BVA – Umsetzung einer Empfehlung	124

Beginn: 19.03 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 29/Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
ANGERER Christoph	OPPITZ Albrecht
BOLLAUF Susanne	PANNOSCH Mag. Karl
BRUNNER Roman	PUTZ Christian
CIPAK Martin	RECHBERGER DI Claus
ERBEN Karin	RÖHRICH Christian
HLAVKA-DE MARTIN Barbara	SAVIC Rodoljub
JAKSCH Walter	SCHLÖGL Mag. Karl
KAUKAL Beatrix	SCHMIDL Marga (ab 19:11 Uhr Pkt. 45)
KIRNBERGER Andreas	TEUFL Thomas
KÖCKEIS Friedrich	TRAURIG Monika
LIEHR Florian	WEINZINGER Manfred
MARINGER Christiane	WEINZINGER Viktor
MATZKA Mag. Dr. Christian	WISZNIEWSKI Karim
MAYER Elisabeth	WOLKERSTORFER Harald
NEMEC Inge	

entschuldigt:

SEDA Michael	FENBÖCK Ilse
STEINBICHLER Ing. Stefan	SCHWARZ Herbert

Weiters waren anwesend:

HLAVKA Ing. Nikolaj	HUMPEL Burkhard
GANNESHOFFER Christian	NOVOTNY Editha
STANEK Josefina, Schriftführerin	

2. Bestellen der Verifikatoren

- | | |
|--------------------|-----------------------------|
| 21) Für die SPÖ: | NEMEC GR Inge |
| 22) Für die ÖVP: | MAYER GR Elisabeth |
| 23) Für die LiB&G: | SCHMIDL GR Marga |
| 24) Für die FPÖ: | CIPAK GR Martin |
| 25) Für die NEOS: | ANGERER GR Christoph |

3. Bestellen eines(r) Schriftführers(in)

STANEK Josefina

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen/**Ergänzungen zur Vorlage:** Punkt

4.2. Von der Tagesordnung werden **abgesetzt:** **Im öffentlichen Teil:**

GR0055 Naturbestattungsflächen
GR0056 Änderung Friedhofsgebührenordnung
Bei beiden Punkten sind noch Fragen mit der Gemeindeaufsicht zu klären.
GR0076 Berichte des Prüfungsausschusses
Sitzung des Prüfungsausschusses findet erst am 30.06.2015 statt.
GR0077 Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters
zu Berichten des Prüfungsausschusses
ist obsolet, da kein Bericht des Prüfungsausschusses vorliegt.
GR0078 Änderungen in Ausschüssen/Besetzungen usw.

Im nicht öffentlichen Teil:

GR0080 Berichte des Prüfungsausschusses
GR0081 Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters
zu Berichten des Prüfungsausschusses

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

5.1. Erlassen ein Bausperre – STR Weinzinger

Aufnahme in die ÖFFENTLICHE Sitzung

Anerkennung der Dringlichkeit: JA

Aufnahme in die Tagesordnung: JA TOP: GR0085

Behandlung vor TOP 0060

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.2. Aufnahme von Flüchtlingen – GR Angerer

Aufnahme in die ÖFFENTLICHE Sitzung

Anerkennung der Dringlichkeit: JA

Aufnahme in die Tagesordnung: JA TOP: GR0086

Behandlung nach TOP GR0075

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.1. Wertgrenzen für den Wirkungsbereich von Gemeindeorganen

Die NÖ Landesregierung hat die Wertgrenzen für den Wirkungsbereich der Gemeindeorgane mit LGBL 39/2015 neu verordnet und eine Anpassung des bisherigen Betrages von € 42.000 auf € 47.082,00 veranlasst. Die von den Einnahmen des ordentlichen Haushalts abgeleiteten Wertgrenzen bleiben davon unberührt. Die Verordnung ist mit 01.05.2015 in Kraft getreten.

2.2. Behinderteneinstellungsgesetz – Verschreibungsperiode 2014

Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz wird jährlich vom Bundessozialamt geprüft. Es ist festgestellt worden, dass die Stadtgemeinde ist ihrer Verpflichtung im Kalenderjahr 2014 zur Gänze nachgekommen ist.

2.3. Sonstige Berichte und/oder Anfragen**1) Liste Baum & Grüne:**

In der letzten Sitzung der WIPUR wurde die Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Welche Art von Beschluss wird das neu geschaffene Aufsichtsrat-Präsidium künftig fassen? Wie ist der Aufsichtsrat in die Beschlussfassung eingebunden?

Antwort Bürgermeister:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Dr. Ernst Grossmann, hat die Einrichtung eines Aufsichtsratspräsidiums, bestehend aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern, in der WIPUR-Aufsichtsratssitzung am 27.05.2015 vorgeschlagen. Das Aufsichtsratspräsidium soll einerseits die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und andererseits Aufgaben erledigen, die ihm vom Aufsichtsrat übertragen werden. Das Präsidium wird daher nur in jenen Angelegenheiten eine Tätigkeit entwickeln, deren Erledigung ihm zuvor vom Aufsichtsrat per Beschluss übertragen worden ist. Umsetzungs(Erledigungs)maßnahmen des Präsidiums sind dem Aufsichtsrat zu berichten.

Die hierzu notwendige Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist in der WIPUR-Aufsichtsratssitzung am 27.05.2015 beschlossen worden.

2) NEOS und Bürgerforum Purkersdorf an den Bürgermeister zur Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2015**Parkplatzausgleichsabgabe**

1. Welcher Wert wird der Parkplatzausgleichsabgabe zu Grunde gelegt?
2. Wie hoch waren die Einnahmen durch die Abgabe in den letzten 5 Jahren?
3. Existiert eine Aufstellung aller Wohnbauten, die diese Ausgleichsabgabe abführen müssen und eine Aufstellung, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wurde?
4. Wie lauten die Vorschriften bzw. die Verordnung zur Parkplatzausgleichsabgabe?

Antwort Bürgermeister:

ad 1) siehe Verordnung (€ 17.510,00)

ad 2) 2009: € 40.471; 2010 - 2011: € 0; 2012: € 17.510; 2013-laufend: € 0

ad 3) ja

ad 4) die Verordnung ist eine öffentliche Urkunde und kann jederzeit in der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Ich werde diese Anfrage zum Anlass nehmen, alle Verordnungen auf die Homepage der Stadtgemeinde zu stellen, damit sie jederzeit für jedermann/frau abrufbar sind.

Ampel beim Supermarkt LIDL

Obwohl der Supermarkt und die Zufahrt geschlossen sind und derzeit Umbauarbeiten auf dem Gelände stattfinden, ist die Ampel noch immer aktiv und nicht bedarfsgesteuert, was den Verkehrsfluss unnötig beeinträchtigt.

Ist es seitens der Stadtgemeinde möglich bei den zuständigen Stellen zu erwirken, dass diese Ampelschaltung einstweilen ausgesetzt wird, bzw. nur bedarfsorientiert geschaltet wird?

Antwort Bürgermeister:

Es ist möglich, bei den zuständigen Stellen im Sinne der Anfrage anzufragen. Es muss aber jedem/r bewusst sein, dass die Entscheidungsgewalt dafür nicht bei der Stadt liegt.

Ich habe im Übrigen bereits bei den zuständigen Stellen, für die vorübergehende Auflassung der Ampel interveniert. Ich hoffe demnächst eine positive Entscheidung zu bekommen.

ANTRAG

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Verifizierung des Protokolls der 02. Sitzung vom 24.03.2015

Bis Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll vom 24.03.2015 erhoben worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 02. Sitzung vom 24.03.2015

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verifizierungsvermerk Protokoll 23.06.2015

Das Protokoll des Gemeinderates vom 23.06.2015 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2015 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

LiB&G

FPÖ

NEOS

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

Bericht

1.) Projekt „Zubau BG/BRG Purkersdorf“

Arbeitsfortschritt:

Die Brückenkonstruktion als Verbindung des Neubaus zum Südtrakt im 2. OG wurde in den letzten Wochen eingebaut. Die Winkelstufen im Stiegenhaus wurden komplett versetzt. Die Trockenbauarbeiten wurden bis in der KW 23 größtenteils abgeschlossen. Ab der KW 24 erfolgt die Einbringung des Magnesia Terrazzo-Bodens im gesamten Gebäude mit einer Durchlaufzeit von ca. 2 Wochen – in dieser Zeit ist das Gebäude im Inneren für alle anderen Gewerke gesperrt. Parallel dazu finden die Fassadenarbeiten und die Arbeiten im Bestandsgebäude im Bereich der Anbindung der Brückenkonstruktion statt.

Problematik – Grobe Mängel bei der Fenstermontage:

Nach Aufstellung des Baugerüsts zur Herstellung der Fassade hat sich herausgestellt, dass es seitens der ausführenden Fensterfirma „Rubner Holzbau“ zu groben Mängeln beim Fenstereinbau im Außenbereich gekommen ist – keine Dehnfugen der Aluprofile, Schlagregensicherheit ist nicht gegeben, etc. Diese Mängel konnten erst festgestellt werden, nachdem das Gerüst aufgestellt wurde.

Gemeinsam mit 2 Sachverständigen, dem Architekten und der ausführenden Firma wurden in den letzten Wochen entsprechende Maßnahmen zur Mängelbehebung definiert und letztendlich in der Umsetzung bei einem Musterfenster nochmals in der Realität kontrolliert und somit für die Umsetzung bei allen Fenstern frei gegeben. Die Maßnahmen wurden von der Firma Rubner in der KW 23/24 durchgeführt und letztendlich von den Sachverständigen positiv abgenommen. Somit konnte mit der Anbringung der Vollwärmeschutzfassade programmgemäß in der KW 24 begonnen werden.

Blower-Door-Test:

Am 21.05.2015 wurde eine Blower-Door-Luftdichtheitsmessung durchgeführt, um die Luftdichtheit von Innen nach Außen zu testen und so auch schon jetzt mögliche Gefahrenquellen für künftige bauphysikalische Probleme größtenteils ausschließen zu können. Der Test ist erfolgreich verlaufen und hat gezeigt, dass hier an der Gebäudehülle gut gearbeitet wurde.

Zeitplan:

Trotz der aufgetretenen Probleme im Fenster/Fassadenbereich sind wir derzeit noch guter Dinge, dass wir unseren Bauzeitplan mit der Fertigstellung des Gebäudes bis Ende Juli 2015 halten können. Möglicherweise werden einige kleinere Arbeiten im Außenbereich noch in den August 2015 hineinragen.

Kosten/Kalkulation:

Mit Stand 23.05.2015 sind für dieses Projekt bisher Brutto-Kosten in Höhe von € 2.225.414,95 angefallen. Vom Bund wurden bisher € 2.620.000,-- an Vorauszahlungen auf das Gebrauchsrecht geleistet.

Ob die kalkulierten und vom Bund frei gegebenen Brutto-Errichtungskosten in Höhe von € 3.660.000,-- eingehalten werden können, wird sich spätestens in den nächsten beiden Wochen zeigen. Da finden die Kosten/Mengen-Hochrechnungen bei den kostenintensiven Gewerken statt.

Sollte es zu Überschreitungen kommen, wird die Geschäftsführung der WIPUR GmbH selbstverständlich sofort wieder mit dem NÖ Landesschulrat in Gespräche hinsichtlich einer Erhöhung des Projektbudgets eintreten.

2.) Projekt „Sanierung Rathaus Purkersdorf“

Vor kurzem konnte auch der letzte Punkt des Projekts „Sanierung Rathaus Purkersdorf“ mit der Errichtung des Müllplatzes abgeschlossen werden.

Die letzten Abrechnungen werden durchgeführt und die entsprechenden Einreichungen der Abrechnungsunterlagen bei den diversen Förderstellen sind im Laufen.

Voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung im September 2015 wird es dann den finanziellen Abschlussbericht unter Berücksichtigung der Fördergelder geben.

3.) Projekte „Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3 und Zubau Kindergarten II, Bad Säckingen-Straße 7

Die WIPUR GmbH steht in den Startlöchern. Die technische Freigabe für beide Projekte durch das Land NÖ ist am 27.05.2015 bei der Stadtgemeinde Purkersdorf eingegangen. Die Genehmigung für die Garantieerklärung zur Besicherung der Finanzierung steht seitens des Landes NÖ allerdings immer noch aus. Und ohne genehmigte Garantieerklärung gibt es keine Finanzierung und ohne gesicherte Finanzierung kann die WIPUR GmbH keine Aufträge erteilen!

Es wird von einer Bauzeit von rund 12 Monaten ab Baubeginn ausgegangen – wann auch immer der Baubeginn stattfinden kann.

4.) WIPUR-Finanzierungen

Die WIPUR GmbH hat zum 31.03.2015 offene Kreditverbindlichkeiten in Höhe von € 16.436.673,50 (CHF-Finanzierungen zum Stichtagskurs bewertet) – die Finanzierungsstruktur des offenen Kreditstandes beträgt 73,8% EURO : 26,2% CHF.

Von den ursprünglich aufgenommenen CHF-Krediten in Höhe von CHF 32.673.327,62 wurden bis zum 31.03.2015 Tilgungen in Höhe von CHF 27.901.395,94 durchgeführt, womit zum Stichtag 31.03.2015 ein verbleibender Rest in Höhe von CHF 4.771.931,68 in den Büchern steht. Hätte man zum Aufnahmezeitpunkt auf eine EURO-Finanzierung gesetzt, wären der WIPUR GmbH zum Stichtag 31.03.2015 in Summe € 1.480.465,33 an kumulierten Mehrkosten entstanden – die CHF-Finanzierungsvariante ist hier immer noch klar im Vorteil, wenngleich der Vorteil aufgrund der Währungsschwankungen des Schweizer Franken natürlich geringer wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Erben, Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: **SCHLÖGL BGM Mag. Karl**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.06.2015 hat Herr Dkfm. Mag. Otmar Nöhner seinen freien Dienstvertrag zur Ausübung der Geschäftsführerfunktion in der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH fristgemäß zum 31.12.2015 gekündigt.

Gemäß den geltenden Satzungen der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH ist die entsprechende Nachbesetzung eines WIPUR-Geschäftsführers mit Wirkung vom 01.01.2016 notwendig.

Die Besetzung eines/r neuen Geschäftsführers/in für die WIPUR unterliegt NICHT den Normen, die für Gemeindebedienstete gelten (NÖ Gemeindebeamtendienstordnung bzw. des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz) sondern wird auf rein privatrechtlicher Schiene auf Grundlage des Gesellschaftsrechts und der eigenen Statuten (Gesellschaftervertrag) geregelt.

Auf Grund der vom Gemeinderat im Gründungsbeschluss der Gesellschaft festgelegten Regeln gilt in der Geschäftsführung das sogenannte „4-Augen-Prinzip“; dh: es müssen immer 2 Geschäftsführer bestellt sein, um die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft nach außen hin rechtswirksam entfalten zu können.

Der Bürgermeister wird über die Sommermonate gemeinsam mit dem Stadtrat für Finanzen, Karl Pannosch, Gespräche zur Neubesetzung der vakanten Stelle in der Geschäftsführung führen und für die Sitzung des Gemeinderates im September oder spätestens im Dezember 2015 einen Besetzungsvorschlag vorbereiten.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zum Ausscheiden per 31.12.2015 von Dkfm. Otmar Nöhner aus der Funktion eines der beiden Geschäftsführer der WIPUR GesmbH zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird gemeinsam mit STR Pannosch beauftragt, eine für die WIPUR und die Stadtgemeinde möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Nachbesetzung der Stelle vorzubereiten. Spätestens in der Sitzung des Gemeinderats im Dezember 2015 ist eine Entscheidung über die Bestellung eines/r neuen Geschäftsführers/in per 1.1.2016 zu treffen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

enthalten: 3 (Maringer, Erben, Schmidl)

Antragsteller: **SCHLÖGL BGM Mag. Karl**

Sachverhalt

In der Stadtgemeinde Purkersdorf sind derzeit rund 1.800 Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet, die die Infrastruktur nutzen, für die die Stadtgemeinde jedoch keine Ertragsanteile erhält.

Für jede Person, die mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf gemeldet ist, erhält die Stadtgemeinde rund

€ 700,-- pro Jahr an Ertragsanteilen, ab einer Einwohnerzahl über 9.000 Einwohner, tritt die Einschleifregelung in Kraft, d. h. die Stadtgemeinde erhält ab dem 9.001. Einwohner knapp über

€ 700,-- pro Jahr an Ertragsanteilen. Steigt die Einwohnerzahl über 10.000 Einwohner, so belaufen sich die Ertragsanteile in Höhe von € 800,-- für jede mit Hauptwohnsitz gemeldete Person.

Eine vom Bürgermeister einberufene Arbeitsgruppe, soll mit diversen Maßnahmen, den in Purkersdorf gemeldeten NebenwohnsitzerInnen die Bindung zu ihrer Stadt, die Vorteile, die die Stadt Purkersdorf ihren Bewohner und Bewohnerinnen bietet, näher bringen. Ziel ist, dass sich die BewohnerInnen, die sich zu ihrer Stadt Purkersdorf bekennen, auch hier mit Hauptwohnsitz anmelden.

In Zusammenarbeit mit der Werbeagentur Kirnberger sollen, die in der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen, wie Erstellung von Foldern, Aussendungen, Infoveranstaltung u. dgl., umgesetzt werden. Dafür ist ein Kostenrahmen in Höhe von € 15.000,-- erforderlich, inkl. € 2.600,-- für die Werbeagentur Kirnberger (lt. Kostenvoranschlag).

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Projekt „NebenwohnsitzerInnen Purkersdorf“, wie im Sachverhalt erläutert, zu und beauftragt die Werbeagentur Kirnberger mit der Umsetzung, der in der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Maßnahmen. Der Gemeinderat stellt einen Kostenrahmen in Höhe von € 15.000,-- zur Verfügung.

Bedeckung: € 10.000,-- Budget 2015 - Nachtragsvoranschlag
 € 5.000,-- Budget 2016

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Erben, Angerer, Liehr

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0047 Open Air – Werbevereinbarung 2016-2018 mit ERGO-Versicherung
GR Kirnberger nimmt wieder an der Sitzung teil.

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

Sachverhalt

Um die sehr erfolgreiche Serie der Purkersdorfer „Open Air Konzerte“ auch in den nächsten Jahren weiter führen zu können, ist ein gesundes finanzielles Fundament notwendig. Der Bürgermeister hat daher Gespräche mit dem derzeitigen Hauptsponsor, ERGO-Versicherung, geführt und über eine weitere 3-jährige Zusammenarbeit verhandelt. Für die Jahre 2016 – 2018 konnte eine Zusage der ERGO erreicht werden, die Hauptsponsortätigkeit bei den „Purkersdorfer Open Air Konzerten“ zu übernehmen. Eine entsprechende Werbevereinbarung liegt diesem Antrag bei.

ANTRAG

Der Gemeinderat dankt der ERGO Versicherung, für die nächsten 3 Jahre (2016 – 2018) als Hauptsponsor für die „Purkersdorfer Open Air Konzerte“ aufzutreten und genehmigt die diesem Beschluss beigelegte und einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildende Werbevereinbarung.

Zu diesem Antrag sprechen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Werbevereinbarung

abgeschlossen zwischen

ERGO Versicherung AG
Businesspark, Marxium / Objekt 3
Modecenterstraße 17, 1. Stock
1110 Wien

im Folgenden kurz "ERGO" genannt und der

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

im Folgenden kurz „Stadt“ genannt, vertreten durch

Bürgermeister
Mag. Karl Schlögl

Die Vertragspartner erklären, sich mit dem vorliegenden Werbevertrag unterstützen zu wollen. Im Gegenzug zu den Leistungen von ERGO verpflichtet sich die Stadt als Veranstalter, das Ansehen und die Ziele von ERGO in der Öffentlichkeit so positiv wie möglich zu vertreten. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Werbemöglichkeiten der Open-Air-Sommer der Stadt Purkersdorf in den Jahren 2016, 2017 und 2018.

I.

Für die Zwecke der Werbung überträgt die Stadt ERGO folgende Rechte:

- Logowerbung auf dem Veranstaltungsprogramm mit den Widmungshinweis „In Partnerschaft mit“
- Ganzseitige, vierfärbige Werbeeinschaltung auf einer Umschlagseite des Programms
- ERGO erhält 24 Stück VIP-Karten pro Veranstaltung zur eigenen Verwendung
- Logo des Sponsors auf allen Ankündigungsplakaten zu allen Veranstaltungen der Purkersdorfer Open- Air-Konzerte

Insbesondere stehen ERGO folgende Möglichkeiten zu werben frei:

- 1.) bei den Konzerten 4 Stück Transparente im Veranstaltungsbereich zu platzieren, wobei mindestens zwei Transparente gut sichtbar im Bühnenbereich anzubringen ist. Die Transparente werden von ERGO (Größe max. 500 x 100 cm) zur Verfügung gestellt. Die **Stadt** als Veranstalterin verpflichtet sich zur Anbringung der Transparente und trägt für die Sichtbarkeit der Transparente während der Veranstaltungen Sorge.
- 2.) einen aufblasbaren Werbebogen oder einen ähnlich gearteten Werbeträger (Inflatables) beim Zugang zum Veranstaltungsort zu platzieren. Die **Stadt** als Veranstalterin verpflichtet sich zum Auf- und Abbau bzw. zur entsprechenden Sicherung bei ungünstigen Witterungsbedingungen.
- 3.) Die Promotion zu den Veranstaltungen erfolgt durch Herrn Niki Neunteufel in Abstimmung mit den Marketingabteilungen der Vertragspartner
- 4.) Nutzung der Vidiwall

II.

Für die unter Punkt I. eingeräumten Rechte und Werbemöglichkeiten verpflichtet sich ERGO ein Werbeentgelt in der Höhe von € 26.000,00 (in Worten: EURO sechszwanzigtausend) exklusive aller Abgaben und Steuern pro Open-Air-Sommer anzuschaffen.

Die Vertragspartner kommen überein, dass das vereinbarte Werbeentgelt aufgrund der dreijährigen Bindung mit 5% (5.v.H.) rabattiert wird, sodass für jedes Vertragsjahr ein Werbeentgelt in Höhe von je € 24.700 (in Worten: EURO vierundzwanzigtausendsiebenhundert) zuzüglich Steuern und Abgaben als verabredet gilt.

Für den vereinbarten Zeitraum 2016 bis 2018 tritt **ERGO** als Hauptsponsor der Purkersdorfer Open-Air-Sommer auf. Das vereinbarte Entgelt ist jeweils zum 31. Mai eines Vertragsjahres von **ERGO** auf das Konto der **Stadt** überwiesen.

III.

Als Druckunterlagen sind ausschließlich von der ERGO Werbeabteilung autorisierte Druckvorlagen (Logo, Inserat für den Folder) zu verwenden. Vor Produktion der Werbemittel durch die **Stadt** ist von ERGO die Freigabe für die ERGO betreffenden Werbemittel bzw. Teile davon einzuholen. Darüber hinaus ist ERGO bei sämtlichen PR-Maßnahmen (Aussendungen, Pressekonferenzen, Programmen, Veranstaltungen etc.) zu berücksichtigen und wird ERGO das Recht eingeräumt, einen Vertreter zur Mitgestaltung solcher Veranstaltungen zu entsenden. Die Stadt verpflichtet sich, die Anbringung von Plakaten nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchführen zu lassen. Sollten aus dem Umstand einer ungesetzlichen Plakatierung Ansprüche - welcher Art auch immer - von Dritten an ERGO herangetragen werden, verpflichtet sich die **Stadt** ERGO diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

IV

Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird der Gerichtsstand Wien einvernehmlich festgesetzt.

V

Weitere Leistungen an die **Stadt** als jene laut dieser Vereinbarung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VI

Über den gesamten Vertragsinhalt wird von beiden Seiten Stillschweigen in der Öffentlichkeit vereinbart.

VII

Diese Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Sachverhalt

A) Anschaffung LKW

Im Bauausschuss vom 2.6.2015 wurde grundsätzlich die Neuanschaffung eines LKWs für den Wirtschaftshof (Bereiche Kanal, Wasser, Abfallwirtschaft und Straßendienst insbesondere Winterdienst) empfohlen. Es liegt aber noch keine Entscheidung vor, welches Fahrzeug letztlich angeschafft werden soll, die Vergleiche laufen noch. Die voraussichtlichen Kosten für den LKW liegen bei knapp unter € 100.000 netto und sind somit im Unterschwellenbereich nach dem Vergabegesetz (Direktvergabe-vergabeverfahren möglich). Die Vergabe muss aber spätestens bis Ende Juni 2015 erfolgen, damit der LKW rechtzeitig zum Winterdienst 2015/2016 geliefert werden kann.

B) Anschaffung von Zusatzeinrichtungen zum Fuhrpark

Weitere Anschaffungen für den Wirtschaftshof neben der Anschaffung eines LKW sind noch Einrichtungen und Anbauten, die im Detail noch spezifiziert und nach und nach angeschafft werden sollen. Kostenrahmen ca. € 98.000 netto.

C) Anschaffung von Transportmulden

Darüber hinaus ist noch die Anschaffung von Transportmulden angedacht; Kosten ca. € 25.000 netto.

Die Finanzverwaltung hat, unabhängig vom tatsächlichen Volumen, für die Finanzierungsleistung der Investitionen im Wirtschaftshof Anfragen für ein Gesamtfinanzierungsvolumen von € 250.000 abgefragt. Inhaltlich wird eine Finanzierung mit längst möglicher Laufzeit, ohne Restwert bzw. max. 1 Leasingrate Restwert zu den besten Konditionen angestrebt. Ein verbindliches Offert seitens der Leasingunternehmen ist jedoch erst nach konkreter Entscheidung der anzuschaffenden Wirtschaftsgüter möglich.

An folgende Institute sind Anfragen ergangen:

Raiffeisen-Leasing GmbH

BAWAG P.S.K. LEASING GmbH

HYPO NOE Leasing GmbH

UniCredit Leasing (Austria) GmbH

Oberbank AG

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Finanzierung der Investitionen laut angeführtem Sachverhalt im Wirtschaftshof der Stadtgemeinde mittels Leasing auf Basis folgender Kriterien zu:

A) längst mögliche Laufzeit

B) kein Restwert (bzw. max. 1 Leasingrate) sowie

C) günstigste Kondition.

Der Bürgermeister wird gemeinsam mit dem Stadtrat für Finanzen und dem Stadtrat für Bauwesen sowie GR Liehr beauftragt, nach Vorliegen der Investitionsentscheidungen die Leasingfinanzierung umzusetzen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Sachverhalt

Von zahlreichen Purkersdorfer Vereinen bzw. Institutionen sind Ansuchen um Subventionen und/oder Förderungen eingereicht worden. Eine umfangreiche Auflistung aller Ansuchen liegt diesem Protokoll bei.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen und/oder Förderungen an Purkersdorfer Vereine bzw. Institutionen für das Jahr 2015 aufgrund der beigefügten einen integrierenden Bestand dieses Beschlusses bildenden Liste mit einer Gesamthöhe von € 152.000,-.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Oppitz, Angerer

Geschäftsordnungsantrag GR Angerer:

Getrennte Abstimmung: Fußballclub

Abstimmungsergebnis Antrag GR Angerer:

dafür: 1

dagegen: 25 (Bollauf, Brunner, Hlavka-De Martin, Jaksch, Kaukal, Köckeis, Matzka, Nemec, Pannosch, Putz, Rechberger, Röhrich, Savic, Schlögl, Teufl, Traurig, Weinzing M, Weinzing V., Wiszniewski, Wolkerstorfer, Kirnberger, Oppitz, Maringer, Schmidl, Cipak)

enthalt: Erben, Liehr, Mayer

Geschäftsordnungsantrag GR Schmidl:

Getrennte Abstimmung: Kameradschaftsbund

Abstimmungsergebnis Antrag GR Schmidl:

dafür: 3

dagegen: 24 (Bollauf, Brunner, Hlavka-De Martin, Jaksch, Kaukal, Köckeis, Matzka, Nemec, Pannosch, Putz, Rechberger, Röhrich, Savic, Schlögl, Teufl, Weinzing M, Weinzing V., Wiszniewski, Wolkerstorfer, Angerer, Kirnberger, Oppitz, Cipak, Mayer)

enthalt: 2 (Traurig, Liehr)

Geschäftsordnungsantrag GR Liehr:

Getrennte Abstimmung: Freundinnen und Freunde von Purkersdorf Online

Abstimmungsergebnis Antrag GR Liehr:

dafür: 4 (Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz)

dagegen: 23 (Bollauf, Brunner, Hlavka-De Martin, Kaukal, Köckeis, Matzka, Pannosch, Putz, Rechberger, Röhrich, Savic, Schlögl, Teufl, Weinzing M, Weinzing V., Wiszniewski, Wolkerstorfer, Angerer, Cipak, Traurig, Maringer, Schmidl, Erben)

enthalt: 2 (Nemec, Jaksch)

Abstimmungsergebnis Grundantrag:

dafür: 28

enthalt: 1(Nemec)

Beilage zu 20150623GR0049

		2014	Ansuchen 2015	bereits genehmigte Ansuchen	Empfehlung Finanzausschuss
Schulball BG/BRG Pldf.	Einmaliger Zuschuss (10.05.2014)	€ 500,00		500,00	€ 500,00
Sanierung Pfarrheim, Pfarrsaal	Förderung (2. Teilbetrag)	€ 5.000,00	Höchstmögliches Ausmaß		€ 6.000,00
NO Berg & Naturwacht	Bassissubvention 2014	€ 1.000,00	1.000,00		€ 1.000,00
UNION keiare SV/KU SHH-KAI	Bassissubvention 2014	€ 300,00	300,00		€ 300,00
Stadtkapelle Pldf.	Bassissubvention 2014, Subvention 2014 (STR033 vom 28.10.2014)	€ 1.200,00	Höchstmögliches Ausmaß		€ 1.200,00
Tennisclub Pldf.	Bassissubvention 2014 (Jugend)	€ 800,00	1.500,00		€ 800,00
Team-Teigl	Bassissubvention 2014	€ 2.100,00	3.000,00		€ 2.100,00
Sportunion	Bassissubvention 2014	€ 2.100,00	2.500,00		€ 2.100,00
Foto und Filmclub Pldf.	Bassissubvention 2014	€ 200,00	200,00		€ 200,00
ATUS Pldf.	Bassissubvention 2014	€ 1.800,00	2.000,00		€ 1.800,00
Kulturverein "Die Bühne"	Bassissubvention 2014	€ 6.000,00	6.000,00		€ 6.000,00
Stadtverschönerungsverein	Bassissubvention 2014	€ 1.900,00	2.000,00		€ 1.900,00
Freundekreis Bad-Säckingen - Purkersdorf	Bassissubvention 2014	€ 500,00	600,00		€ 500,00
Freundinnen und Freunde von Purkersdorf - Online	Bassissubvention 2014	€ 500,00	1.500,00		€ 500,00
Fussballclub FC Purkersdorf***	Bassissubvention 2014	€ 21.000,00	25.000,00		€ 20.000,00
Chorgemeinschaft Wienerwald Pldf.	Bassissubvention 2014	€ 700,00	900,00		€ 700,00
Kulturbund Wiental	Bassissubvention 2014	€ 2.200,00	2.500,00		€ 2.200,00
Naturfreunde Österreich	Bassissubvention 2014	€ 1.000,00	1.000,00		€ 1.000,00
Purkersdorfer Typen	Bassissubvention 2014	€ 1.200,00	1.500,00		€ 1.200,00
Theater Purkersdorf	Bassissubvention 2014	€ 1.000,00	1.000,00		€ 1.000,00
Theater Purkersdorf****	Theater Steinbruch	€ 11.000,00	9.000,00		€ 12.000,00
Theater Purkersdorf	Jubiläumfest		2.000,00		
Theater Purkersdorf Steinbruch**	Hochwasserschutz	€ 3.300,00	3.100,00	€ 3.100,00	€ 3.100,00
Purkersdorfer Kulturtreff (PUKX)	Bassissubvention 2014	€ 12.500,00	19.500,00	€ 5.000,00	€ 12.000,00
Aktive Wirtschaft *	Bassissubvention 2014 (STR037 vom 17.06.2014)	€ 500,00	Höchstmögliches Ausmaß		€ 500,00
ÖGV Diabetikereiselfhilfe Österreich	Bassissubvention 2014	€ 70.000,00	70.000,00		€ 70.000,00
re-spect	Subvention 2014	€ 2.000,00			€ 1.000,00
Verein "vision verde"					
Der Behindertenband KOBV Purkersdorf & Umgebung			Höchstmögliches Ausmaß		€ 300,00
Freundekreis Sanary			300,00		€ 300,00
Verein der Eigenheimbesitzer und Siedler Purkersdorf			200,00		€ 200,00
Kameradschaftsbund	Bassissubvention 2014	€ 148.300,00	€ 162.100,00	€ 8.600,00	€ 152.000,00
		€ 156.330,66***			

* STR 12.5.2015 Teilbetrag 5.000,- bereits genehmigt

** Theater Purkersdorf - Steinbruch € 3.100,00 bereits genehmigt STR0048 vom 12.05.2015

*** Auszahlung erfolgt nach der Jahreshauptversammlung und nach gern. Freigabe durch BGM und STR Oppitz

**** Auszahlung 2014 inkl. Vereine, die keine Ansuchen 2015 gestellt haben

***** Gesamtsumme für Theater Purkersdorf € 12.000 (Bassissubvention, Jubiläumfest, Theater Steinbruch)

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Sachverhalt

Petra Gruber und Hans Martin Koboltschnig haben am 22.04.2015 ein Ansuchen auf Ankauf der Parzelle 616/3, EZ. 2245, Linzer Straße bei Onr. 70, gestellt. Laut Bauverwaltung gibt es gegen den Verkauf des Teilstückes der Parz. 616/3, EZ. 2245, keinen Einwand. Das Teilgrundstück ist 49 m² groß. Das Stadtamt empfiehlt beim Verkauf den ortsüblichen Preis mit einem Abschlag von 25% zu Grunde zu legen. Der Abschlag resultiert aus der äußerst ungünstigen topografischen und geometrischen Form der Parzelle. Als ortsüblich im Bereich Linzer Straße darf € 240,00 angenommen werden. Die Reduktion um 25% ergäbe einen m²-Preis von € 180,00.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für den Verkauf der Parzelle 616/3 EZ. 2245, Linzer Straße bei Onr. 70, im Ausmaß von 49 m², an Petra Gruber und Hans Martin Koboltschnig aus und legt dafür eine Preis pro m² in Höhe von € 180,00 fest. Das Teilgrundstück ist mit der bereits im Eigentum der Kaufinteressenten stehenden Liegenschaft Linzer Straße zu vereinigen (EZ 1205 GB01906 Purkersdorf, GST-Nr. 579/43; .782). Sämtliche mit der Teilung (Zusammenlegung) verbunden Kosten sowie die Kosten der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung der Grundtransaktion trägt die Käuferseite.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Erben, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Sachverhalt

Im Sinne des Beschlusses des Gemeinderates von 24.3.2015 wurden seitens der Finanzverwaltung folgende Informationen eingeholt:

.) Rücksprache Land NÖ wegen Vorgangsweise des Landes NÖ mit dessen CHF Finanzierungen:

Herr Ganneshofer telefonierte am 4.5.2015 mit Herrn Dr. Meissl, Leiter Gruppe Finanz Land NÖ. Dieser gab an, keine wirkliche Stellungnahme abgeben zu können, verwies aber auf das Gesetz über risikoaverse Finanzgebarung aus 2014. Hier sei dem § 6 zu entnehmen, dass das Land NÖ die CHF Finanzierungen weiter rollieren werde = prolongieren. Bei Erreichen des Einstandskurses würde die Rückkonvertierung in den EUR vorgenommen werden.

§ 6 (3) Bei bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Fremdwährungsfinanzierungen können mit diesen in direktem Zusammenhang stehende Anschlussfinanzierungen (Rollierungen) und bei allen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Geschäften können risikoreduzierende Absicherungen vereinbart werden, wenn dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und das damit verbundene Risiko vertretbar ist. Sollte ein Ausstieg aus der Fremdwährungsfinanzierung zum Einstandskurs möglich sein, ist der Ausstieg durchzuführen, wenn dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

.) Herr Ganneshofer ermittelte **näherungsweise** die Zinsersparnis CHF : EURIBOR der Jahre 1999 bis 2014, sowie die Kursverluste aus den Zinszahlungen und Tilgungen. Hier zeigt sich eine näherungsweise Zinsersparnis von rd. € 3.984.000,- in den Jahren 1999 bis 2014, sowie Kursverluste aus Zinszahlungen und Tilgungen in Höhe von näherungsweise € 559.000. Somit lag die Differenz Zinsersparnis zu Kursverlusten mit Ende 2014 näherungsweise bei rd. € 3.400.000,-.

Diese Zahlen verstehen sich als Näherungswert. Bei den Zinssätzen wurden Jahresdurchschnittswerte exkl. Kreditmarge verwendet, bei den Darlehenssalden die jeweiligen Jahresendstände. Zinszahlungen und Tilgungen wurden bestmöglich aus den Buchhaltungssystemen sowie den Darlehensverträgen entnommen. Somit handelt es sich um bestmögliche Näherungswerte, welche jedoch aus Sicht der Finanzverwaltung aussagekräftig sind.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, die Vorgangsweise bzgl. der CHF Darlehen der Stadtgemeinde Purkersdorf an die weiteren Schritte des Landes NÖ anzulehnen. Dies bedeutet derzeit keine Konvertierung in EUR vorzunehmen, sondern ein Zuwarten der weiteren Entwicklung.

Zu diesem Antrag sprachen:

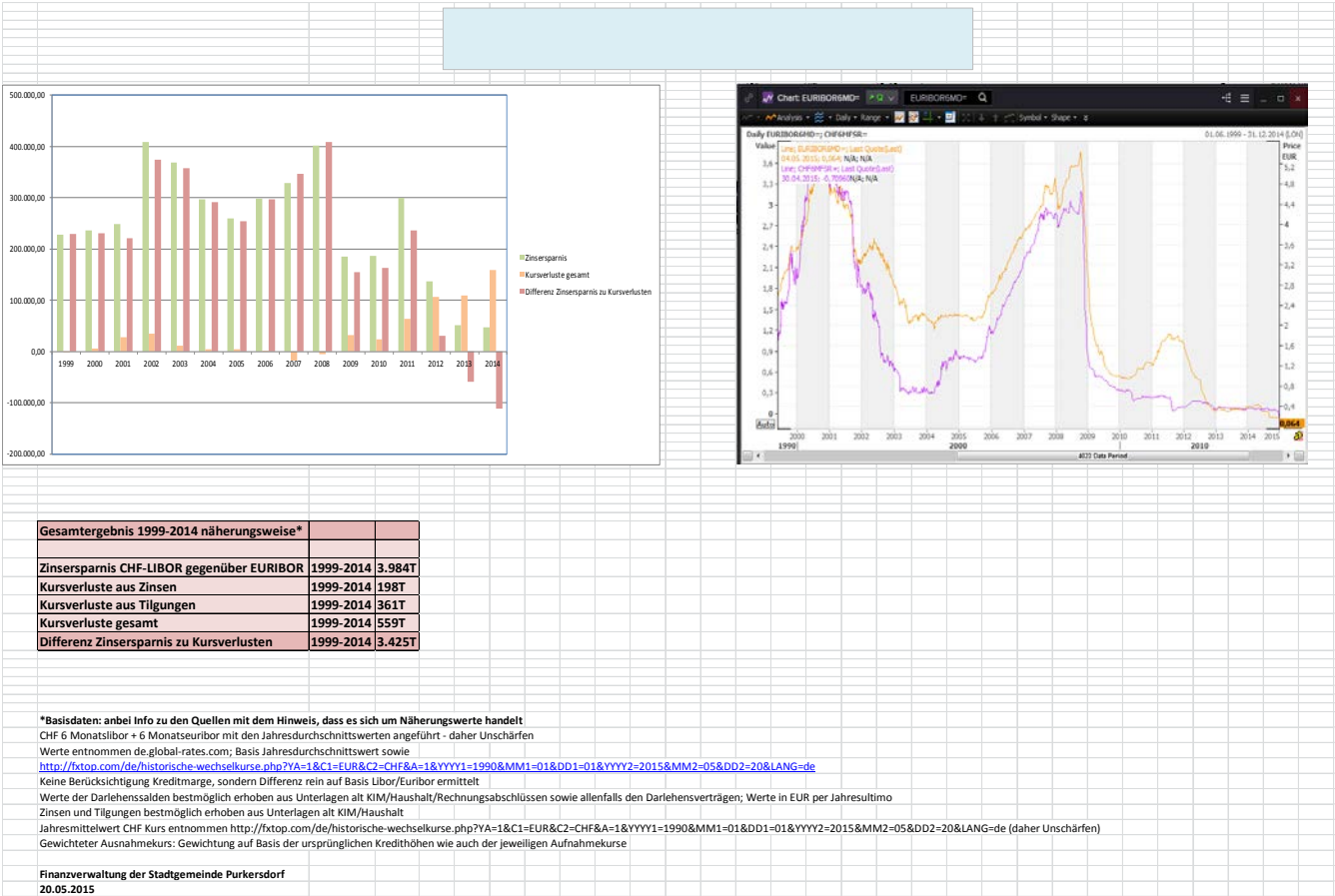
Pannosch, Angerer, Maringer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 21

enthalten: 7 (Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Erben, Maringer, Schmidl)

dagegen: 1 (Angerer)



Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Sachverhalt

Die Finanzverwaltung informiert, dass die Haushaltsstelle des Beschlusses GR0025 der Gemeinderatsitzung vom 24. März 2015, Änderung der Förderungsrichtlinie „Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ“, wie folgt zu korrigieren ist:

Alt: 1/439000-757000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Elternförderung für Kleinkinderbetreuung
Neu: 1/439000-72800	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Förderung privater Kindergruppen

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Korrektur der Haushaltsstellen von

Alt: 1/439000-757000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Elternförderung für Kleinkinderbetreuung
----------------------	--

auf

Neu: 1/439000-72800	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Förderung privater Kindergruppen
---------------------	--

zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Purkersdorf wurde von der Raiffeisen Leasing informiert, dass sich die Refinanzierungskosten der angeführten Finanzierung von 0,75% auf 1,25% erhöht haben. Daher wird der Aufschlag der unterlegten Finanzierung auf den 6 Monats-Euribor ebenfalls von derzeit 120 BP (Basispunkte) auf 170BP erhöht. Die neue Rate ab 1.8.2015 beträgt € 6.684,18. Die ursprüngliche Rate zum Vertragsabschluss hat € 7.155,18 betragen. Es wird in dem Schreiben auch festgehalten, dass allfällige zukünftige Senkungen der Refinanzierungskosten an die Stadtgemeinde weitergegeben werden; der Aufschlag könnte sich also wieder reduzieren. Der Finanzausschuss hat die Finanzverwaltung um die Einholung von 2 Gegenofferten. Angefragt wurden nun die Oberbank AG sowie die BAWAG P.S.K. Leasing GmbH. Seitens der Oberbank AG wurden wir informiert, dass diese aufgrund der langen Laufzeit nur einen höheren Aufschlag verrechnen könnte. Die BAWAG P.S.K. Leasing GmbH gab bekannt, dass sie derartige Wirtschaftsgüter (öffentliche Beleuchtung) nicht finanziert.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Aufschlags der Finanzierung der Raiffeisen Leasing für die öffentliche Beleuchtung von der 120 Basispunkten auf 170 Basispunkte zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Liehr

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

Sachverhalt

Beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde für folgende Vorhaben um Förderung angesucht:

- Wasserversorgungsanlage Purkersdorf, Erweiterung Rochuswiese, Bauabschnitt 10 - Basis einer Kostenschätzung des Team Kernstock (vorläufig förderbare Investitionskosten € 115.000,-)
- Wasserversorgungsanlage Purkersdorf, Steuerung Hochbehälter, Bauabschnitt 11 - Basis einer Kostenschätzung des Team Kernstock (vorläufig förderbare Investitionskosten € 275.000,-)
- Abwasserbeseitigungsanlage Purkersdorf, Erweiterung Rochuswiese, Bauabschnitt 15 - Basis einer Kostenschätzung des Team Kernstock (vorläufig förderbare Investitionskosten € 65.000,-)

Mit Zusicherung vom 21.05.2015 wurden Fördermittel in Form von Darlehen in der Höhe von

- € 5.750,- für die Wasserversorgungsanlage Purkersdorf, Erweiterung Rochuswiese, Bauabschnitt 10 (Fördermittel werden in Tranchen in den Jahren 2015 und 2016 fällig)
- € 13.750,- für die Wasserversorgungsanlage Purkersdorf, Steuerung Hochbehälter, Bauabschnitt 11 (Fördermittel werden in Tranchen in den Jahren 2015 bis 2018 fällig)
- € 3.250,- für die Abwasserbeseitigungsanlage Purkersdorf, Erweiterung Rochuswiese, Bauabschnitt 15 (Fördermittel werden im Jahr 2015 fällig)

gewährt.

Die Rückzahlung der Förderdarlehen beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen. Die Verzinsung beträgt bis zur vollständigen Tilgung 1% p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360).

ANTRAG

Annahme und entsprechende Unterfertigung der Unterlagen zu den Darlehensaufnahmen in Höhe von € 5.750,- € 13.750,- und € 3.250,- beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds gemäß den angeführten Bedingungen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ehrt seit vielen Jahren Personen, die sich besonders für die Gesellschaft, die Stadtgemeinde und das Gemeinwohl eingesetzt haben. Es sollen an verdiente Purkersdorfer Ehrenzeichen verliehen werden:

Herr KR Dir. Heinrich Wimberger hat sich als Stadtrat für Wirtschaft, als Gemeinderat und als Aufsichtsrat der WIPUR GmbH viele Jahre für das Gemeinwohl in der Stadt Purkersdorf eingesetzt. Auch ist Herr Wimberger in vielen Vereinen aktiv und unterstützt mit seiner Tätigkeit viele Aktivitäten.

Für seine langjährige Tätigkeit soll Herrn Wimberger aus Anlass seines 70. Geburtstages der Goldene Ehrenring der Stadtgemeinde Purkersdorf verliehen werden.

Frau Silvia Urban war über viele Jahre Mitglied des Purkersdorfer Gemeinderates. Sie ist Mitbegründerin der Selbsthilfegruppe für Diabetiker und organisiert regelmäßig Vorträge und Infoabende. Sie ist darüber hinaus aktiv in der Seniorenbetreuung in Purkersdorf tätig. Seit kurzem ist sie auch Mitglied des Aufsichtsrates der WIPUR GesmbH. In Anerkennung ihres gesellschaftlichen Engagements insbesondere im Bereich der Seniorenbetreuung und als Gemeinderätin in Purkersdorf soll Frau Urban das Goldene Ehrenzeichen der Stadtgemeinde verliehen werden.

Herr STR a.D. Dr. Rudolf Orthofer war über viele Jahre Gemeinderat, Stadtrat für Umwelt und Stadtrat für Finanzen. Herr Dr. Orthofer ist seit Jahren auch Obmann des Vereines Naturpark Sandsteinwienerwald. Für seine Verdienste als engagierter Mandatar der Stadtgemeinde und als Obmann des Vereines „Naturpark Sandstein-Wienerwald“ soll ihm das Goldene Verdienstzeichen der Stadtgemeinde Purkersdorf verliehen werden.

Herr GR a.D. Leopold Zöchinger hat zahlreiche Funktionen im öffentlichen Leben ausgeübt: 15 Jahre lang Mitglied des Purkersdorfer Gemeinderates, 2 Perioden Vorsitzender des Prüfungsausschusses und als solcher ao. Mitglied des Aufsichtsrates der WIPUR, langjähriger Umweltgemeinderat der Stadtgemeinde, Mitinitiator der Einkaufsgemeinschaft für Pellets, Pfarrgemeinderat

Für seine Verdienste im Bereich Natur- und Umweltschutz, seine umsichtige und objektive Tätigkeit und Amtsführung als Vorsitzender des Prüfungsausschusses sowie sein gesellschaftliches Engagement soll Herrn Zöchinger das „Goldene Ehrenzeichen“ der Stadtgemeinde Purkersdorf verliehen werden.

Frau GR a.D. Katharina Franke war viele Jahre Mitglied des Purkersdorfer Gemeinderates. Sie ist seit Jahren Mitglied des Aufsichtsrates der WIPUR GesmbH. Frau Franke ist Mitinitiatorin des Arbeitskreises der Toleranz. Für ihre Verdienste im gesellschaftlichen und sozialen Bereich soll Frau Franke das Silberne Ehrenzeichen der Stadtgemeinde verliehen werden.

Herr Helmut Tschellnig ist seit vielen Jahren in Purkersdorf als Kabarettist, Sänger und Schauspieler aktiv. Viele Veranstaltungen hat er selbst organisiert. Beim Theater Purkersdorf spielt Helmut Tschellnig seit vielen Jahren große Rollen. Es sei an den Bockerer erinnert oder an seine Rolle als Bär im Kindertheater. Auch im Purkersdorfer Kultursommer ist er regelmäßig mit seinen Auftritten aktiv. Für seine Verdienste um Kunst und Kultur in der Stadt Purkersdorf soll Herrn Helmut Tschellnig das Silberne Ehrenzeichen der Stadtgemeinde verliehen werden.

Frau GR a.D. Annemarie Reisner war über 1 ½ Jahrzehnte Mitglied des Purkersdorfer Gemeinderates. Sie hat sich insbesondere im Bereich Kultur engagiert. Frau Reisner war

jahrelang Mitglied des „Theater Purkersdorf“ und hat in dieser Zeit zahlreiche Rollen verkörpert.

In Würdigung ihres Engagements als Gemeinderätin und insbesondere auf kulturellem Gebiet soll Frau Reisner das Silberne Ehrenzeichen der Stadtgemeinde verliehen werden.

Frau GR a.D. Sandra Stangl war über 1 Jahrzehnt Mitglied im Purkersdorfer Gemeinderat. Sie hat sich insbesondere im sozialen Bereich und beim Roten Kreuz Purkersdorf sehr stark eingebracht und ist nach wie vor eine wertvolle freiwillige Mitarbeiterin des Roten Kreuzes. In Würdigung ihres sozialen Engagements und ihrer langjährigen freiwilligen Tätigkeit beim Roten Kreuz Purkersdorf soll Frau Stangl das Silberne Ehrenzeichen der Stadtgemeinde verliehen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat verleiht im Sinne des vorliegenden Sachverhaltes folgende Ehrenzeichen:

Ehrenring:

STR a. D. KR Dir. Heinrich WIMBERGER

Goldenes Ehrenzeichen:

GR a.D. Silvia URBAN

STR a.D. DI Dr. Rudolf ORTHOFER

GR a.D. Leopold ZÖCHINGER

Silbernes Ehrenzeichen:

GR a.D. Katharina FRANKE

„Kabareteur“ Helmuth TSCHERNIG

GR a.D. Annemarie REISNER

GR a.D. Sandra STANGL

Die Verleihung der Ehrenzeichen soll im Rahmen einer festlichen Veranstaltung im Herbst 2015 erfolgen.

Die Kosten für die Anschaffung der Ehrenzeichen und die Ausrichtung dieser Veranstaltung trägt die Stadtgemeinde; gesamt ca. € 3.500.

Bedeckung:

Zu diesem Antrag sprachen:

Matzka, Erben, Schlögl, Schmidl, Brunner, Maringer, Mayer

Zusatzantrag GR Erben:

Herr Walter Galla ist Mitbegründer der Theatergruppe Purkersdorf, die heuer ihr 25-jähriges Bestehen feiert. Für die erste Aufführung des Jedermann am Purkersdorfer Hauptplatz hat er noch Darsteller*innen aus seinem vorherigen Heimatort Heiligenbach mitgebracht, weil es noch nicht genug in Purkersdorf gab. Walter Galla führte ab dieser Inszenierung jahrelang Regie und legte damit den Grundstein für diese erfolgreiche Theatergruppe.

Deshalb sollte ihm auch das silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Zusatzantrag GR Schmidl:

GR a.D. Sabine Aicher war jahrelang im Gemeinderat tätig. Auch sie sollte das silberne Ehrenzeichen erhalten.

Bgm. Schlögl fasst die vorliegenden Anträge (Grundantrag und Zusatzanträge GR Erben und GR Schmidl) wie folgt zusammen:

Die Ehrung für Walter Galla soll gemeinsam mit den im Grundantrag Genannten in der heutigen Sitzung beschlossen werden. Die Gemeinderätinnen der LIB&Grüne sollen Fr. GR

a.D. Aicher fragen, ob sie eine Ehrung annehmen würde, wenn dem so ist, soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates darüber abgestimmt werden.
Dieser Antrag ersetzt alle anderen Anträge.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

enthalten: 2 (Nemec, Jaksch)

Antragsteller: MATZKA VZBGM Mag. Dr. Christian

Bericht

Klassikkonzerte 2015/16

Im Rahmen der „Klassikreihe“ finden in der kommenden Saison folgende Veranstaltungen statt:

Freitag, 6. 11. 2015

Christian Scholl, Violine

Andreas Kutrowatz, Klavier

Freitag, 22. 1. 2016

Neujahrskonzert mit Generalprobe in der AHS

Quinternio Wien

Freitag, 11. 3. 2016

Ensemble TRIS

Freitag, 15. 4. 2016

Christina Leeb-Grill, Klavier

Sandor Rigo, Klassisches Saxophon

Als Veranstaltungsort für das Neujahrskonzert ist das Atrium der ÖBF AG vorgesehen, für die anderen Konzerte der Konzertsaal im Bildungszentrum.

Die Preise für die Eintrittskarten werden beibehalten.

Agathes Musikkoffer 2015/16

Die Konzerte für ein Publikum ab 3 Jahren haben sich sehr bewährt. Die Konzerte im Jahr 2015 besuchten ca. 220 Kinder mit Begleitpersonen. Für die Saison 2015/16 hat Frau Veronika Mandl wieder ein Programm mit drei Konzerten entwickelt.

Die Konzerte werden am 7. 11. 2015, 9. 1. 2016 und 9. 4. 2016 im Bildungszentrum jeweils um 15 Uhr stattfinden.

Die Eintrittskarten kosten 9 Euro für ein Kind und eine Begleitperson.

Stadtmuseum - Museumsnachmittag

Das Stadtmuseum veranstaltet am Samstag, 3. Oktober 2015 den schon traditionellen Museumsnachmittag. Der Tag bietet sich an, da an diesem Tag die lange Nacht der Museen stattfindet. Dabei wird auch eine Sonderausstellung zum Thema Purkersdorf 1945 eröffnet. Auch die Fahrten mit der Postkutsche und eines Autobusses werden wieder durchgeführt.

Es wird in Zusammenarbeit mit der Vinothek Vinowald eine Verkostung lokaler Produkte geben. Dazu wird der Bauhof die Hütten zur Verfügung stellen.

Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek erneuert laufend den Bestand und kann dadurch immer neue Leserinnen und Leser gewinnen.

Kinder - Kunstprojekt

Frau GR Barbara Hlavka-de Martin wird mit Künstlerinnen im Herbst 2015 ein Kunstprojekt mit Kindern durchführen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur ästhetischen und kreativen Bildung geleistet.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: **BRUNNER GR Roman (in Vertretung von STR Seda)**

Sachverhalt

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2000 wurde der Bezug des Bürgermeisters im Sinne § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes mit 41% des Ausgangsbetrages festgelegt.

Durch die Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes wurde für das Festlegen des Bezuges der Bürgermeister die Wahlfreiheit (von – bis) gestrichen und der Bezug des Bürgermeisters per Gesetz festgelegt. Dieser beträgt im Fall von Purkersdorf nach § 15 leg.cit. 65% des Ausgangsbetrages nach § 2 (Monatsbezug eines Abgeordneten zum Nationalrat, das sind derzeit € 8.583).

Diese Norm ist auch in der Purkersdorfer Bezügeverordnung nachzuziehen und die Verordnung entsprechend abzuändern. Auswirkungen hat die Änderung auf die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates keine, weil die Anwendung des Gesetzes bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes vollzogen worden ist.

Da die Bezügeverordnung bereits mehrmals abgeändert worden ist, zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates im März 2015, schlägt das Stadtamt vor, die gesamte Verordnung neu zu beschließen, um wieder einen übersichtlichen Datensatz zu haben.

Verordnungstext Stand GR 24.03.2015

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 25. Juni 1998 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, wird verordnet:

§ 1

Geändert mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2000.

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 41 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

~~Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 45 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.~~

§ 2

Die monatliche Entschädigung des (Ersten) Vizebürgermeisters beträgt 40 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 22 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 6,4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 15 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Aufgehoben mit Verordnung des Gemeinderates vom 24.03.2015.

~~Den Umweltgemeinderäten gebührt eine monatliche Entschädigung von 6,4 % des Bezuges des Bürgermeisters.~~

§ 7

Dem Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt ist, gebührt 15 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 8

Aufgehoben mit Verordnung des Gemeinderates vom 30.09.1999.

~~Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,01 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.~~

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher außer Kraft.

Bisher = NEU

Ausgangsbasis	%-Ausmaß	Bezug	Funktion
8.583,27	65,00	5.579,13	BGM
5.579,13	40,00	2.231,65	VZBGM
5.579,13	22,00	1.227,41	STR
5.579,13	15,00	836,87	AV
5.579,13	15,00	836,87	KV*
5.579,13	6,40	357,06	GR

*derzeit nicht von einem Mitglied des Gemeinderates besetzt: kein Bezugsanfall

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf erlässt auf Grund des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBL 0032-14, folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 23. Juni 2015 über Ansprüche der Gemeindeorgane

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBL. 0032, wird verordnet:

§ 1

Der monatliche **Bezug des Bürgermeisters** beträgt nach § 15 Abs 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

65%

des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997

§ 2

Die monatliche **Entschädigung des (Ersten) Vizebürgermeisters** beträgt

40 %

des für den Bürgermeister (§ 1) festgesetzten Betrages.

§ 3

Den **Mitgliedern des Stadtrates** mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung in Höhe von

22 %

des für den Bürgermeister (§ 1) festgesetzten Betrages.

§ 4

Den **Mitgliedern des Gemeinderates** gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von

6,4 %

des für den Bürgermeister (§ 1) festgesetzten Betrages.

§ 5

Den **Vorsitzenden von Gemeinderatsausschüssen** gebührt eine monatliche Entschädigung von

15 %

des für den Bürgermeister (§ 1) festgesetzten Betrages.

§ 6

Dem **Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter** bestellt ist, gebührt eine Entschädigung in Höhe von

15 %

des für den Bürgermeister (§ 1) festgesetzten Betrages.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher außer Kraft.

Zu diesem Antrag sprachen:

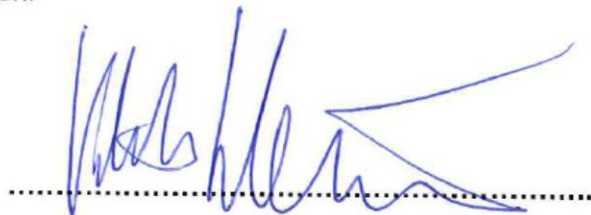
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ich ersuche um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Erlassen einer Bausperre“ auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2015.

Begründung

Der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan sowie die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde werden zur Zeit überarbeitet (siehe Beschlüsse GR0060 und GR0061 der heutigen Sitzung).

Damit in der Zeit der Auflage der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden kann, dass Vorhaben gegen die Intentionen der Änderungsinhalte eingereicht werden, wird vorgeschlagen, eine Bausperre zu erlassen. Mit der Verordnung der Bausperre sind grundsätzlich Bauvorhaben im Bauland Wohngebiet, Betriebsgebiet etc. möglich bzw. können bearbeitet und bewilligt werden, aber nur, wenn diese den Änderungsplänen nicht widersprechen.



GR0085 Erlassen einer Bausperre

ANTRAG

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung gem. § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (Bausperre).

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015, GR0086, folgendes verordnet:

§ 1 - Bausperre

Gemäß § 26 Abs 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014) wird für sämtliche Grundstücke, die als Bauland-Sondergebiet gewidmet sind und für Grundstücke, für welche „Freie Anordnung“ verordnet ist, eine Bausperre erlassen. Der Geltungsbereich dieser Bausperre betrifft die Katastralgemeinde Purkersdorf.

§ 2 - Ziel

Ziel der Bausperre ist es, Bauvorhaben, die im Zeitraum der Überarbeitung der geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sowie der Bebauungsbestimmungen eingereicht werden, auf die Intentionen der Änderungsinhalte abzustimmen.

Aufgrund der Neuregelungen im NÖ Raumordnungsgesetz sind insbesondere die Widmungen von Bauland-Sondergebieten und Bereiche mit bisher verordneter „Freier Anordnung“ neu zu regeln.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 4 - Dauer

Die Bausperre gemäß § 26 Abs 1 des NÖ ROG 2014 tritt spätestens 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, sofern sie nicht früher durch einen Beschluss des Gemeinderates aufgehoben wird.

Angeschlagen am 24. 06. 2015

Abgenommen am.

Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger V., Angerer, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

S a c h v e r h a l t

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern. Das Büro Arch. DI Pluharz hat den Entwurf für die 16. Änderung vorlegt.

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

16. Änderung

Auflageexemplar

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt, das geltende örtliche Raumordnungsprogramm

Gemeinderatsbeschluss: 01. 10. 1992

Genehmigung durch das
Amt der NÖ Landesregierung: Z. R/1-R-475/013
vom 18. 05. 1993

zuletzt geändert mit

15. Änderung
Gemeinderatsbeschluss: 23. September 2014

Genehmigung durch das
Amt der NÖ Landesregierung: Z: RU1-R-475/030-2014
Vom 14. Nov. 2014

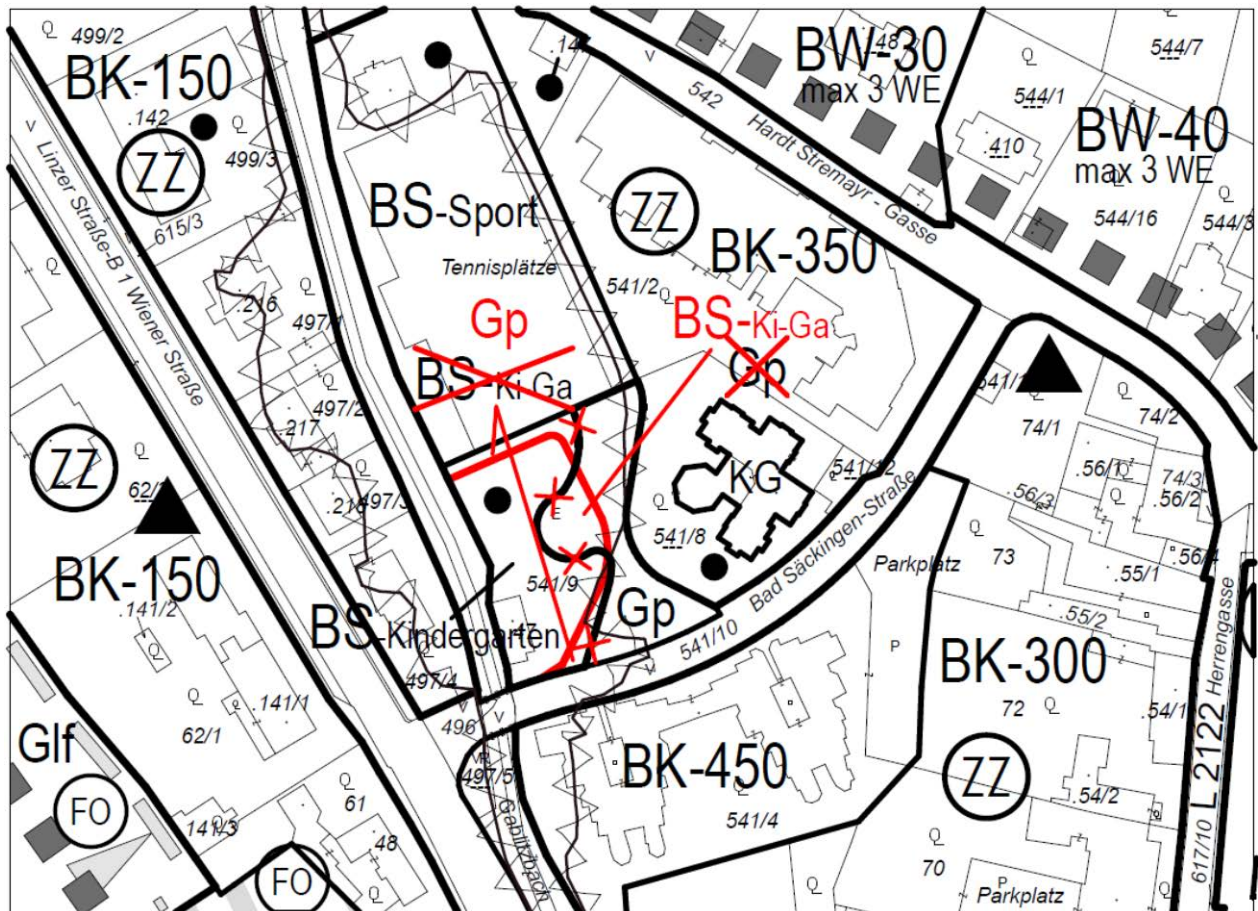
entsprechend der beiliegenden Rotdarstellung des Flächenwidmungsplanes zu ändern.

Pkt. 1: Baulandkorrektur Kindergartenstandort

Bad Säckingen-Straße Teilflächen von Parz. 541/9
Flächengleicher Abtausch zwischen Grünland-Park und Bauland-Sondergebiet, Kindergarten

Für den Neubau eines Kindergartens in der Bad Säckingen-Straße wurde anlässlich der 14. Flächenwidmungsplan-Änderung im Juni 2014 eine Grünland-Parkfläche von 1.250 m² in Bauland-Sondergebiet umgewidmet. Der damals gewählte Flächenzuschnitt kam zustande, weil der Standort des bestehenden Brunnens unverändert bleiben sollte. Aufgrund der Tatsache, dass bautechnisch eine Erneuerung der Wasserzuleitung zum Brunnen ohnedies erforderlich ist, kam man überein, den Standort doch zu verschieben und den Brunnen an die besser einsehbare Stelle im vorderen Parkteil an der Bad Säckingen-Straße zu verlegen.

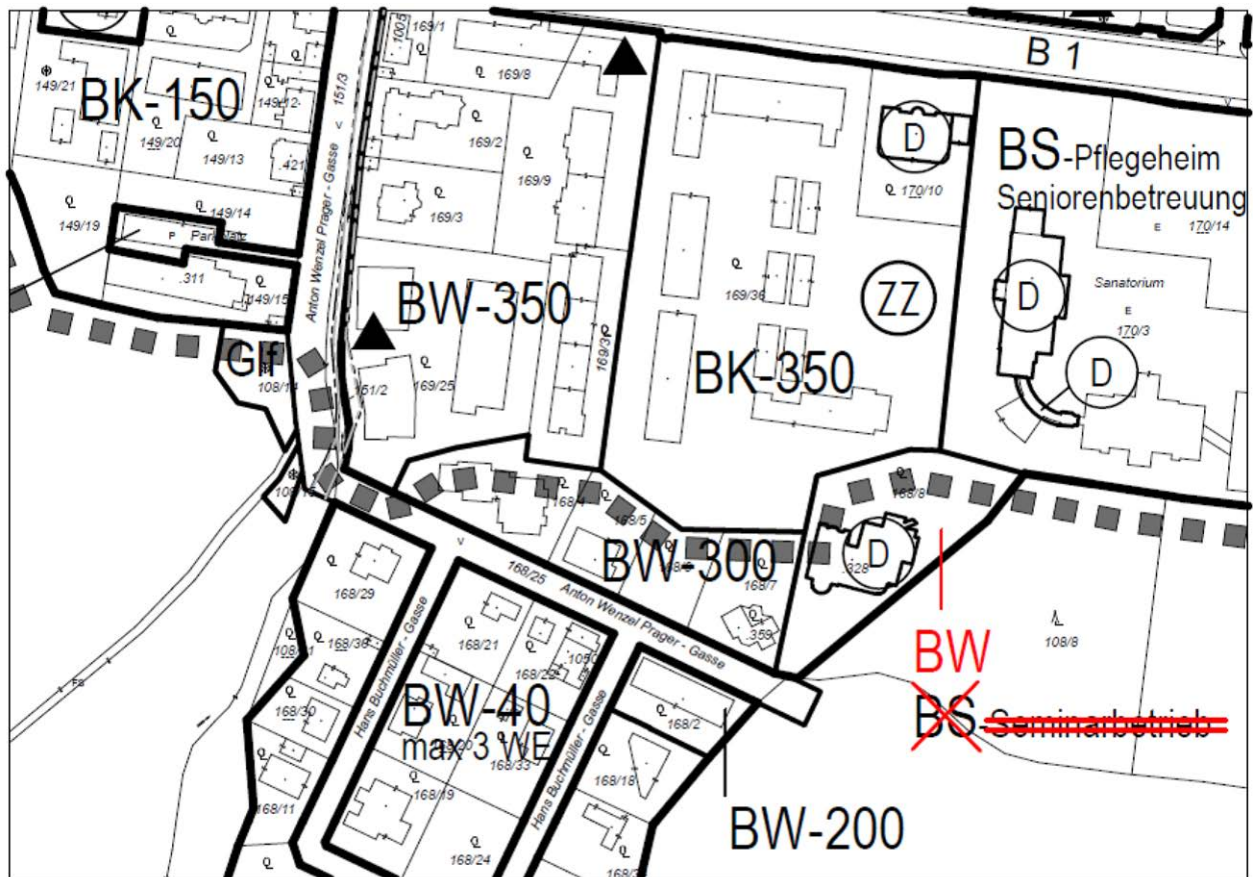
Bei der aktuellen Umwidmung soll ein flächengleicher Abtausch zwischen Grünland Parkanlage und Bauland Sondergebiet-Kindergarten erfolgen. Zwischen dem Sportplatz und dem Kindergarten-Standort soll ein ca. 3 ½ m breiter Streifen als Grünland-Park bestehen bleiben, um eine Verbindung vom Park zum Wienfluss beizubehalten. Die Baulandfläche bleibt nahezu gleich und bzw. verringert sich um 6 m².



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Liegenschaft Anton Wenzel Prager-Gasse 21
Parz. 168/8 und .328 3.443 m²



Mit der gegenständlichen Änderung ist die Umwidmung von Bauland-Sondergebiet Seminarbetrieb in Bauland Wohngebiet für die Liegenschaft Anton Wenzel Prager-Gasse 21, dem ehemaligen evangelischen Predigerseminar, geplant.

Historie des Predigerseminars:

Das späthistorische Gebäude war Teil des Sanatoriumskomplexes und wurde 1907 von der Familie Zuckermandl um einen Museumszubau erweitert (Villa Zuckermandl II). Das Japanische Museum wurde in diesem Gebäude jedoch tatsächlich nie untergebracht.

Der Sanatoriumsbetrieb florierte bis zur Weltwirtschaftskrise 1929, danach blieben die reichen Gäste aus. 1939 wurde es unter kommissarische Verwaltung der nationalsozialistischen Machthaber gestellt und zwei Jahre später zu einem Kriegs lazarett umfunktioniert.

Nach dem Krieg leiteten die überlebenden Eigentümer der Familie Zuckerkindl ein Rückstellungsverfahren ein, das im Juni 1952 mit einem Vergleich endete. Im Feb. 1953 verkauften die Zuckerkindls die Liegenschaft an den evangelischen Verein für "Innere Mission", der das Sanatorium offiziell bis 1984 als Krankenhaus und Pflegeheim nutzte.

Die Villa Zuckermandl II in der Anton Wenzel Prager-Gasse wurde als Mädchenheim eingerichtet. ("Evangelische Anstalten"). Hier bestand nunmehr für die Evangelische Kirche auch die Möglichkeit, einen großen Kirchenraum als Ersatz für die fehlende Pfarrkirche einzurichten.

1966 wurde der Gebäudekomplex als Predigerseminar eingeweiht und zu Ehren des evangelischen Pfarrers Theodor Zöckler-Haus genannt. Das Predigerseminar wurde ab dieser Zeit als Ausbildungsstätte für Lehrvikare genutzt, es wurde aber auch zur Durchführung

innerkirchlicher Fortbildung für die Pfarrer der Evangelischen Kirche verwendet. In Teilbereichen wurde das Gebäude mit Gästezimmern samt Sanitärräumen ausgestattet.

Ein neues Evangelisches Zentrum in der Wintergasse mit der Kirche "Zur Ehre Gottes" wurde 1975 eingeweiht.

2001 übersiedelte der Verein "Innere Mission" mit dem Predigerseminar nach Wien, der Gebäudekomplex in der Anton Wenzel Prager-Gasse wurde verkauft und steht seither leer.

Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass der Baukomplex erhalten bleibt und weiterhin genutzt werden kann. Mit der aktuellen Widmung (Bauland-Sondergebiet Seminarbetrieb) ist eine künftige Nutzung des seit fast 15 Jahren leerstehenden Predigerseminars deutlich erschwert. Die Widmungsänderung auf BW könnte zu einer sinnvollen Umnutzung der Räumlichkeiten beitragen, denn die Wohnnutzung war neben der Seminarartätigkeit in den letzten Jahrzehnten immer gegeben: in den 1970er Jahren wurden zusätzlich zur Wohnung des Vikars Gästezimmer und Sanitärräume für die Seminarteilnehmer eingebaut.

Wesentlich für jede künftige Nutzung des Areals ist, dass das Erscheinungsbild des Umgebungsbereichs erhalten bleibt. Das Predigerseminar ist aufgrund seiner Entstehungsgeschichte eng mit dem des Sanatoriumareals verknüpft.

Durch den bestehenden Denkmalschutz sind bauliche Veränderungen am Gebäude hinsichtlich Ausmaß und äußerem Erscheinungsbild unterbunden. Wesentlich ist, dass auf dem Grundstück keine zusätzlichen Gebäude errichtet werden und der Wiesenhang in Richtung des Sanatoriums frei gehalten wird. Diesbezügliche Maßnahmen sollen im Bebauungsplan getroffen werden, wo geplant ist, durch die Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie die Bebauung auf den aktuellen Bestand einzugrenzen.

Das Planungsgebiet liegt an der ausgewiesenen "Entwicklungssachse Wiener Straße – Linzer Straße" und ist voll aufgeschlossen. Sämtliche Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden. Das Gebäude liegt sowohl im Nahbereich der Bushaltestellen an der B 1 als auch der Bahnhalttestellen Purkersdorf Sanatorium und Unterpurkersdorf an der Westbahnstrecke. Eine mögliche Nutzung des ehem. Predigerseminars als Wohngebäude wird aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten zu keinem übermäßigen Verkehrsaufkommen im Siedlungsbereich führen, die Belastung durch eine mögliche Wohnnutzung ist gegenüber dem Seminarbetrieb als geringer einzustufen.

Mit der geplanten Umwidmung möchte die Gemeinde eine sinnvolle Weiternutzung des lange leerstehenden, denkmalgeschützten Gebäudekomplexes ermöglichen und dessen baulichen Erhalt sichern.

Die geplante Umwidmungsmaßnahme entspricht folgenden Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes:

- o Nutzung von Baulandreserven und städtebaulich untergenutzter Flächen je nach Standortqualität
- o Förderung der Wohnfunktion im Einzugsbereich des öffentlichen Personennahverkehrs
- o Schutz historisch bedeutsamer Ensembles und Einzelobjekte in ihrem Bestand, gegebenenfalls ist deren Sanierung zu fördern und/oder eine entsprechende Nutzung zu finden
- o Schutz des kulturelles Erbes

Es ist daher geplant, die Liegenschaft Anton Wenzel Prager-Gasse 21 von dzt. Bauland-Sondergebiet Seminarbetrieb in Bauland-Wohngebiet umzuwidmen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Umwidmung von BB in BK

Liegenschaft Tullnerbachstraße 3 Parz. 606/5

3.411 m²

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die geplante Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet im Zentrumsbereich von Purkersdorf. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Zentrumszone (= 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, beschlossen im Dez. 2013)

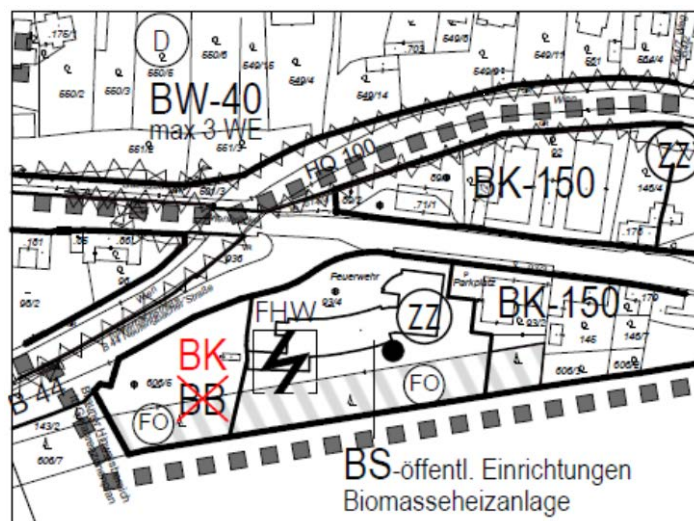
Das Grundstück Parz. 606/5 hat eine Fläche von ca. 3.400 m², es liegt im Kreuzungsbereich der B 1 mit der B 44 und grenzt unmittelbar an die Feuerwehr und an das Fernheizwerk Purkersdorf an. Aufgrund der Topographie sind nur etwa 2/3 der Fläche nutzbar, da der südliche Teil des Grundstücks steil zum Georgenberg ansteigt. Die Liegenschaft ist unbebaut, als Bauland Betriebsgebiet gewidmet und wird seit einigen Jahren als Lagerplatz für Hackschnitzel genutzt. Die übrigen Grundstücke des Baulandblocks sind als Bauland-Kerngebiet sowie als Bauland Sondergebiet mit dem Zusatz "öffentliche Einrichtungen" gewidmet.

Laut den "Besonderen Leitziele für die örtliche Raumordnung" ist eine räumliche Konzentration von gewerblichen Betriebsstätten innerhalb des Gemeindegebietes zu forcieren. Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist bestrebt, die existierenden punktuellen Betriebsgebietswidmungen auf ihrem Gemeindegebiet nach Möglichkeit zu verringern – siehe auch Änderungspunkt 7 b.

Die gegenständliche Liegenschaft ist im Randbereich des unmittelbaren Stadtzentrums situiert und umgeben von Baulandbereichen mit Kerngebietswidmung. Der gesamte Umgebungsbereich ist durch eine zentrumsspezifische Nutzungsvielfalt geprägt. Um eine Harmonisierung der Widmungsfestlegungen zu erreichen, soll daher das Grundstück 606/5 von Bauland Betriebsgebiet in Bauland Kerngebiet umgewidmet werden.

Laut Lärmkartierung des Umweltbundesamtes übersteigen die Lärmimmissionswerte, verursacht sowohl durch die angrenzenden Landesstraßen B 1 und B 44 als auch die Westbahn, den höchstzulässigen Dauerschallpegel für Bauland-Kerngebiet. Von den Lärmhöchstwerten laut "Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen" (NÖ LGBl. 8000/4-0) kann jedoch abgewichen werden, wenn der äquivalente Dauerschallpegel der Widmungsfläche das tatsächliche ortsübliche Ausmaß nicht übersteigt (siehe § 3). Da sich das Hauptsiedlungsgebiet von Purkersdorf entlang der Durchzugsstraßen B 1 und B 44 erstreckt, herrschen hier dieselben Bedingungen vor.

Es ist daher geplant, das Grundstück 606/5 von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet umzuwidmen. Der Planungsbereich ist im Stadtentwicklungskonzept als Entwicklungsachse ausgewiesen, die Änderung entspricht somit den Entwicklungszielen.



Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Maringer, Angerer, Kirnberger, Liehr

Abstimmungsergebnis:

dafür: 20

dagegen: 2 (Mahringer, Schmidl)

enthalten: 7 (Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Matzka, Angerer, Cipak)

Pkt. 4: Widmungskorrektur – Schaffung eines PKW-Umkehrplatzes

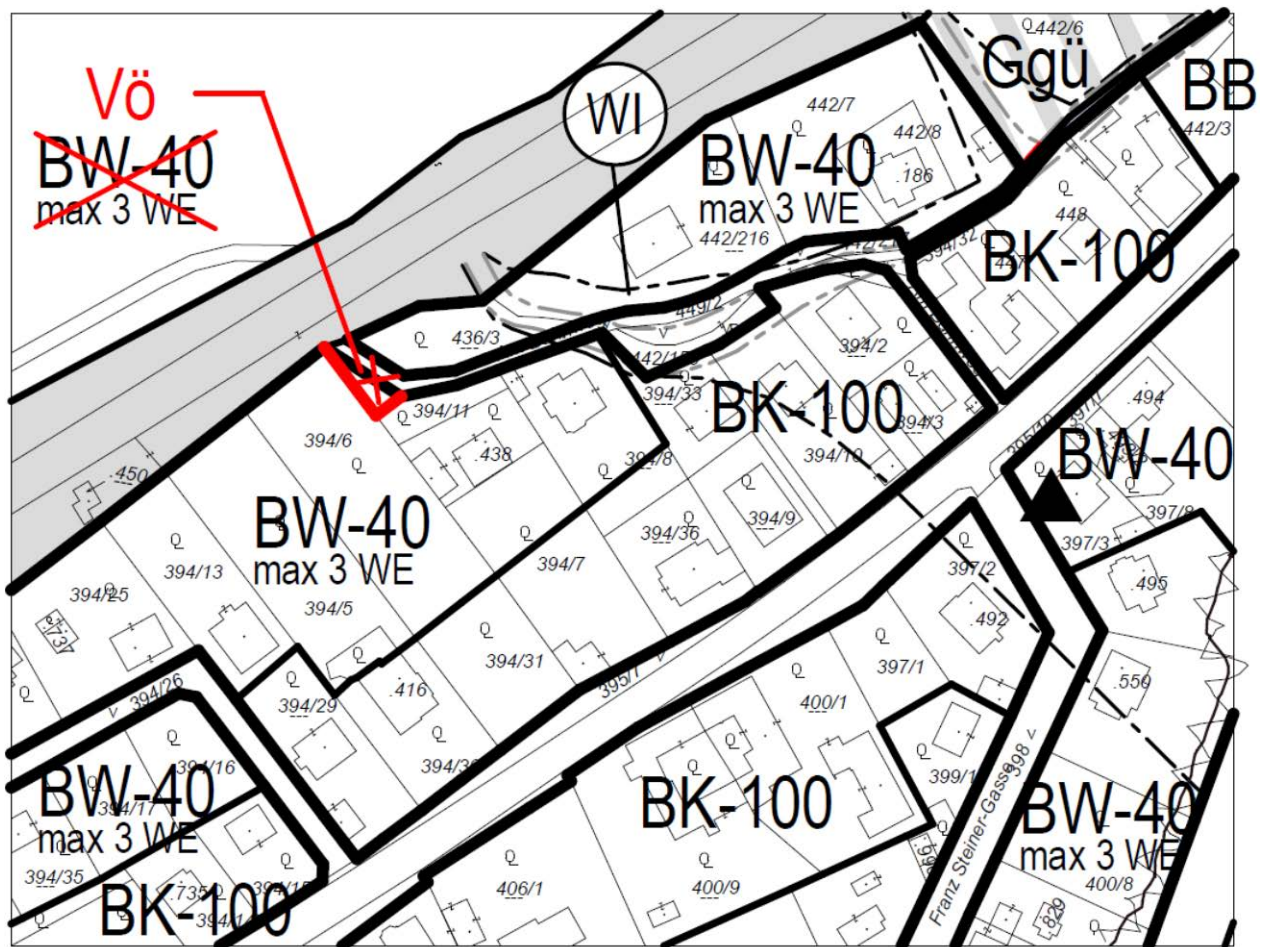
Am Bahnweg

Teilflächen von Parz. 394/11 Fläche: 82 m²

Der Eigentümer der Parz. 394/6 (Am Bahnweg 11) hat die angrenzende Parz. 394/11 erworben, um für seine Liegenschaft Anschluss an öffentliches Gut über Eigengrund zu erlangen. Im Zuge der Grundteilung wurde vereinbart, dass eine Fläche von 82 m² an die Gemeinde abgetreten wird, damit eine Umkehrmöglichkeit für PKW geschaffen werden kann. Die örtliche Situation (geringe Breite sowie die Steigung der bestehenden Verkehrsfläche "Am Bahnweg") wird dadurch maßgeblich verbessert.

(Teilungsplan DI Alireza Khatibi, GZ.: 2478/14 vom 12.11.2014)

Hiermit erfolgt die Umwidmung der Fläche von Bauland-Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Umwidmung von öffentl. Verkehrsflächen in Bauland-Wohngebiet

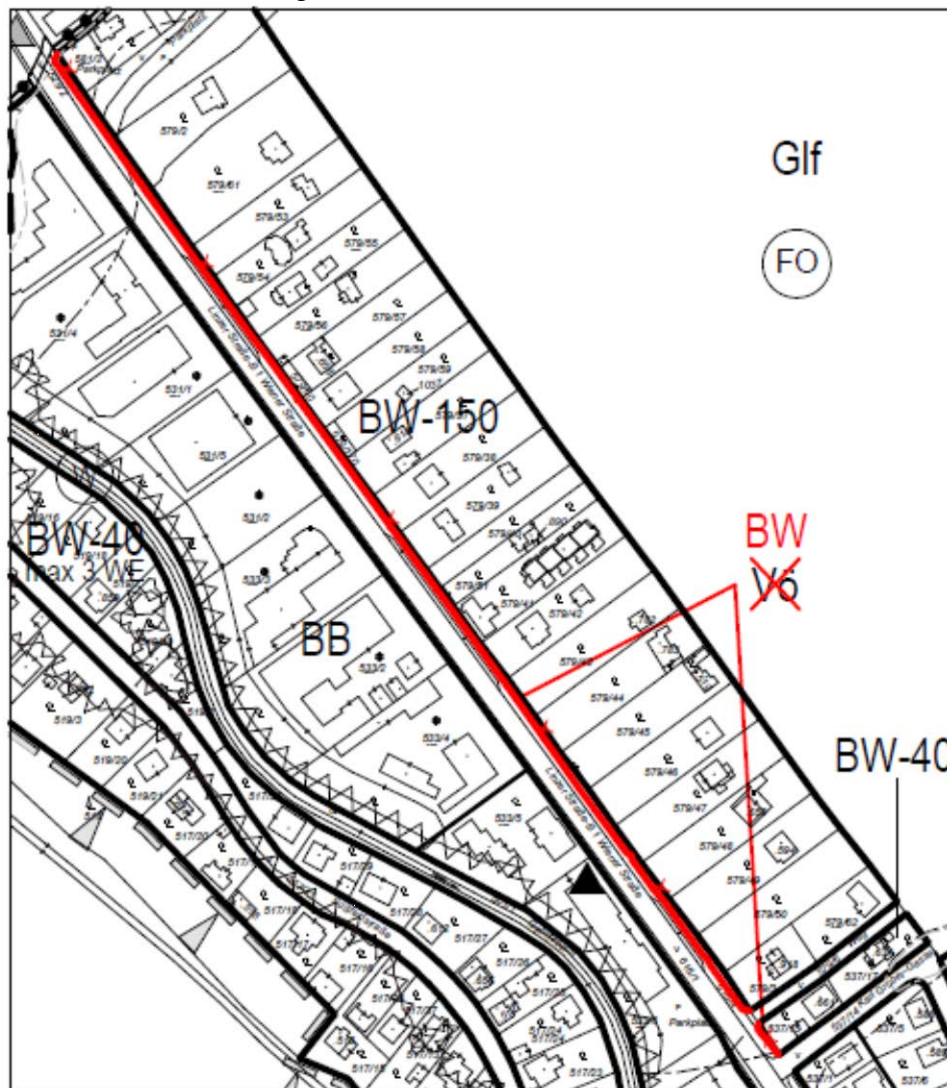
Linzer Straße ab Karl Gruber Gasse stadtauswärts Parz. 616/3 Fläche: 1166 m²

Im Zuge einer Überprüfung des Flächenwidmungsplanes wurde Korrekturbedarf für die Streifenparzelle 616/3 entlang der Linzerstraße festgestellt: der ca. 1,20 bis 2,50 m breite Streifen ist ins öffentliche Gut übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

In der Natur handelt es sich um einen geneigten, zwischen dem Gehsteig nordöstlich der B 1 und dem angrenzenden Bauland befindlichen Grünlandstreifen, der aufgrund der Hanglage des dahinterliegenden Baulandes tw. von den Anrainern genutzt wird. Im Lauf der Jahrzehnte sind hier fallweise Stufenanlagen und Sockelmauerwerk errichtet worden, um den Zugang zu den Liegenschaften zu erleichtern.

Die Gemeinde möchte die Situation bereinigen. Die für die öffentliche Verkehrserschließung nicht notwendige und aufgrund des Gefälles auch nicht nutzbare Fläche soll als öffentliches Gut entwidmet und in Bauland Wohngebiet umgewidmet werden. Den Anrainern soll damit die Möglichkeit geboten werden, diese Flächen zu erwerben. Die Grundstück- bzw. Garagenzufahrten werden durch diese Maßnahme erleichtert und die Verkehrssituation insgesamt verbessert.

Es ist daher geplant, die Parz. 616/3 mit einer Fläche von 1.166 m² von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland Wohngebiet umzuwidmen.



Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger V., Angerer, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

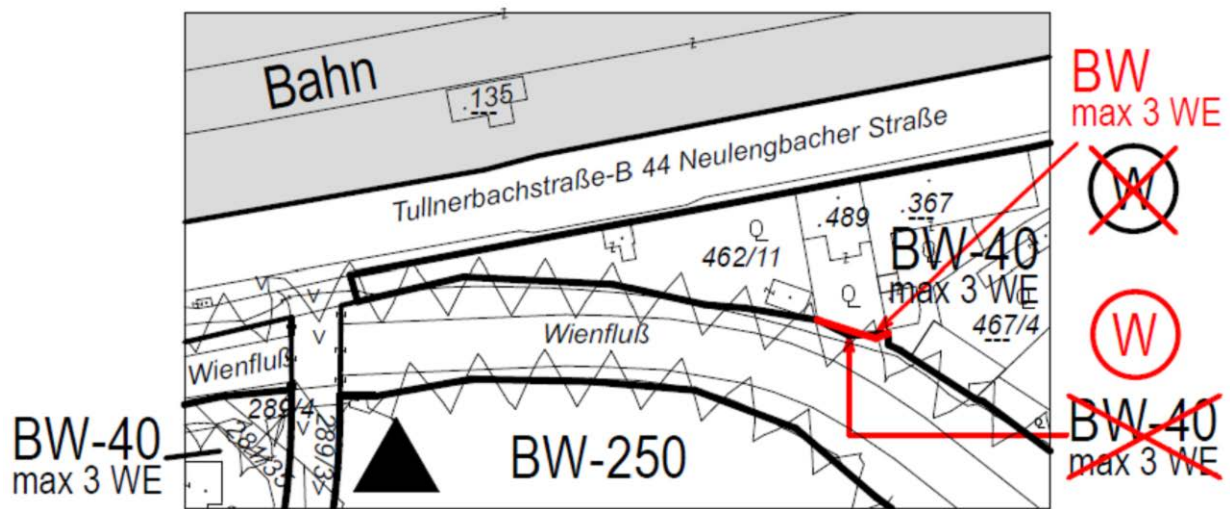
Pkt. 6: Flächenabtausch Gewässerfläche – Bauland-Wohngebiet

Tullnerbach Straße Parz. 462/11

Flächendifferenz: -2 m²

Für die gegenständliche Liegenschaft ist kürzlich eine Grenzberichtigung zum Wienfluss hin erfolgt. (Vermesserplan GZ 6175 (ohne Datum) vom Ziviltechnikerbüro Senftner Vermessung ZT GmbH, St. Pölten, Eichendorffstraße 65)

Anlässlich des aktuellen Änderungsverfahrens soll die Widmungsgrenze des Bauland Wohngebietes den neuen Grundgrenzen angeglichen werden, um Unschärfen zu vermeiden.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Bauland-Kerngebiet Handelseinrichtung für bestehende Lebensmittelmärkte in der Zentrumszone

Purkersdorf hat anlässlich der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Beschluss im Dez. 2013) eine Zentrumszone festgelegt. Ziel der Ausweisung von Zentrumszonen ist eine Förderung und Lenkung der Handelsbetriebe in die Ortskerne. Innerhalb von Zentrumszonen hat die Gemeinde die Möglichkeit, Bauland-Kerngebietsflächen um den Zusatz "Handelseinrichtungen" (BK-HE) zu erweitern. In solchen Bereichen gibt es keine Beschränkung der Verkaufsflächen.

Im neuen geänderten NÖ ROG 2014 wurden die Richtwerte für Handelseinrichtungen geändert: nunmehr gilt eine Beschränkung von 750 m² Verkaufsfläche, sofern keine BK-H-Widmung vorliegt.

Im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens wurden daher die bestehenden Lebensmittelmärkte innerhalb der Zentrumszone untersucht. Alle jene Betriebe, die bereits im Bestand eine Verkaufsfläche von mehr als 750 m² aufweisen, sollen mit der Widmung Bauland Kerngebiet Handelsreinrichtung versehen werden.

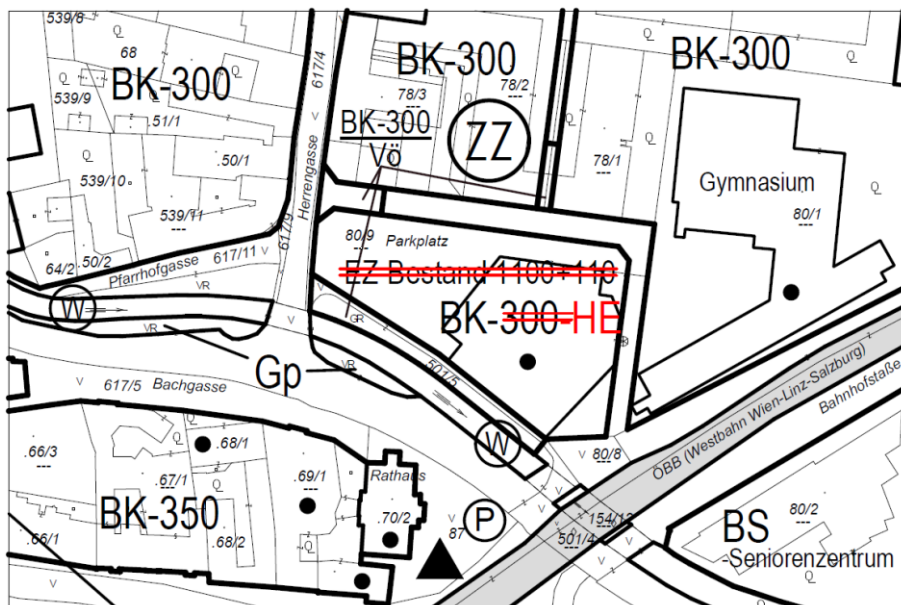
Pkt. 7a: Lebensmittelmarkt Eurospar

Herrengasse 2 Parz. 80/9 Fläche: 4.472 m²

Eurospar auf der Liegenschaft Herrengasse 2 hat dzt. eine Verkaufsfläche von ca. 1.100 m² sowie Lager- und Verwaltungsräume von ca. 660 m². Damit liegt der Baubestand deutlich über der gesetzlich vorgegebenen Größe von max. 750 m² Verkaufsfläche, die im geschlossenen, bebauten Ortsgebiet erlaubt sind. Der Lebensmittelmarkt ist als Bestand (EZ-Bestand) abgesichert.

Das Grundstück ist bereits als Bauland-Kerngebiet gewidmet. Um die Entwicklungsmöglichkeiten für den Supermarkt direkt im Ortszentrum weiterhin zu gewährleisten, plant die Stadtgemeinde Purkersdorf, den Zusatz "Handelseinrichtungen" festzulegen. Die Kennzeichnung als Einkaufszentrum-Bestand ist demnach zu streichen.

Eine ausreichende Verkehrserschließung ist gegeben, sodass auch aus diesem Grunde keinerlei Größenbeschränkungen erforderlich sind. Die Zufahrt erfolgt von der B 1 (Wiener Straße) über die Herrengasse und verfügt dort über eine eigene Abbiegespur. Auf der Liegenschaft sind ca. 80 PKW-Stellplätze untergebracht. Der Supermarkt existiert seit ca. 10 Jahren



Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Maringer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 25

enthalten: 4 (Erben, Maringer, Schmidl, Matzka)

Pkt. 7b: Lebensmittelmarkt Hofer

Linzer Str. 26, Parz. 500/4 Fläche: 5.684 m²

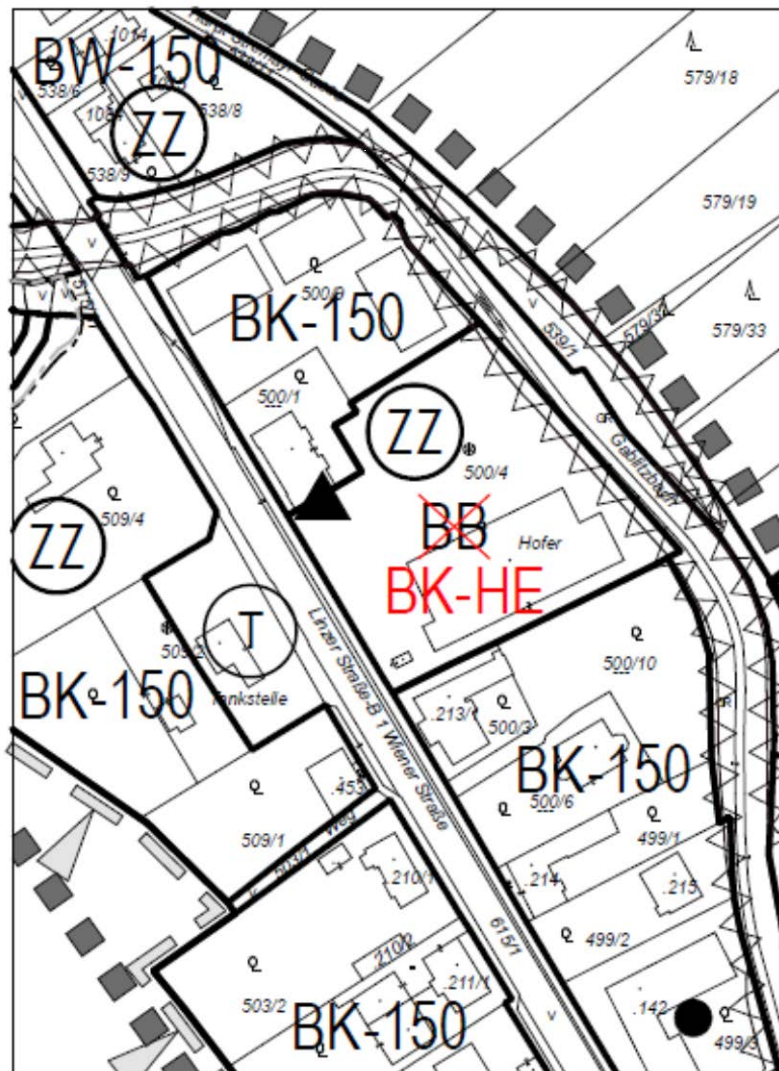
Der Lebensmittelmarkt auf der Liegenschaft Linzer Straße 26 hat eine bebaute Fläche von ca. 1.300 m². Die Verkaufsflächen werden auf ca. 60% der Gesamtflächen geschätzt, das wären ca. 780 m². Auch ohne genauere Erhebung kann davon ausgegangen werden, dass der jetzige Bestand knapp an der Grenze des gesetzlich vorgegebenen Rahmens von 750 m² Verkaufsfläche liegt.

Das Grundstück ist dzt. als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet und ist beidseits flankiert von Bauland-Kerngebiet. Der Bereich liegt innerhalb der Zentrumszone.

Um die künftige Entwicklungsmöglichkeit des Lebensmittelmarktes und damit die Versorgungssituation der Bevölkerung zu gewährleisten, ist eine Umwidmung in Bauland Kerngebiet Handelseinrichtungen geplant.

Die Verkehrserschließung ist in ausreichendem Maß gegeben, die Zufahrt erfolgt über die B 1. Auf der Liegenschaft ist mit ca. 85 Kfz-Stellplätzen weit mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stellplätzen vorhanden. Der Lebensmittelmarkt besteht seit ca. 8 Jahren.

Es ist daher geplant, die Parz. 500/4 von dzt. Bauland Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen umzuwidmen.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

enthalten: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

Pkt. 7c: Lebensmittelmarkt Billa

Linzer Str. 33 bis 37, Parz. 535/5 und -/4 4.864 m²

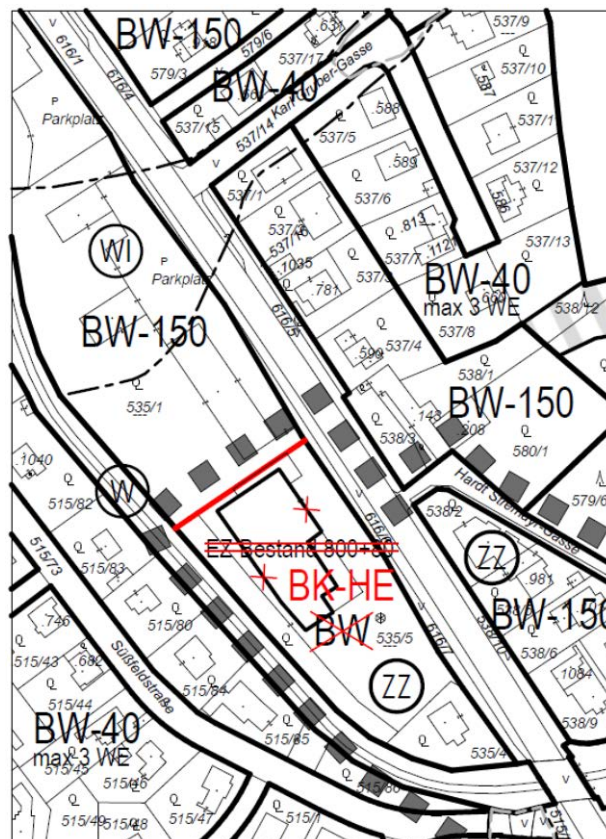
Der Lebensmittelmarkt in der Linzer Straße 33-37 hat eine bebaute Fläche von ca. 1.300 m². Die Verkaufsflächen werden auf 60% der Gesamtflächen geschätzt und betragen damit ca. 780 m². Der Betrieb ist im Bauland Wohngebiet situiert und als Bestand (EZ-Bestand) abgesichert.

Der Standort des Lebensmittelmarktes ist ca. 500 m vom Hauptplatz entfernt und dzt. als Bauland Wohngebiet gewidmet. Der Bereich ist bereits als Zentrumszone ausgewiesen. Das Bauland beidseits der Linzer Straße ist bis zum Kreuzungsbereich mit der Süßfeldstraße als Kerngebiet gewidmet, das BK endet somit unmittelbar südöstlich des Supermarkt-Standortes. Die vorhandene Nutzungsstruktur im Verlauf der Linzerstraße ist vielfältig und reicht von Wohnen, über Geschäfte, Gaststätten, einer Apotheke und Arztpraxen bis zu einer Tankstelle. Dieser Nutzungsmix erstreckt sich bis zum gegenständlichen Planungsbereich, somit sind die Voraussetzungen gegeben, die eine Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Bauland Kerngebiet rechtfertigen.

Um die künftige Entwicklungsmöglichkeit des Lebensmittel-Supermarktes und damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, ist zusätzlich zur Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Bauland Kerngebiet auch der Widmungszusatz "Handelseinrichtungen" geplant.

Die Verkehrserschließung ist in ausreichendem Maß gegeben, die Zufahrt zum Supermarkt erfolgt über die B 1 mittels einer eigenen Abbiegespur. Auf der Liegenschaft ist mit ca. 60 Kfz-Stellplätzen mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stellplätzen vorhanden. Der Lebensmittelmarkt besteht bereits seit ca. 20 Jahren.

Es ist daher geplant, die Parz. 535/5 von dzt. Bauland Wohngebiet in Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen umzuwidmen und die Kennzeichnung als Einkaufszentrum-Bestand zu streichen.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

enthalten: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

Pkt. 8: Streichung der Denkmalschutz-Kennzeichnung für Rathaus
Hauptplatz 1, Parz. .70/2

In der Liste der Baulichkeiten unter Denkmalschutz des Bundesdenkmalamtes ist das Rathaus nicht mehr angeführt, die Denkmalschutz-Kennzeichnung soll daher gestrichen werden.

Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger V., Angerer, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9: Streichung der Kennzeichnung als E-Werk
Wienzeile 9, Parz. .534

Mit email vom 20. Mai 2015 an die Stadtgemeinde Purkersdorf haben die Wiener Netze GmbH bekannt gegeben, dass die Liegenschaft Wienzeile 9 nicht mehr als Betriebsstätte genutzt wird und in absehbarer Zeit veräußert werden soll.
Die Kennzeichnung "EW" ist daher zu streichen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 10: Streichung der Wohndichte
Wohnbauland des gesamten Gemeindegebietes

Aufgrund einer Gesetzesänderung (NÖ ROG 2014) wird im gesamten Gemeindegebiet der Widmungs-zusatz "Wohndichte pro ha" gestrichen, da diese Festlegung im neuen Raumordnungsgesetz nicht mehr vorgesehen ist. Die Streichung dieses Zusatzes wird erst anlässlich der Plandarstellung der Beschlussfassung durchgeführt, eine rot/schwarz-Darstellung erfolgt nicht.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 11: Streichung eines Fußweges

Sagberg, Parz. Nr. 442/119, Fläche: 271 m²
Teilfl. Parz. 436/2 (Bahngrund) Fläche: 1.520 m²

Im Siedlungsgebiet am Sagberg ist infolge einer anstehenden, längst fälligen Schlägerung von Baum- und Strauchbewuchs auf einer gemeindeeigenen Fläche eine Widmungssituation bemerkt worden, die bereinigt werden soll.

Seit Anfang der 1990er Jahre existieren am Sagberg folgende Verkehrsflächenwidmungen:

Parz. 442/133 am westlichen Ende der Sagbergstraße: diese Wegparzelle verbindet die Sagbergstraße mit der Bahntrasse der Westbahn und stellt eine fußläufige Verbindung zur ca. 500 m entfernten Bahnhaltestelle Untertullnerbach dar. Dieser Fußweg mit einer Breite von 1,70 m ist öffentliches Gut, als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und wird von der Gemeinde gewartet. Teilweise sind Stiegen errichtet, Beleuchtungskörper und ein Geländer sind angebracht, im Winter erfolgt die Schneeräumung durch die Gemeinde.

Parz. 442/119 in der Mitte der Sagbergstraße (ca. 400 m östlich des o.g. Weges). Auch diese Wegparzelle verbindet die Sagbergstraße mit der Bahntrasse, ist ins öffentliche Gut übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Die Parzelle ist 2 m breit. In der Natur existiert der Weg jedoch nicht, er ist als Verbindung zur Bahnhaltestelle Untertullnerbach weder erforderlich noch sinnvoll. Die mittlerweile verwilderte Fläche müsste gerodet werden, um eine anschließende regelmäßige Pflege zu ermöglichen.

Gewidmeter Weg entlang der Bahntrasse im Abschnitt zw. Bahn-Kilometer 15,6 und 16,4 in einer Breite von 2 m. Die beiden o.g. Wege münden – von der Sagbergstraße im Norden kommend – in diesen bahnbegleitenden Fußweg. Er endet sowohl im Osten als auch im Westen abrupt ohne Anschluss an weiterführende Wege. Wie aus alten Unterlagen ersichtlich ist, sollte der Weg entlang der Kanaltrasse verlaufen, um den Platz für ev. Wartungsarbeiten sicherzustellen.

Zur Bereinigung der Situation sind folgende Maßnahmen geplant:

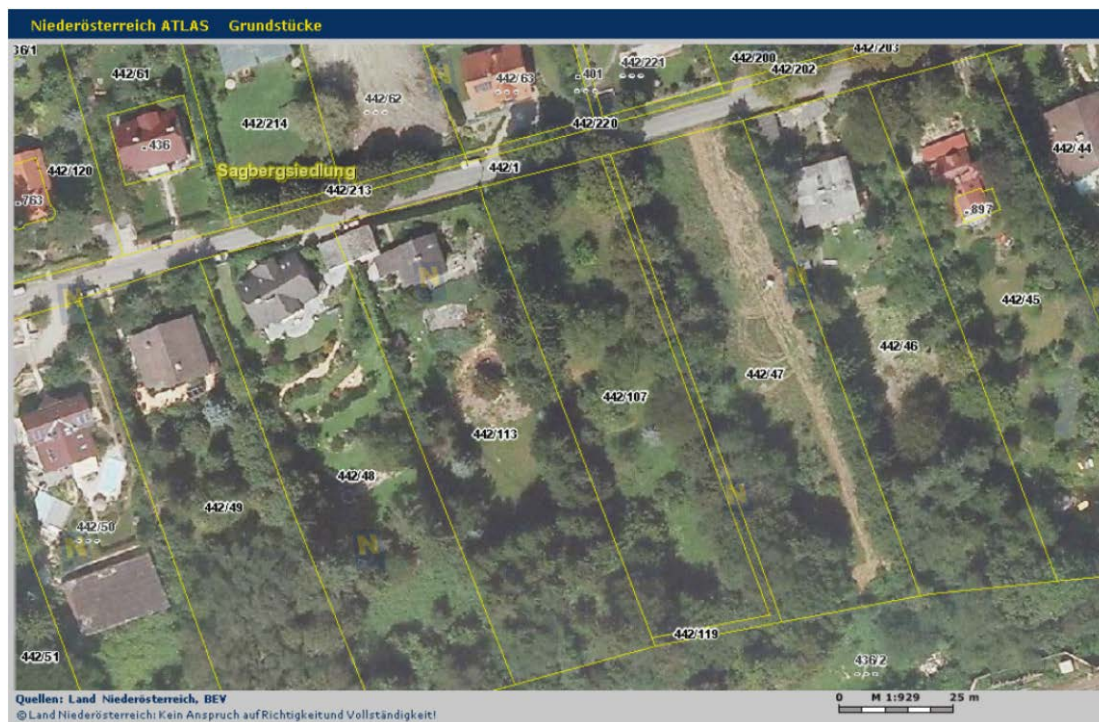
Der **Weg auf Bahngrund** soll umgewidmet werden, da es weder Planungsabsicht der Gemeinde war, diese Fläche zu erwerben, noch eine Wegeverbindung herzustellen. Die Zugänglichkeit der Kanaltrasse ist im Grundbuch geregelt, dazu bedarf es keiner Vö-Widmung. Es ist daher geplant, den 2 m breiten Weg von Vö (Fußweg) in V-Bahn umzuwidmen.

Unter der Bahntrasse ist im **Bebauungsplan** eine **Tunnelverbindung als fußläufige Querung der Bahn** eingetragen. In der Natur handelt es sich hierbei um eine niedrige Tunnelröhre, die der Wasserableitung dient und die aufgrund seiner geringen Höhe nicht als Wegeverbindung gelten kann. Die Kennzeichnung dieser Wegeverbindung im Bebauungsplan soll daher gestrichen werden.

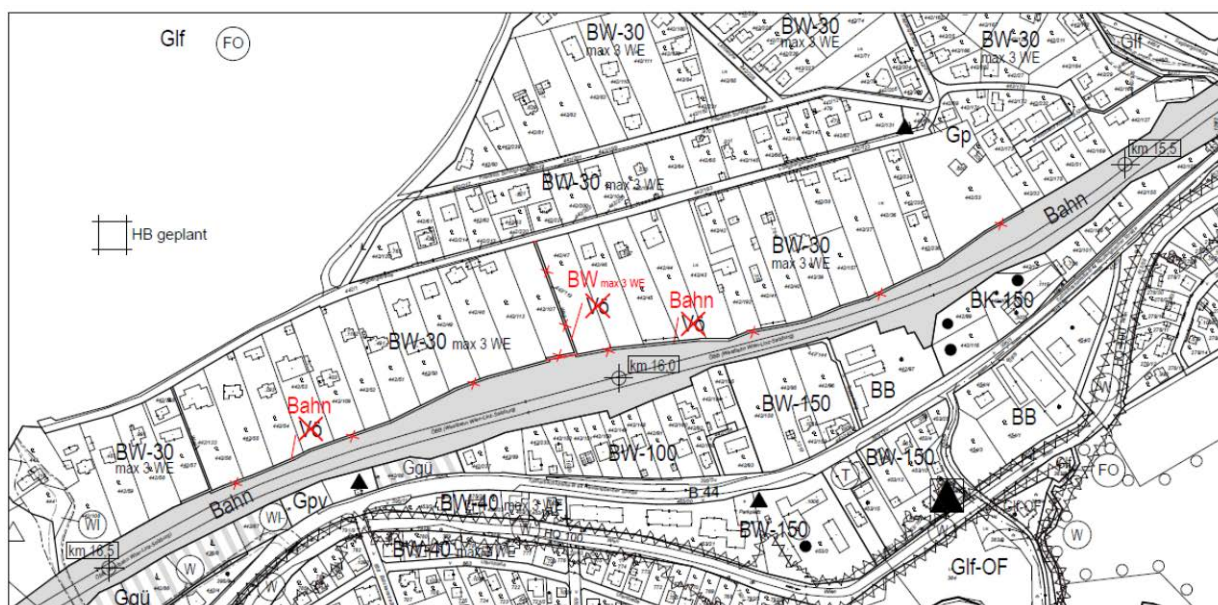
Der **Fußweg (Parz. 442/119)** ist aufgrund einer parallel verlaufenden Wegeverbindung zur Bahnhaltestelle Untertullnerbach nicht erforderlich. Mit der gegenwärtigen Widmung ist die Gemeinde zur Herstellung eines benutzbaren Weges und dessen regelmäßiger Pflege und Instandhaltung verpflichtet, was letztlich auch Haftungsfragen aufwirft. Da die Herstellung eines befestigten und gesicherten Weges durch die Gemeinde nicht vorgesehen ist, soll diese Fläche aus dem öffentlichen Gut genommen, als öffentliche Verkehrsfläche entwidmet und dem angrenzenden Bauland Wohngebiet zugeschlagen werden. Den Anrainern soll die Möglichkeit zum Erwerb gegeben werden, womit eine regelmäßige Pflege der Fläche gewährleistet wäre.

Die nunmehrige Abänderung des Flächenwidmungsplanes stellt somit eine notwendige Anpassung an den Bestand dar. Die Verkehrsflächen werden so gering wie möglich gehalten, ohne die kleinräumige Erschließungsfunktion zu beeinträchtigen.

Mit dieser Planungsmaßnahme wird dem Leitziel des NÖ Raumordnungsgesetzes "wirtschaftlicher Einsatz von öffentlichen Mitteln" entsprochen, sie stimmt daher mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen und vorausschauenden Planung überein.



Luftbild, Wegparzelle 442/119



Plandarstellung der Änderung

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Maringer, Oppitz, Kirnberger, Schlögl, Schmidl, Rechberger, Angerer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 20

dagegen: 6 (Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Schmidl, Matzka)

enthalten: 3 (Angerer, Maringer, Erben)

ANTRAG

„Die vom Büro Dipl.Ing. Pluharz ausgearbeiteten Änderungsvorschläge für die 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes werden genehmigt. Die Auflage der 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes soll derart erfolgen, dass in der Sitzung des Gemeinderates im September 2015 die entsprechende Verordnung beschlossen werden kann.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt den Bebauungsplan abzuändern. Das Büro Arch. DI Pluharz hat den Entwurf für die 23. Änderung wie folgt vorgelegt:

BEBAUUNGSPLAN

23. Änderung

Auflageexemplar

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt, den geltenden Bebauungsplan

Gemeinderatsbeschluss vom	29.09.1993
Verordnungsprüfung durch das	
Amt der NÖ Landesregierung vom	07.12.1993

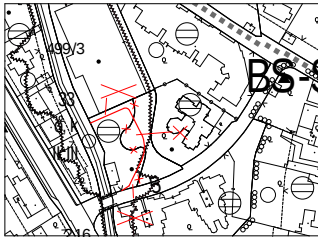
zuletzt geändert

<u>22. Änderung</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom	23.09.2014
Verordnungsprüfung durch das	
Amt der NÖ Landesregierung vom	14.11.2014

entsprechend den beiliegenden Rotdarstellungen des Bebauungsplanes zu ändern.

Pkt. 1: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Kindergarten-Standort Bad Säckingen-Str., Parz. 541/9
(Blatt 26)

Hiermit wird die 16. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 1) nachgetragen, die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert bzw. werden sinngemäß nachgeführt.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

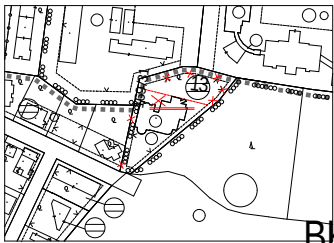
**Pkt. 2: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung,
Anpassung der Bebauungsbestimmungen**

Liegenschaft Anton Wenzel Prager-Gasse 21
Parz. 168/8 und .328 3.443 m²
Blatt 45

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 16. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 2), bei der das Bauland-Sondergebiet in Bauland-Wohngebiet umgewandelt wurde.

Das bestehende Gebäude steht unter Denkmalschutz. Um den Wiesenhang nördlich des Bestands-gebäudes von Bebauung frei zu halten und einen ausreichenden Abstand zum Sanatoriums-Areal zu gewährleisten, soll die hintere Baufluchtlinie verschoben werden und entlang der nördlichen Gebäudefassade verlaufen.

Mit diesen Festlegungen soll das bestehende Orts- und Landschaftsbild rund um das denkmalgeschützte Sanatoriums-Ensemble gesichert werden.



Zu diesem Antrag sprachen:

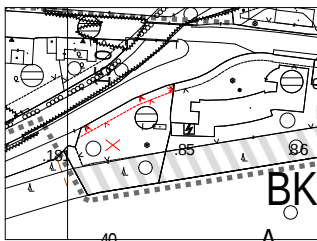
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Tullnerbachstraße 3, Parz. 606/5
(Blatt 43 und 44)

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 16. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 3), bei der das bestehende Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet umgewandelt wurde.

Die Bebauungsbestimmungen bleiben aufrecht, allerdings soll die vordere Baufluchtlinie mit 5 m Tiefe vom angrenzenden Baulandbereich (Feuerwehr und Biomasseheizanlage) übernommen werden. Die Liegenschaft ist am Kreuzungspunkt von B 44 mit B 1 situiert. Aus Sicherheitsgründen und zwecks Gewährleistung genügend breiter Sichtwinkel ist diese Maßnahme erforderlich.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

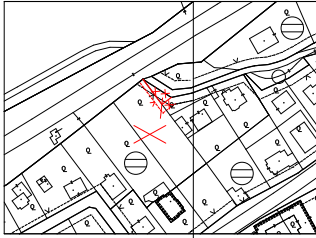
dafür: 25

enthalten: 4 (Erben, Maringer, Schmidl, Matzka)

Pkt. 4: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Am Bahnweg, Teilfl. Parz. 394/11
(Blatt 81)

Hiermit wird die 16. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 4) nachgetragen, Die Bebauungsbestimmungen werden sinngemäß nachgeführt, wobei die Vorgartentiefe für die Parz. 394/6 aufgrund der geänderten verkehrstechnischen Situation auf 3 m reduziert werden soll.



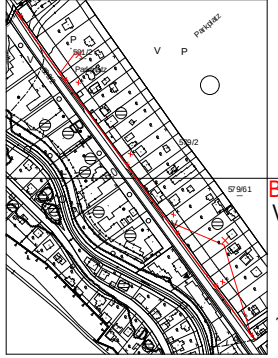
Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Linzer Straße, Parz. 616/3 Fläche: 1215 m² (Blatt 8 und 17)

Nachtrag der 16. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 5). Die Bebauungsfestlegungen bleiben unverändert.

Ebenso bleibt die Lage der Baufluchtlinien unverändert, jedoch wird der bebaubare Bereich als Abstand zwischen vorderer und hinterer Baufluchtlinie angegeben und ist nicht wie bisher durch die Vorgartentiefe definiert.



Zu diesem Antrag sprachen:

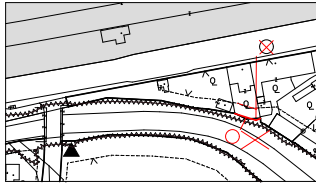
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Tullnerbach Straße, Parz. 462/11
(Blatt 54)

Flächendifferenz: -2 m²

Nachtrag der 16. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 6). Die Bebauungsbestimmungen werden sinngemäß nachgetragen.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Pkt. 7: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Widmung von Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtung**

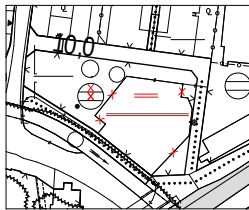
Pkt. 7a: Lebensmittelmarkt Eurospar

Blatt 26,

Herrengasse 2

Parz. 80/9

Nachtrag der 16. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 7a). Die Bebauungsbestimmungen bleiben im Prinzip unverändert, allerdings wird die Bebauungsweise "freie Anordnung der Gebäude", die lt. dem NÖ ROG 2014 gestrichen wurde, durch die "offene Bebauungsweise" ersetzt. Die Geschoßflächenzahl wird umgerechnet und durch Angabe einer Bebauungsdichte von 75% ersetzt.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

enthalten: 3 (Maringer, Schmidl, Erben)

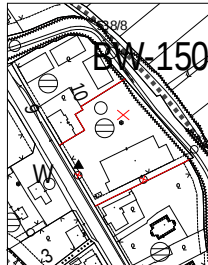
Pkt. 7b: Lebensmittelmarkt Hofer

Blatt 18 und 26

Linzer Str. 26

Parz. 500/4

Nachtrag der 16. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 7b). Die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert. Die Freifläche, die entlang der Straßenfluchtlinie und zwischen Bauland Betriebsgebiet und Bauland Kerngebiet festgelegt war, wird gestrichen. Sie war als Trennung von Bauland Kerngebiet und Bauland Betriebsgebiet notwendig, ist durch die aktuelle Umwidmung jedoch nicht mehr erforderlich.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

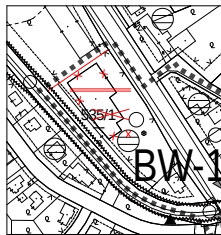
enthalten: 3 (Maringer, Schmidl, Erben)

Pkt. 7c: Lebensmittelmarkt Billa

Blatt 17 Linzer Str. 33 bis 37, Parz. 535/5 und -/4

Nachtrag der 16. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 7c).

Durch die Widmungsänderung und die Klassifizierung des Supermarkt-Standortes als "Handelsbetrieb" ist die Standortsicherung und Entwicklungsmöglichkeit für den Betrieb gewährleistet. Diese Maßnahme ist mit einer Anpassung der Bebauungsbestimmungen zu ergänzen. Die dzt. geltende Bebauungsdichte von 33% ist durch den Baubestand nahezu ausgeschöpft, um eine widmungskonforme Erweiterung der Verkaufsfläche zu gewährleisten, soll die Bebauungsdichte auf 50% erhöht werden.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

enthalten: 3 (Maringer, Schmidl, Erben)

Pkt. 8: Streichung der Denkmalschutz-Kennzeichnung für Rathaus
Hauptplatz 1, Parz. .70/2
(Blatt 26)

In der Liste der Baulichkeiten unter Denkmalschutz des Bundesdenkmalamtes ist das Rathaus nicht mehr angeführt, die Denkmalschutz-Kennzeichnung ist daher zu streichen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9: Streichung der Kennzeichnung "Elektrizitätswerk"
Wienzeile 9, Parz. .534
(Blatt 45)

Da dieses Gebäude lt. Mitteilung der Wien Netze GmbH nicht mehr als Betriebsstätte genutzt wird, ist die Kennzeichnung "EW" zu streichen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 10: Entfall der Einwohnerdichte lt. ROG 2014
Gesamtes Gemeindegebiet, **OHNE rot/schwarz-Darstellung**

Nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ist die Festlegung der Einwohnerdichte nicht mehr vorgesehen. Diese Festlegungen werden daher anlässlich der 16. Flächenwidmungsplan-Änderung im gesamten Gemeindegebiet gestrichen.

Eine rot-schwarz-Darstellung im Detail auf Bebauungsplanebene ist nicht erfolgt, bei der Ausfertigung der Beschlusspläne werden die Widmungen korrigiert – ohne Einwohnerdichte – eingetragen.

Zu diesem Antrag sprachen:

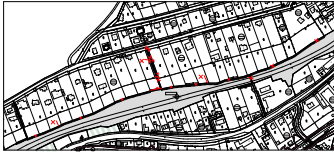
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Pkt. 11: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Streichung einer Fußwegeverbindung**

Sagberg, Parz. 443/119 und Teilfläche 436/2 (Bahngrund)
(Blatt 63 und 64)

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 16. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 11), bei der eine Fußwegeverbindung gestrichen wurde.

Die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert, die Baufluchtlinien werden sinngemäß nachgeführt.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 21

dagegen: 6 (Schmidl, Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Matzka)

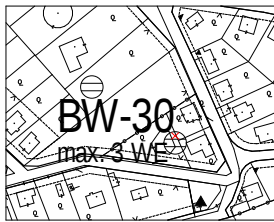
enthalten: 2 (Maringer, Erben)

Pkt. 12: Erhöhung der Bebauungsdichte

Sagbergstraße 14a und 14b, Fr. Schlögl-Gasse 4, Parz. 442/70, -/204 und -/223
(Blatt 64)

Im Zuge einer Überprüfung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass der langjährige Baubestand auf Parz. 442/223 bereits die vorgegebene Dichte von 25% überschreitet.

Um diesen Mangel zu beheben, wird vorgeschlagen, für den Bereich der drei o.g. Liegenschaften die variable Bebauungsdichte festzulegen, um den unterschiedlich großen Grundstücken gleichwertige Bebauungsmöglichkeiten zu geben. Die Variable Bebauungsdichte sieht nach Grundstücksgrößen gestaffelte Bebauungsdichten vor, ist jedoch mit max. 220 m² bebauter Fläche gedeckelt.

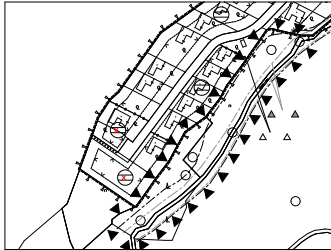


Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 13: Korrektur der Bebauungsbestimmungen, F.Trautenberger-Gasse
Florian Trautenberger-Gasse 1, Parz. 510/15, -/16, -/17 und 510/40
(Blatt 27)

Für die o.g. Parzellen wurde bei der Übernahme der Bebauungsbestimmungen auf den neuen Kataster (DKM 2013) die Bebauungsweise falsch übertragen. Hiermit erfolgt die Korrektur von eo (= einseitig offen) auf RICHTIG: o,k (wahlweise offen oder gekuppelt)



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

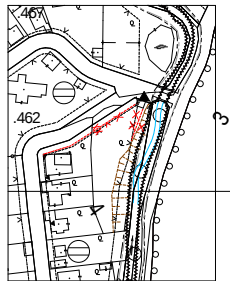
Pkt. 14: Änderung der Baufluchtlinien

Grillparzergasse 1, Parz. 299/1, -/6 und -/7
(Blatt 53 und 67)

Die Parzelle 299/1 wurde in 3 einzelne Parzellen geteilt – siehe Vermesserplan GZ: 554/14 vom 10. Juli 2014. Im Vermesserplan sind sowohl die Böschungskante als auch das Bachbett des Deutschwaldbaches eingetragen. Aufgrund dieser genauen Planunterlagen sollen die Baufluchtlinien den Gegebenheiten besser angepasst werden.

Entlang des Uferbereiches ist eine Verlegung der Baufluchtlinie an die Geländekante geplant. Durch diese Maßnahme wird die Baulandnutzung maßgeblich verbessert, wobei der aus ökologischen Gründen festgelegte 10m – Abstand vom Bachufer trotzdem gewahrt bleibt. (Erläuterung: lt. Stadtentwicklungs-konzept 2003 ist sowohl von Gewässer- als auch von Waldrändern ein Abstand von 10 m einzuhalten, um die ökologisch sensiblen Randbereiche zu schützen)

Straßenseitig soll die Vorgartentiefe auf 4 m verringert und damit die im südlichen Teil der Grillparzergasse geltenden Festlegungen übernommen werden.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 15: Erhöhung der Bebauungsdichte

Herrengasse 5, Parz. diverse
(Blatt 26)

Herr Markus Weinhold hat mit Schreiben vom 04.02.2015 um Erhöhung der Bebauungsdichte angesucht, um auf der Liegenschaft Herrengasse 5 einen 10 m² großen Wintergartenzubau inkl. Treppe ins OG errichten zu können. Die dzt. Bebauungsdichte (Wohnhaus und Gartenhütte) übersteigt die festgelegte Bebauungsdichte bereits um 6,14 m².

Anlässlich einer Überprüfung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass auf der o.g. Liegenschaft die dzt. Bebauung (Wohnhaus und Gartenhütte) die festgelegte Bebauungsdichte geringfügig übersteigt. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und um den bewilligten Baubestand abzusichern, soll die Bebauungsdichte von 50% auf 60 % erhöht werden.

Die Erhöhung der Bebauungsdichte ist für den gesamten Baulandblock geplant und wird durch die Tatsache gerechtfertigt, dass dies den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes entspricht. Bauliche Verdichtung in geeigneten Bereichen ist eines der Ziele des Stadtentwicklungskonzeptes. Die gegenständliche Änderung stellt deren etappenweise Umsetzung auf der Ebene des Bebauungsplanes dar. In Anbetracht der umliegenden Bebauungsstrukturen ist die Eingliederung in das Ortsbild sichergestellt.



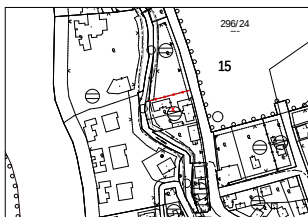
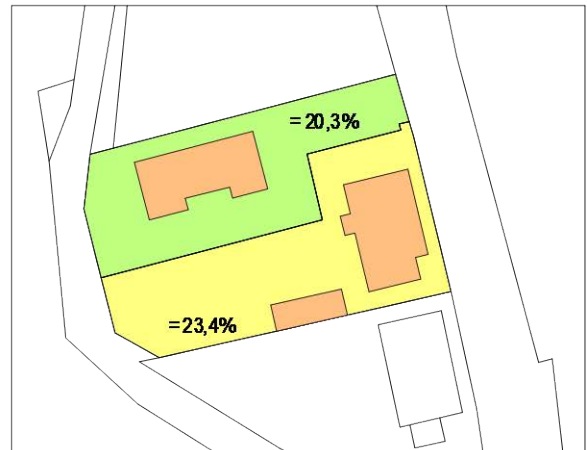
Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger V., Maringer, Schlögl

Abstimmungsergebnis:
dafür: 28
dagegen: 1 (Erben)

Pkt. 16: Erhöhung der Bebauungsdichte

Deutschwaldstraße 12 – 14, Parz. 137/7, -/1, -/5 und .360
(Blatt 67)

Anlässlich einer Überprüfung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass auf den beiden Grundstücken Parz. 137/1 und 137/7 die Bebauungsdichte von 20% durch den langjährigen Baubestand überschritten ist. Zur Bereinigung der Situation soll für die drei Liegenschaften Deutschwaldstraße 12a, 12b und 14 die Bebauungsdichte von dzt. 20% auf 25% korrigiert werden. Damit wird der Situation vor Ort Rechnung getragen und gleichzeitig ein Übergang geschaffen von der 20%igen Bebauungsdichte nördlich zur 45%igen Dichte südlich des Planungsbereiches.



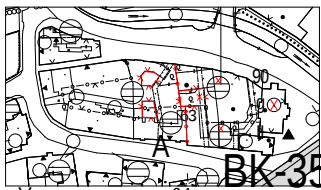
Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 17: Erhöhung der Bebauungsdichte, Festlegung innerer Baufluchtlinien
Hauptplatz 1, 12, 13, 14 und Bachgasse 8; Parz. .70/2, .70/1, .68/2, .68/1 und .69/1
(Blatt 26)

Eine Überprüfung der Bebauungsdichte des Baulandblockes Hauptplatz – Bachgasse hat ergeben, dass die festgelegte Bebauungsdichte teilweise überschritten wird. (Gemeindeamt, Stadtsaal). Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und um den bewilligten Baubestand abzusichern, soll die Bebauungsdichte im östlichen Teilbereich von 85% auf 95 % korrigiert werden.

Die wesentlichen räumlich-gestalterischen Elemente im gegenständlichen Bereich sind die bestehenden Arkaden und Innenhöfe. Die Arkaden sind bereits mittels Kennzeichnung (Planzeichen) gesichert. Um den Bestand der 3 Innenhöfe ebenso abzusichern, ist die Festlegung von inneren Baufluchtlinien vorgesehen.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

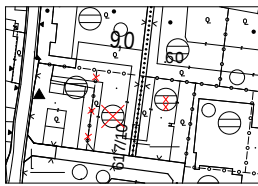
Pkt. 18 a: Korrektur von Sonderbebauungsweisen lt. ROG 2014

Herrengasse 6, Parz. 78/2 und 78/1
(Blatt 26)

In Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird die Sonder-bebauungsweise "c" gestrichen und durch geeignete Festlegungen ersetzt.

Auf Parz. 78/1 ist das Wohnhaus ab dem ersten Obergeschoß an der westlichen Grundstücksgrenze an das Nachbargebäude angebaut, hier wird die Sonderbebauungsweise c durch die wahlweise offene oder gekuppelte Bauungsweise ersetzt. Die in Metern angegebene Gebäudehöhe wird durch die Bauklasse IV ersetzt (Bauklasse IV: über 11 m bis 14 m)

Das Wohnhaus auf Parz. 78/2 ist beidseits an die Nachbargebäude angebaut, daher erfolgt hier die Neufestlegung der geschlossenen Bauungsweise. Die Gebäudehöhe wird nunmehr statt in Metern in Bauklasse ausgedrückt und somit die Bauklasse IV festgelegt.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 18 b: Korrektur von Sonderbebauungsweisen lt. ROG 2014

Anton Wenzel Prager-Gasse 10, Parz. 149/15 und 311
(Blatt 45)

In Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird die Sonder-bebauungsweise "b" gestrichen und durch die wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise ersetzt. Die geschlossenen Dreiecke, welche die Anbaumöglichkeit darstellten, werden ersatzlos gestrichen. Die Widmungsgrenze zwischen privater Verkehrsfläche und Bauland wird durch offene Dreiecke als Straßenfluchtlinie gekennzeichnet. Im Bauland-Kerngebiet kann der hintere Bauwuch entfallen, was im gegenständlichen Fall zutrifft.



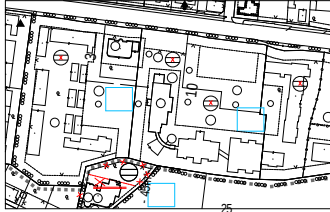
Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 18 c: Korrektur von Sonderbebauungsweisen lt. ROG 2014

Wiener Straße 60 - 70, Parz. 169/36, 170/3, -/6, -/10 und -/14
(Blatt 45 und 46)

In Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird die Sonder-bebauungsweise "g*" für den Sanatoriumsbereich gestrichen und durch die wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise ersetzt. Bebauungsdichte und Bauklasse bleiben unverändert.



Zu diesem Antrag sprachen:

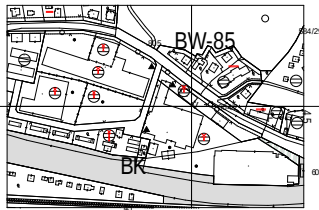
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 19 a: Korrektur der Bebauungsweise "freie Anordnung" lt. ROG 2014

Wintergasse 52-54 und 56-58, Auf der Schanz
Parz. 603/1, -/2, .792, 604/4, -/6, -/7 und 160/16
(Blatt 23, 24, 45 und 46)

In Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird die bisher geltende Bebauungsweise "freie Anordnung" gestrichen und durch die offene Bebauungsweise ersetzt.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Geschößflächenzahl ersetzt und in Bebauungsdichte umgerechnet. Die Bebauungsdichte beträgt im gesamten gegenständlichen Bereich 75%. Die Gebäudehöhe in Meter wird beibehalten, da es sich bei den Gebäuden um Betriebsgebäude/Hallen handelt, die sich in Bauklassen nicht einordnen lassen.



Zu diesem Antrag sprachen:

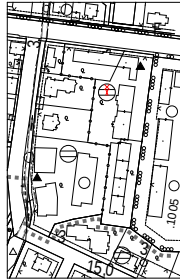
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 19 b: Korrektur der Bauungsweise "freie Anordnung" lt. ROG 2014

Wiener Straße 58
Parz. 169/8, -/9 und 169/31
(Blatt 45)

In Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird die bisher geltende Bauungsweise "freie Anordnung" gestrichen und durch die offene Bauungsweise ersetzt.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Geschößflächenzahl ersetzt und in Bauungsdichte umgerechnet. Sie beträgt 45%. Die Gebäudehöhe von 19 m wird beibehalten.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 19 c: Korrektur der Bebauungsweise "freie Anordnung" lt. ROG 2014

Leischinggasse 2, Parz. 180/3, -/6 und -/7 sowie 174/9 und -/10
(Blatt 48 und 49)

In Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird die bisher geltende Bebauungsweise "freie Anordnung" gestrichen und durch die offene Bebauungsweise ersetzt.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Geschoßflächenzahl ersetzt und in Bebauungsdichte umgerechnet. Sie beträgt nunmehr 10%. Die Gebäudehöhe wird als Bauklasse angegeben und mit wahlweise I,II festgelegt.



Zu diesem Antrag sprachen:

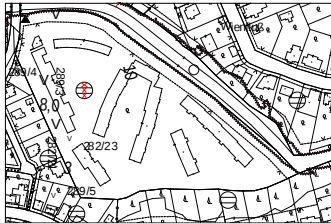
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 19 d: Korrektur der Bebauungsweise "freie Anordnung" lt. ROG 2014

Speichberggasse 84-90, Parz. 289/2
(Blatt 54)

In Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird die bisher geltende Bebauungsweise "freie Anordnung" gestrichen und durch die offene Bebauungsweise ersetzt.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Geschoßflächenzahl ersetzt und in Bebauungsdichte umgerechnet. Sie beträgt nunmehr 45%. Die Gebäudehöhe wird als Bauklasse angegeben und mit wahlweise II, III festgelegt.



Zu diesem Antrag sprachen:

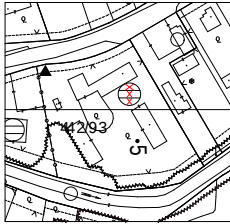
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 19 e: Korrektur der Bebauungsweise "freie Anordnung" lt. ROG 2014

Tullnerbachstr. 81, Parz. 453/3 und .1006
(Blatt 64 und 79)

In Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird die bisher geltende Bebauungsweise "freie Anordnung" gestrichen und durch die offene Bebauungsweise ersetzt.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Gebäudehöhe von 10 m auf Bauklasse II, III umgestellt. Die Geschoßflächenzahl von 1,35 wird umgerechnet und nunmehr ersetzt durch eine Bebauungsdichte von 45%.



Zu diesem Antrag sprachen:

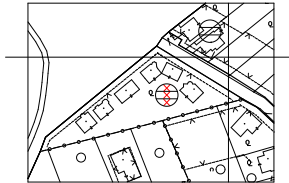
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 19 f: Korrektur der Bebauungsweise "freie Anordnung" lt. ROG 2014

Lichteiche 9, Parz. 442/79
(Blatt 57, 63 und 64)

In Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird die bisher geltende Bebauungsweise "freie Anordnung" gestrichen und durch die offene Bebauungsweise ersetzt.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Gebäudehöhe von 5 m auf Bauklasse I umgestellt. Die Geschoßflächenzahl von 0,25 wird umgerechnet und nunmehr ersetzt durch eine Bebauungsdichte von 25%.



Zu diesem Antrag sprachen:

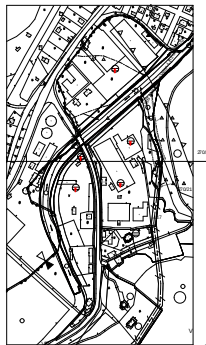
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 19 g: Korrektur der Bebauungsweise "freie Anordnung" lt. ROG 2014

An der Stadelhütte 1-3 sowie 2 bis 8, Parz.: div.
(Blatt 83 und 101)

In Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird die bisher geltende Bebauungsweise "freie Anordnung" gestrichen und durch die offene Bebauungsweise ersetzt.

Gleichzeitig wird die Geschoßflächenzahl von 1,5 umgerechnet und ersetzt durch eine Bebauungsdichte von 75%. Die Angabe der Gebäudehöhe in Meter wird beibehalten, da es sich bei den Gebäuden um Betriebsgebäude/Hallen handelt, die sich nicht in Bauklassen einordnen lassen.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 20: Änderung der Bebauungsbestimmungen, Textteil

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt, die Bebauungsbestimmungen abzuändern, dabei soll der Wortlaut zur Verordnung des Bebauungsplanes überarbeitet werden.

Hauptgrund für die Überarbeitung sind die neuen gesetzlichen Grundlagen: der Bebauungsplan ist seit Jänner 2015 im novellierten NÖ Raumordnungsgesetz 2014 geregelt. Die NÖ Bauordnung 2014 wurde ebenfalls novelliert und enthält etliche Bestimmungen, die eine Überarbeitung der Bebauungsbestimmungen erforderlich machen.

Sämtliche der in **Punkt 1.1 bis 1.4** gestrichenen Festlegungen begründen sich in den geänderten diesbezüglichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014. Mit der Streichung der speziellen Festlegungen für Geländeänderungen entfällt auch der Anhang 2, der die zeichnerische Darstellung dieser Bestimmungen darstellt.

Punkt 1.5 – Stellplätze

Aufgrund von Erfahrungswerten mit den aktuellen Bestimmungen des Bebauungsplanes hat sich gezeigt, dass eine differenzierte Betrachtung der Vorschreibung der Stellplatzanzahl erfolgen sollte. Derzeit werden in Purkersdorf pro Wohneinheit 2 PKW-Stellplätze vorgeschrieben. Der Bedarf für größere Wohnanlagen ist jedoch geringer als für Einfamilienhausgebiete. Einerseits ist das bedingt durch die allgemein geringeren Wohnungsgrößen, andererseits durch den gesellschaftlichen Wandel mit einer Zunahme von Einpersonenhaushalten. Purkersdorf hat einen sehr hohen Anteil von 36 % an Einpersonenhaushalten.

Mehrfamilienhäuser befinden sich meist in verdichteten bzw. zentralen Ortsbereichen, die sowohl mit Nahversorgungseinrichtungen besser versorgt sind als auch im Einzugsbereich von öffentlichen Nahverkehrsmitteln liegen, die auch in immer größerem Ausmaß genutzt werden. Der teilweise Leerstand der in den letzten Jahren errichteten Tiefgaragen von Wohnhausanlagen, die fallweise Unmöglichkeit der Herstellung von entsprechend dimensionierten Tiefgaragen in verdichteten Zentrumsbereichen und deren wirtschaftliche Komponente, die sich in den Baukosten und somit in den Wohnungskosten niederschlagen, legen ein Umdenken nahe. Aus fachlicher Sicht wurde die Lösung gewählt, dass zusätzlich zum Pflichtstellplatz pro angefangener 200 m² Wohnnutzfläche ein weiterer Stellplatz zu errichten ist. Mit diesen Werten ist in Einfamilienhausgebieten der zweite verpflichtende Stellplatz gesichert (bei sehr großen Wohnhäusern sogar ein dritter), in Bereichen mit verdichtetem Wohnbau jedoch eine wesentliche Erleichterung geschaffen, die auch dem realen Bedarf besser entspricht. Die nach den o.g. Werten ermittelte Stellplatzanzahl entspricht ca. einem Faktor von 1,4 bis 1,5 und orientiert sich nicht starr an der Wohnungsanzahl, sondern an der Wohnnutzfläche.

Die geänderten Festlegungen in **Punkt 1.6** gelten der Präzisierung bei der Errichtung von Kleingaragen, Carports und Flugdächern im vorderen Bauwich, die aufgrund praktischer Erfahrungen mit den bisherigen Bestimmungen zweckmäßiger erscheinen.

Punkt 1.9 – Werbeanlagen: die Absätze 2 und 3 sollen entfallen, da es sich hierbei um Werbeanlagen auf Baustellenzäunen handelt, die temporärer Art sind und das Orts- und Landschaftsbild daher nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Punkt 2.1 – BS Waldbad: Hier wurde der letzte Satz hinzugefügt, um einen bisherigen Mangel zu beheben: bei einer Größenbeschränkung der Gebäude auf 65 m² wäre eine allfällige Wiedererrichtung des bestehenden Gemeinschaftshauses aus 1935 nicht möglich.

Die Streichung der **Sonderbebauungsweisen lt. Punkt 2.4 und 2.6** erfolgt aufgrund einer Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, das Sonderbebauungsweisen künftig nicht mehr vorsieht.

Punkt 3.3.1 – Abbruchverbot in Schutzzonen: das zitierte Gesetzesquelle wurde durch die aktuell gültige ersetzt

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF

23. Änderung des Bebauungsplanes – Auflageexemplar

Rot/schwarz-Darstellung

BEILAGE zum Erläuterungsbericht
per 12. 06. 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1.	Baulandgestaltung	3
1.2.	Niveau des Bauplatzes	3
1.3.	Gliederung der Bebauung	3
1.4.	Grundstückszufahrten	3
1.5.	Stellplätze	4
1.6.	Kleingärten, Carports und Flugdächer im seitlichen und vorderen Bauwich	4
1.7.	Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen	

4

1.8.	Freiflächen	4
1.9.	Werbeanlagen	4

2. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR TEILBEREICHE

2.1.	Bauland-Sondergebiet Waldbad	6
2.2.	Eisenbahngelände - Kleingärten	
2.3.	Florian Trautenberger-Straße	6
2.4.	Sanatoriumsbereich	6
2.5.	Heimgarten, Am Feuerstein, Postsiedlung, Richter-Minder-Siedlung, Wurzbachtal	6
2.5.	Sonderbebauungsweisen , Sonderbauklassen	6

6

3. BESONDERE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALTORTGEBIETE UND SCHUTZZONEN

3.1.	Allgemeines	8
3.2.	Äußere Gestaltung der Bauwerke	8
3.2.1.	Fassaden	8
3.2.2.	Farbgebung der Gebäude	8
3.2.3.	Fenster, Türen und Tore	8
3.2.4.	Ausbau von Geschäftslokalen	8
3.2.5.	Werbeeinrichtungen und Sonnenschutzvorrichtungen	9
3.2.6.	Dachform und Dachneigung	9
3.2.7.	Dachdeckung und -farbe	9
3.2.8.	Traufhöhe und Hauptfirstrichtung	10
3.2.9.	Historische Höfe	10
3.2.10.	Funkmaste	10
3.3.	Liste der Baulichkeiten in Schutzzonen	10
3.3.1.	Abbruchverbot	10
3.3.2.	Liste der Baulichkeiten in Schutzzonen	10

ANHANG 1:	Tabellarische Darstellung der Variablen Bebauungsdichte	12
-----------	---	----

ANHANG 2:	Skizzenhafte Darstellung Geländeänderungen	13
----------------------	---	---------------

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1. BAULANDGESTALTUNG

Die Größe eines neu zu schaffenden Bauplatzes hat bei offener und gekuppelter Bauweise mindestens 500 m² zu betragen. In diesem Falle hat die Parzellenbreite bei den Bauklassen I und II mindestens 16,0 m und bei jeder weiteren Bauklasse um 2,0 m mehr zu betragen.

Bei geschlossener Bebauung hat die Grundstücksgröße mindestens 300 m² zu betragen.

Die Schaffung von Fahnengrundstücken ist nur dann gestattet, wenn eine andere Teilung nicht möglich ist und der Zufahrtsstreifen der Fahne ~~eine Mindestbreite von 3,0 m aufweist~~, nicht länger als 60,0 m ist. Bei Fahnengrundstücken ist die im ersten Absatz festgelegte Mindestfläche um die Fläche des Zufahrtsstreifens zu erhöhen.

1.2. NIVEAU DES BAUPLATZES

Veränderungen des Geländes im Bauland sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) als Geländeänderungen auf Straßenniveau im vorderen Bauwich, bis zu einer Tiefe von 5m auch bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen
- ~~b) Geländeänderungen sind bis höchstens 3 m gegenüber dem bestehenden Gelände zulässig.~~
- ~~c) Entlang von seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Bauwerke (z.B. Stützmauern) bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig~~
- ~~d) Geländeänderungen (Böschungen) entlang von seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind mit einer Neigung von 2 : 3 (Höhe : Breite) zulässig. In diesem Fall ist von der Grundstücksgrenze ein Abstand von 1 m einzuhalten.~~

~~Skizzenhafte Darstellung zu c) und d): siehe Anhang 2~~

1.3. GLIEDERUNG DER BEBAUUNG

In Bereichen des Bauland Wohngebietes (BW), für die Bauklasse I oder II sowie die offene oder gekuppelte Bebauungsweise gilt, sind die Baumassen so zu untergliedern, dass die Gebäude ~~fronten~~ eine Länge von 25 m nicht überschreiten.

~~Bei Errichtung von Gebäuden in Hanglage darf kein Bauteil wie z.B. Dach oder ein zurückgesetztes Geschoß die geltende Bauklasse um mehr als 4,5 m überragen. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornsteine, Zierglieder, Konstruktionselemente von Sonnenkollektoren.~~

~~1.4 GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN~~

~~In Bereichen des Bauland Wohngebietes (BW), für welche die Bauklasse I oder II sowie die offene oder gekuppelte Bebauungsweise gilt, ist bis zu einer Grundstücksbreite von 16 m die Grundstückszufahrt mit max. 7,0 m Breite zu beschränken. Bei einer Überschreitung der o.g. Grundstücksbreite ist pro 16 m die Errichtung von je 1 weiteren Zufahrt möglich. In Altortgebieten können Ausnahmen bewilligt werden, wenn aus verkehrstechnischer Sicht (ruhender u. fließender Verkehr) kein Hindernis besteht.~~

1.5 STELLPLÄTZE

Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Wohngebäude wird mit ~~2-Stellplätzen~~ 1 Stellplatz pro Wohnung festgesetzt. ~~Zusätzlich ist pro angefangener 200 m² Wohnnutzfläche ein weiterer Stellplatz zu errichten.~~

1.6. KLEINGARAGEN, CARPORTS UND FLUGDÄCHER IM SEITLICHEN UND VORDEREN BAUWICH

Kleingaragen dürfen auch im vorderen Bauwich errichtet werden, sofern sie an die seitliche Grundgrenze angebaut werden.

Vor Garagen ist ein mindestens 5,0 m tiefer Garagenvorplatz vorzusehen. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen bestehender Gebäude oder aufgrund der topographischen Situation), so ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Straßenfluchtlinie einzuhalten.

~~Die Tiefe von Garagen wird mit 12 m beschränkt.~~

~~Wenn an eine Nachbargarage angebaut wird, so kann - ungeachtet des ansonsten vorgeschriebenen 1m-Abstandes zwischen Garagenfront und Straßenfluchtlinie - die Flucht der Nachbargarage übernommen werden, sofern es die verkehrstechnische Situation erlaubt.~~

~~Erfolgt die Garagenzufahrt nicht von der Straße, sondern über das eigene Grundstück, so kann die Garage an der Straßenfluchtlinie errichtet werden.~~

In der offenen ~~und gekuppelten~~ Bebauungsweise (bei Ein- und Zweifamilienhaus-Bebauung) darf die Länge der straßenseitigen Front von Kleingaragen, ~~Caports und Flugdächern in Summe~~ max. 7,0 m betragen. ~~Diese Bestimmung gilt nur, wenn der Abstand von der Straßenfluchtlinie weniger als 5 m beträgt.~~

1.7. EINFRIEDUNGEN GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

EINFRIEDUNG:

Die Gesamthöhe einer Einfriedung darf 1,80 m nicht überschreiten. Aus Lärmschutzgründen ist eine Überschreitung der Einfriedungshöhe um maximal 1,20 m gestattet.

SOCKEL und STÜTZMAUERN:

Die Errichtung eines massiven Sockels gegen Flächen des öffentlichen Gutes ist verbindlich. Die Sockelhöhe muss zwischen 30 cm und 60 cm betragen. Im geneigten Gelände soll der Sockel nach Möglichkeit parallel zum Gelände verlaufen. Wird eine Abtreppung des Sockels gewählt, darf eine Höhe von 60 cm nicht überschritten werden.

Bei einer Neigung des gewachsenen Geländes in einem Verhältnis größer als 2:3 (Höhe : Breite) kann der Sockel der Einfriedung eine maximale Höhe von 1,80 m erreichen. Eine Begrünung kann in einem solchen Falle vorgeschrieben werden.

1.8. FREIFLÄCHEN

Ausgewiesene Freiflächen sind mit heimischen Pflanzen auszugestalten.

1.9. WERBEANLAGEN

Die Verwendung von Dachflächen und Einfriedungen für Werbezwecke im Bauland-Wohngebiet ist nicht gestattet.

~~Einfriedungen zur Absicherung von Baustellen und dgl. können bewilligt werden. Diese dürfen eine geschlossene Oberfläche und eine maximale Höhe von 3,0 m aufweisen und für Werbezwecke verwendet werden, sofern das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.~~

~~Die Entfernung bzw. Abänderung bestehender Werbeanlagen, die den vorangeführten Bedingungen nicht entsprechen, kann im Interesse des Ortsbildes unter Festlegung einer angemessenen Frist vorgeschrieben werden.~~

2. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR TEILBEREICHE

Die Bestimmungen des allgemeinen Teiles der Bebauungsvorschriften gelten, soweit nicht nachstehende Sonderbestimmungen diesen widersprechen.

2.1. BS WALDBAD

Im Bauland Sondergebiet "Sport- und Freizeiteinrichtungen" (Waldbad), auf den Parz. 584/41, 584/46, 584/48, 600/2, 600/3 und 601 dürfen Gebäude mit max. 65 m² verbauter Fläche errichtet werden. Der Mindestabstand der einzelnen Gebäude voneinander hat mindestens 4,0 m zu betragen.

Die Dachneigung und die Oberfläche ist dem Bestand anzugleichen.

~~Bestandsgebäude, die der allgemeinen Nutzung der Anlage dienen, dürfen in gleicher Größe wieder errichtet werden.~~

2.2. EISENBAHNGELÄNDE - KLEINGÄRTEN

Auf Bahngrund dürfen Gartenhäuser errichtet werden. Hiefür gelten die Bestimmungen des NÖ Kleingartengesetzes.

2.3. FLORIAN TRAUTENBERGER STRASSE

In der Florian Trautenberger-Straße von Nr. 11 bis Nr. 38 sind nur Flachdächer zulässig.

2.4. SANATORIUMSBEREICH

~~ARCHITEKTONISCH GESCHLOSSENE BEBAUUNGSWEISE (g*):~~

~~An den oder gegen die Straßenfluchtlinien gelegene Gebäude oder Gebäudegruppen, die nicht an die seitlichen Grundstücksgrenzen angebaut sind, jedoch eine geschlossene, einheitliche Gestaltung aufweisen, gelten als geschlossene Bauungsweise.~~

FREIFLÄCHEN DES SANATORIUM-AREALS (F*):

Die Freiflächen sind als Parkanlagen zu gestalten. Verkehrsflächen (Zu- und Abfahrten) innerhalb der Freiflächen sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erlaubt. Eine Ausweitung der Verkehrsflächen (z.B. für Kfz-Abstellflächen) ist ausdrücklich untersagt.

2.5. HEIMGARTENSIEDLUNG, AM FEUERSTEIN, POSTSIEDLUNG, RICHTER-MINDER-SIEDLUNG, WURZBACHTAL

In den oben bezeichneten Siedlungsbereichen wird eine variable Bebauungsdichte lt. Tabelle (siehe Anhang 1) festgelegt. Als Planzeichen hierfür wird anstelle der in Prozenten ausgedrückten Bebauungsdichte im oberen Kreissegment die Bezeichnung "var." eingeführt.

2.6. SONDERBEBAUUNGSWEISEN, SONDERBAUKLASSEN

~~SONDERBEBAUUNGSWEISE a:~~

~~Die Gebäude sind so anzuordnen, dass zu den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen ein Bauwich eingehalten wird. Weiters wird die Gebäudehöhe mit 18,50 m festgelegt, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Gebäudehöhe nur für den Teilbereich des abgesenkten Schulhofes erlaubt ist. Die übrigen Gebäudehöhen dürfen maximal 15,0 m betragen.~~

~~SONDERBEBAUUNGSWEISE b:~~

~~Die Gebäude können an die mit einem Dreieck gekennzeichneten Grundstücksgrenzen angebaut werden.~~

~~SONDERBEBAUUNGSWEISE c:~~

~~Die Gebäude können an die mit einem Dreieck (Δ) gekennzeichneten Grundgrenzen angebaut werden. Im Bereich des Fußweges ist durch Überbauung eine Kuppelung der Gebäude (Parz. 78/1 und 78/2) vorgesehen. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 14 m.~~

SONDERBAUKLASSE I*:

Zur Ermöglichung von energiesparenden Bauweisen wird in Gebieten mit der Bauklasse I die Sonderbauklasse I* festgelegt.

Grundsätzlich gelten bei der Sonderbauklasse I* Gebäudehöhen wie bei Bauklasse I. Die Höhe der zur Energienutzung notwendigen Gebäudefront kann in diesem Fall auf max. 7,50 m vergrößert werden, wobei der oberste Abschluss des Daches nicht höher als 8,0 m über dem verglichenen Gelände liegen darf.

Als Mindestanforderung für die Bewilligung des Bauvorhabens in der Sonderbauklasse I* gilt das Erreichen einer standortbezogenen Energiekennzahl (Heizwärmebedarf) von $\leq 45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ bei einem A/V-Verhältnis von $\geq 0,80$ auf der Grundlage der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005, § 13 - Tabelle für Eigenheime ab 1.1.2010.

Als Bewertungsgrundlagen gelten die im Energieausweis ermittelte Energiekennzahl (HWB Standort) und die Kompaktheit (A/V) des Gebäudes.

3. BESONDERE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALTORTGEBIETE UND SCHUTZZONEN

3.1. ALLGEMEINES

Die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 bleiben verbindlich, sofern nicht nachstehende Festlegungen diesen widersprechen.

3.2. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAUWERKE

3.2.1. FASSADEN

Fassaden müssen ein klar ablesbares Gliederungsprinzip aufweisen.

Fassaden sind als Putzfassaden herzustellen. Die charakteristische Art des Verputzes ist beizubehalten. Es sind ortsübliche Putzarten zu verwenden.

3.2.2. FARBGEBUNG DER GEBÄUDE

Die Fassadenfarben sind so zu wählen, dass ein harmonisches Gesamtbild des Ensembles gewährleistet bleibt. Für die Farbwahl ist der überwiegende Baubestand der Umgebung ausschlaggebend.

3.2.3. FENSTER, TÜREN UND TORE

Die Proportion und die Unterteilung der Flächen - wie Scheiben, Füllungen etc. - haben den historischen Formen zu entsprechen.

Erhaltenswerte alte Umrahmungen dürfen nicht überbaut oder sonst wie verdeckt werden. Vorhandene Türstöcke, Torbeschläge, Eisenzierat usw. müssen erhalten bleiben bzw. bei Erneuerung handwerksgerecht gestaltet und angepasst werden.

Verkleidungen im Erdgeschoß sind mit Ausnahme des Sockels nicht zulässig. Für Sockelverkleidungen sind nur Natur- bzw. Kunststeine zu verwenden, andernfalls ist der Sockel zu verputzen.

In der geschlossenen Bebauung darf jedes Haus nur ein Einfahrtstor haben. PKW-Einstellplätze sind vom Hof zu erschließen.

Ausnahmen von den obenstehenden Bestimmungen sind bei Nebengebäuden zulässig, wenn diese von öffentlich zugänglichen Flächen nicht eingesehen werden können.

3.2.4. AUSBAU VON GESCHÄFTSLOKALEN

Zu-, Um- und Neubauten von Geschäftsportalen sind so auszuführen, dass der Charakter des Bauwerkes gewahrt bleibt und nicht durch übergroße Glasportale die Einheitlichkeit des Bauwerkes zerstört wird.

Bei der Anordnung der Schaufenster ist darauf zu achten, dass die Vertikalgliederung der Fassade deutlich erkennbar bleibt.

Geschäftslokale in den Obergeschoßen dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn sie den ursprünglichen äußeren Gesamteindruck des Hauses nicht beeinflussen.

3.2.5. WERBEEINRICHTUNGEN UND SONNENSCHUTZVORRICHTUNGEN

Die Anbringung von Schildern, Reklame- und Firmenaufschriften an Gebäuden ist nur zulässig, wenn sich diese in Form, Größe, Umfang und Farbgebung harmonisch in das Gesamtbild der Fassade einfügen. Das Gebäude darf dadurch in seiner Charakteristik und Ensemblewirkung nicht beeinträchtigt werden.

Architektonische Zierglieder der Fassade sowie Tür-, Tor- und Fensterleibungen oder Umrahmungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.

Leuchtreklamen dürfen von der Baubehörde In Form- und Farbgebung sowie in ihrer Einschaltzeit eingeschränkt werden.

Fix montierte Sonnenschutzaufbauten (Sonnenblenden) sind nur zulässig, wenn sie die Erscheinung des Altortgebietes nicht beeinträchtigen. Auf- oder einziehbare Sonnenschutzeinrichtungen wie Jalousien oder Markisen müssen in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und dürfen im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

3.2.6. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

Die Dachformen sind unverändert beizubehalten. Später durchgeführte, dem Ortsbildcharakter widersprechende stilwidrige Abänderungen sind im Zuge von Umbauten rückgängig zu machen.

Die Dachneigung von Hauptgebäuden hat dem historischen Bestand zu entsprechen.

Bei Neubauten gelten folgende Bestimmungen:

Bei Hauptgebäuden und Nebengebäuden soll die Dachneigung grundsätzlich zwischen 35° und 45° betragen. Die Mindestdachneigung kann unterschritten werden

- a) für Hauptgebäude ab der Bauklasse III, wenn dadurch das Ortsbild nicht gestört wird.
- b) für Wohnhausanlagen, wenn sie nach einem einheitlichen architektonischen Konzept errichtet werden.
- c) in Bereichen mit bestehenden, vorwiegend flacheren Dächern, wenn es im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Gebietes erforderlich ist.
- d) bei gartenseitigen Gebäudeteilen, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen
- e) bei Mansarddächern für die Dachfläche oberhalb des „Mansardknickes“
- f) bei Grasdächern

Völliges Einschalen des Dachgeschosses mit Dachdeckungsmaterial ist verboten, ebenso die geschosshohe Ausgestaltung des Daches zu einem hutartigen Körper.

3.2.7. DACHDECKUNG UND -FARBE

Als Dachdeckungsmaterial sind gebrannte Dachziegel, Betondachsteine und Faserzementplatten zulässig. Die Verwendung von Wellplatten ist nicht gestattet. Dachauf- oder -ausbauten sind mit dem gleichen Material wie das Dach einzudecken.

Bei der Farbe der Dachdeckung ist zwischen ziegelrot, rotbraun und schiefergrau zu wählen. Für die Farbwahl ist der überwiegende Baubestand der Umgebung ausschlaggebend.

Blech für die Ichsenausbildung und dgl. ist in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitig sind nur einzelne Dachgaupen im Rahmen der überlieferten Form und Größe gestattet. Dacheinschnitte sind straßenseitig nicht gestattet.

3.2.8. TRAUFHÖHE UND HAUPTFIRSTRICHTUNG

Die Traufhöhe ist möglichst in gleicher Höhe wie die der Nachbarobjekte auszuführen. Eine einheitliche Firstrichtung ist anzustreben. Sollte dies in keiner Weise möglich sein, ist die Traufhöhe sowie die Firstrichtung dem jeweiligen Ensemblecharakter anzupassen. Traufenverkleidungen sind nicht gestattet.

3.2.9. HISTORISCHE HÖFE

Das charakteristische Gepräge von historischen Höfen in Altortgebieten ist zu erhalten. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Einfahrten und Brunnen sowie andere baukünstlerisch oder handwerklich wertvolle Bauteile dürfen durch Zu-, Um- oder Neubauten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Bei begehbaren und befahrbaren Flächen (Einfahrten, Höfe, Gehsteige) ist eine dem Gebäudecharakter entsprechende Pflasterung anzustreben. Größere Flächen sind mittels Pflasterung oder anderer gleichwertiger Maßnahmen aufzulockern.

3.2.10. FUNKMASTE

Die Aufstellung freistehender Funkmaste ist im Altortgebiet nicht gestattet.

3.3. BAULICHKEITEN IN SCHUTZZONEN

3.3.1 ABBRUCHVERBOT

Der Abbruch von Schutzobjekten ist unter Berücksichtigung des ~~§ 70 (8) der NÖ-Bauordnung 1996~~ § 31 (8) des NÖ ROG 2014 verboten.

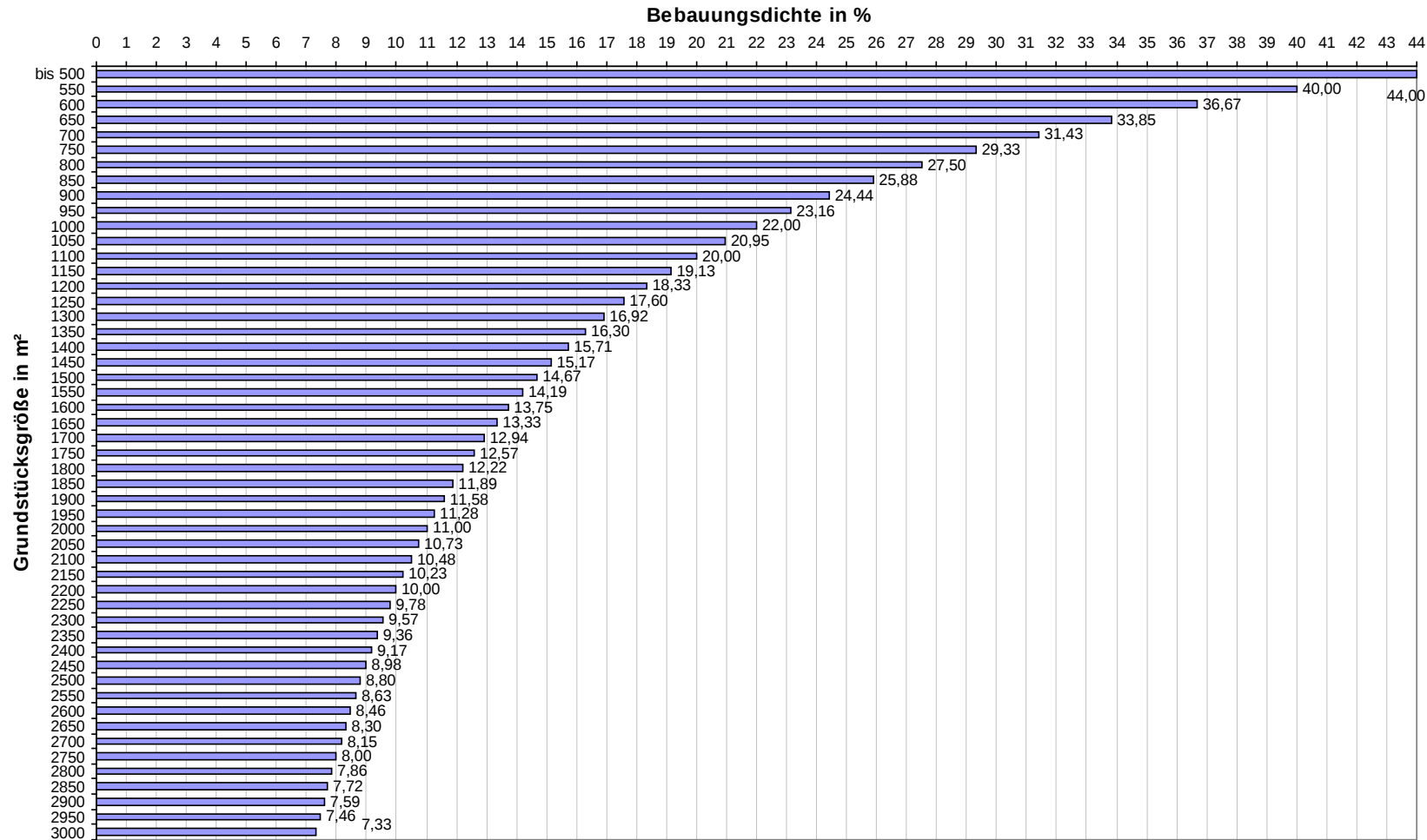
3.3.2 LISTE DER BAULICHKEITEN IN SCHUTZZONEN

ADRESSE	PARZELLEN-Nr.	EINLAGEZAHL	BAUJAHR
Alte Duckhütte, Dambach 1	. 108	1168	unbekannt
An der Stadelhütte 9a	. 110/1	114	1883
Christkindlwald 8	. 267	2420	1893
Friedrich Schlögl-Gasse 29	. 401	483	1901
Hardt-Stremayr-Gasse 14	146/1 neu: 579/12	138	1891
Hardt-Stremayr-Gasse 16	. 145	149	1882
Hardt-Stremayr-Gasse 18	579/10	2464	1882
ADRESSE	PARZELLEN-Nr.	EINLAGEZAHL	BAUJAHR
Irenental 2	. 316	641	1892
Irenental 4-6	. 292/1	540	1903
Karlasse 10	. 225	245	1877
Karlasse 13	. 223	235	1884
Karlasse 15	. 222	191	1910
Leischinggasse 2	. 655 neu: 180/6	1468 neu: 1490	1931
Linzer Straße 13	62/3	2437	1896
Linzer Straße 16	. 215	224	1874
Linzer Straße 20	. 371 neu: 500/6	761	1899
Rechenfeldstraße 2/ Kaiser Josef-Str. 76	459/65	838	1908
Rechenfeldstraße 28	. 482/2	1241	1913

Rechenfeldstraße 30	. 482/1	877	1913
Sagbergstraße 48, F. Schlögl-Gasse 39	. 436	770	1906
Tullnerbachstraße 107 b	400/1	2180	1913
Tullnerbachstraße 109	400/9	2181	1913
Tullnerbachstraße 118	. 416	648	1901
Tullnerbachstraße 126	. 122/2	2281	1894
Wiener Straße 59	153/17	361	1908
Wienzeile 7	. 473	645	1908
Wurzbachgasse 2	. 447 neu: 592/3	816	1915

Diagramm zur Darstellung der Variablen Bebauungsdichte

Die mit "var." bezeichnete Bebauungsdichte bezeichnet eine nach Grundstücksgröße gestaffelte Bebauungsdichte lt. nachstehender Tabelle. Für Grundstücksflächen, die zwischen zwei Tabellenwerten liegen, gilt die Bebauungsdichte des vorhergehenden Wertes. (z.B. Parzellengröße 982m² - Bebauungsdichte wird bei 950m² abgelesen)



!!!! ENTFÄLLT !!!!

Geländeveränderungen in

- Bauwerke (z.B. Stützmauern) sind
- Böschungen mit einer Neigung von
- Grundstücksgrenze ein Abstand von

!!!! ENTFÄLLT !!!!

Entwurf zum Verordnungstext

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt (23. Änderung).

§ 2 Bebauungsvorschriften - Textteil

Bei Pkt. 1.1 (Baulandgestaltung) wird die Wortfolge "eine Mindestbreite von 3,0 m aufweist" gestrichen

Bei Pkt. 1.2 (Niveau des Bauplatzes) werden die Absätze b, c und d ersatzlos gestrichen. Damit im Zusammenhang wird auch der Anhang 2 gestrichen und entfällt ersatzlos.

Bei Pkt. 1.3 (Gliederung der Bebauung) entfällt im 1. Absatz der Wortteil "-fronten", der 2. Absatz wird ersatzlos gestrichen.

Punkt 1.4 (Grundstückszufahrten) wird ersatzlos gestrichen.

Pkt. 1.5 (Stellplätze) wird umbenannt in 1.4. Weiters wird die Wortfolge "2 Stellplätze" gestrichen und durch "1 Stellplatz" ersetzt. Als zweiter Satz wird hinzugefügt: "Zusätzlich ist pro angefangener 200 m² Wohnnutzfläche ein weiterer Stellplatz zu errichten".

Pkt. 1.6 wird umbenannt in 1.5. Weiters wird bei der Überschrift die Wortfolge "Carports und Flugdächer" eingefügt und die Wortfolge "seitlichen und" gestrichen. Der dritte Absatz wird gestrichen. An seine Stelle werden folgende zwei Absätze neu hinzugefügt: "Wenn an eine Nachbargarage angebaut wird, so kann - ungeachtet des ansonsten vorgeschriebenen 1m-Abstandes zwischen Garagenfront und Straßenfluchtlinie - die Flucht der Nachbargarage übernommen werden, sofern es die verkehrstechnische Situation erlaubt.

Erfolgt die Garagenzufahrt nicht von der Straße, sondern über das eigene Grundstück, so kann die Garage an der Straßenfluchtlinie errichtet werden."

Im letzten Absatz wird nach der Wortfolge "in der offenen" die Wortfolge "und gekuppelten" neu hinzugefügt. Nach der Wortfolge "Front von Kleingaragen" wird neu hinzugefügt "Carports und Flugdächern in Summe". Als letzter Satz wird neu hinzugefügt: "Diese Bestimmung gilt nur, wenn der Abstand von der Straßenfluchtlinie weniger als 5 m beträgt".

Pkt. 1.7 und 1.8 werden mit neuer fortlaufender Nummer 1.6 und 1.7 versehen.

Pkt. 1.9 (Werbeanlagen) wird umbenannt in Pkt. 1.8. Weiters entfällt der 2. und 3. Absatz ersatzlos.

Bei Pkt. 2.1 (BS Waldbad) wird als letzter Satz neu hinzugefügt: "Bestandsgebäude, die der allgemeinen Nutzung der Anlage dienen, dürfen in gleicher Größe wieder errichtet werden.

Bei Pkt. 2.4 (Sanatoriumsbereich) wird der erste Absatz gestrichen.

Bei Pkt. 2.6 wird in der Überschrift das Wort "Sonderbebauungsweisen" gestrichen. Weiters entfallen die Absätze 1, 2 und 3.

Bei Pkt. 3.3.1 (Abbruchverbot) wird die Wortfolge "§ 70 (8) der NÖ-Bauordnung 1996" ersetzt durch die Wortfolge "§ 31 (8) des NÖ ROG 2014".

§ 3 Plandarstellung

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

.....
Der Bürgermeister

angeschlagen am:
abgenommen am:

ANTRAG

„Die vom Büro Dipl.Ing. Pluharz ausgearbeiteten Änderungsvorschläge für die 23. Änderung des Bebauungsplanes und die Änderungen der Bebauungsvorschriften werden genehmigt. Die Auflage der 23. Änderung des Bebauungsplanes und der Änderungen der Bebauungsvorschriften wird derart erfolgen, dass in der Sitzung des Gemeinderates im September 2015 die entsprechende Verordnung beschlossen werden kann. Die Kosten der Änderungen sollen anteilmäßig an die Nutznießer verrechnet werden “

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Angerer, Schlögl, Schmidl

Abstimmungsergebnis:

dafür: 27

enthalten: 2 (Liehr, Mayer)

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

Sachverhalt

Im Zuge der Verkehrsmaßnahmen im Schulviertel soll zum Teil auf Bahngrund auf Parzelle Nr. 436/2, EZ. 1011 EB, in der Pummergeasse ein Parkstreifen, eine Bus-Haltestellen-Auftrittsfläche und ein Buswartehäuschen zum Teil auf Bahngrund errichtet werden. Für die Bewilligung der ÖBB Infrastruktur AG als Grundeigentümerin ist eine Einverständniserklärung, als nächster Schritt ein Bahngrundbenützungsbereikommen und vor Baubeginn ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen. Das ÖBB Streckenmanagement hat das Ansuchen geprüft und folgende Einverständniserklärung zur rechtsverbindlichen Unterschrift der Stadtgemeinde übermittelt.

Zl.: SAE-Vert-EV-002300-2015
vom 28.05.2015

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

für bahnfremde Anlagen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß §42 und §43 EisbG 1957 i.d.g.F

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien (in der Folge kurz ÖBB-Infra genannt), erklären - nach eisenbahnfachlicher Prüfung – gemäß § 42 und § 43 EisbG ihr Einverständnis zur Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf (in der Folge kurz Konsenswerber genannt) und unter Einhaltung nachstehender Bedingungen auf Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

**ÖBB Strecke 01; Wien West – Salzburg, km 13,050 rechts der Bahn,
Errichtung eines Parkstreifens, Auftrittsfläche und Buswartehäuschens
Grundstück der ÖBB-Infra: 436/2, KG 01906 Purkersdorf**

Z.: B-640/1-wo-4009/4-2015

Seitens der ÖBB-Infra ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschriften (siehe Abschnitt 1)

Vergütung der ÖBB-Infra -Leistung, -Kosten (siehe Abschnitt 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Abschnitt 3)

Für die Benützung des Bahngrundes sind die Bestimmungen bzw. Bedingungen des noch vor Baubeginn mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH Region Nö/Bgld. Standort Wr.Neustadt, Bahngasse 22, 2700 Wr.Neustadt unter der Evidenzzahl 2015-3107-0048 abzuschließenden Übereinkommens über die Bahngrundbenützung zu beachten und einzuhalten. Zuständiger Bearbeiter ist Hr. Thomas Hauer, Tel. 0664/6175990. Bei nicht Zustandekommen einer vertraglichen Regelung hinsichtlich Nutzung des Bahngrundes erlischt diese Einverständniserklärung.

Abschnitt 1 - Technische und Allgemeine Vorschriften

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen

- 1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung der Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Abtragungsarbeiten an der ggstl. bahnfremden Anlage sind in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen auf Basis dieser vorliegenden Einverständniserklärung festzulegen.
- 1.2. Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ist mit **der ÖBB Infra** unter Beiziehung der bauausführenden Firma ein **Arbeitsübereinkommen** abzuschließen.
Kontakt:

Region Ost 1, ASC Meidling

ÖBB-Infrastruktur AG
1120 Wien, Kerschensteingasse 32b
Fax. + 43 1-93000-833-80135

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

- 1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Errichtung der bahnfremden Anlage werden entsprechend den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet und betragen zumindest **€ 368,00** zuzüglich dzt. 20% Ust und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.
Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung von Sicherungsposten, Gleisbauarbeiten, Gleissperren, usw.), die durch die gegenständliche Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- 1.4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit
-) dem zuständigen unter Pkt. 1.2 genanntem Standort der ÖBB-Infra durchzuführen.
- 1.5. Die Stellung einer Bahnaufsicht sowie eines Sicherungspostens durch die ÖBB-Infra wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Sicherungsposten beigestellt werden kann oder dieser nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle den Bahnbetrieb beeinträchtigenden Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn sowie das Betreten des Gefahrenbereiches der Bahnanlagen unterbleiben. Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Sicherungspostens kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB-Infra und auch allen anderen Konzerngesellschaften des ÖBB Konzerns kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen der Bahnaufsicht bzw. des Sicherungspostens ist unverzüglich nachzukommen.
- 1.6. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infra und auch allen anderen Konzerngesellschaften des ÖBB Konzerns ist die Bahnaufsicht berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB-Infra und auch allen anderen Konzerngesellschaften des ÖBB Konzerns für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art - haften.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Infra-Zustimmungsvermerk versehenen, Projektplänen auszuführen. **Änderungen bedürfen der Schriftform.**

- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von den vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde u.a.
- 2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektsgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten der ÖBB-Infra – Streckenmanagement und Anlagenentwicklung schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infra - Streckenmanagement und Anlagenentwicklung herbeizuführen.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch den Bestand sowie die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen weder gefährdet noch behindert werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Infra Anlagen jederzeit ohne Behinderung gewährleistet sein.
- 4.3. Ohne Zustimmung der ÖBB-Infra dürfen Oberflächen- und Dachwässer nicht auf Bahngrund abgeleitet werden, sondern im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gem. Abschnitt 1 Pkt.1 sowie nach den Bestimmungen der Behörde abzuleiten.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

- 5.1. Außer den im Übereinkommen festgelegten Bahngrundflächen darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit Zustimmung der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt.1 benützt werden. Sofern sich der zusätzlich beanspruchte Bahngrund auf dem Areal eines Bahnhofes befindet, ist auch das Einvernehmen mit ÖBB-Immobilienmanagement GmbH herzustellen. In diesen Fällen ist gemäß dem Übereinkommen vom Konsenswerber ein Entgelt an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH zu entrichten.
- 5.2. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die durch Bauvorhaben in Anspruch genommenen Bahngrundflächen bei Bauarbeiten im Winter entsprechend winterlich betreut werden. Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Wege und Strassen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und der ÖBB-Infra gemeinsam festgelegte Termin.

- 5.3. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖBB-Infra ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreuen. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Er hat die ÖBB-Infra gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
- 5.4. Treten am Bahnkörper innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Arbeiten Setzungen auf, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber, die Behebung dieser Mängel auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt. 1, bzw. bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben, erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) – das ist ein Bereich von je 2 Meter links und rechts der Kabeltrasse – sind die im Informationsblatt ÖBB TK 135/I-1 festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB-Infra (lt. Abschnitt 1 Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Die Arbeiten in der Schutzzone dürfen nur händisch in Anwesenheit und nach Weisung einer Aufsicht, mit welcher zeitgerecht vor Arbeitsbeginn das Einvernehmen herzustellen ist, durchgeführt werden.
- 6.3. Seitens der ÖBB-Infra wird der Konsenswerber darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Einbautendokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet, dass der vertragsgegenständliche Arbeitsbereich seitens ÖBB-Infra zur Baudurchführung durch den Konsenswerber freigegeben wird, sich trotzdem Einbauten auf Bahngrund befinden können. Der Konsenswerber ist daher verpflichtet seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Konsenswerber nicht beschädigt werden. Seitens des Konsenswerbers wird hierbei gegenüber ÖBB-Infra die uneingeschränkte Haftung für die Beschädigung derartiger Einbauten im Zuge der Arbeiten durch den Konsenswerber oder sonstiger Personen, die für den Konsenswerber im Zuge der gegenständlichen Arbeiten tätig werden, übernommen.
- 6.4. Werden ÖBB-Infra Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

- 7.1. Grenzzeichen, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.2. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Grenzzeichen und Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.

- 7.3. Die im Zuge von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegrabenen Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Grenzzeichen und Marksteine sind von einem Zivilingenieur für

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz, sowie gegebenenfalls weiterer von der ÖBB-Infra AG übermittelten Informationen einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist.
- 8.2. Das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F nur unter Auflagen gestattet. Des Weiteren regeln die Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen:

Müssen Bahnanlagen im Gefahrenraum von Gleisen betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und nur nach vorgehender Festlegung von Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der ÖBB-Infra und unter Einhaltung der Anordnungen der Betriebsaufsicht sowie der von der ÖBB-Infra mit der betrieblichen und technischen Absicherung der Baustelle betrauten Personen erfolgen. Erlaubniskarten sind zeitgerecht beim Stab Recht der ÖBB-Infra unter Infra.BL-Erlaubniskarte@oebb.at inkl. Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ zu bestellen.

Zustimmungserklärung zum Betreten von Eisenbahnanlagen:

Keine Erlaubniskarte wird benötigt, wenn durch betriebliche Maßnahmen wie Gleissperren, Sicherungsposten, Abgrenzung der Baustelle etc. gewährleistet ist, dass im Arbeitsbereich ohne Gefährdung Maßnahmen durchgeführt werden können. In diesem Fall ist die Zustimmung der ÖBB-Infra zum Betreten des Arbeitsbereiches erforderlich. Diese Zustimmungserklärung ist für alle im Arbeitsbereich beschäftigten Personen beim zuständigen Standort gem. 1 Pkt. 1 zu bestellen. Gemäß § 2 Abs. 7 Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) hat vor Ort ein geschulter Eisenbahnbediensteter anwesend zu sein bei der Verwendung von Zustimmungserklärungen.

Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz, sowie gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infra AG übermittelte Informationen im Rahmen einer Unterweisung gem. § 14 ASchG zur Kenntnis zu bringen ist. Bei Bahnlinien mit elektrischem Betrieb sind sie außerdem über die Gefahren der Hochspannung nachweislich zu unterweisen. Bei Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen ist die Anlage 13 zur DV EL 52 zu beachten. *Diese kann am Standort der abschließenden Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 innerhalb der Normalarbeitszeit eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich!).*

Mit den Arbeiten im Gefährdungsbereich von Bahnstromanlagen darf erst nach persönlicher Unterweisung der Arbeitnehmer der ausführenden Firma und Unterfertigung sowie Kenntnisnahme der „Verbindlichen Erklärung“ begonnen werden.

- 8.3. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahnstromanlage sind die einschlägigen Bestimmungen der ÖBB-Dienstvorschrift EL 52, insbesondere die Anlage 5 (Merkblatt Arbeiten in der Nähe von Bahnstromanlagen) und Anlage 13 (Merkblatt Einsatz von Lastfördermitteln und Baumaschinen) zu beachten. Der Konsenswerber ist dafür verantwortlich, dass bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahnstromanlage nur Personen

eingesetzt werden, die nachweislich über die Inhalte der Merkblätter unterrichtet und mit diesen betraut wurden.

- 8.4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumente entsprechend BauKG und ASchG dem Konsenswerber obliegen. Nach Aufforderung sind diese Dokumente unverzüglich vorzulegen.

9. Freihaltung des Gefahrenraumes der Gleise

- 9.1. Auf die Freihaltung des Gefahrenraumes aller betroffenen Gleise ist unbedingt zu achten. Für die Festlegung des Gefahrenraumes der Gleise (Abstand von der Gleisachse) sind die Werte der ÖBB 40 heranzuziehen. Bei den Abständen unter 3,0 m sind grundsätzlich befugte Geodäten zur Festlegung und durchgehenden Vermarkung heranzuziehen.
- 9.2. Der Gefahrenraum der Gleise und ggf. Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenstände darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 erfolgen. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.

10. Absichern der Baustelle

- 10.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben. Behördliche Genehmigungen sind vom Konsenswerber einzuholen.
- 10.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen. Erforderlichenfalls ist vom Konsenswerber für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

Abschnitt 2 – Vergütung der ÖBB-Infra - Leistung, Kosten

- 1) Projektüberprüfung: € 184,00
- 2) Arbeitsübereinkommen..... lt Abschnitt 1 Pkt 1
- 3) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem ggstl. Projekt der ÖBB-Infra und auch allen anderen Konzerngesellschaften des ÖBB Konzerns erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. Die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen werden im Arbeitsübereinkommen dem Grunde nach festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch Rechnungslegung an den Konsenswerber geltend gemacht.
- 4) Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Abschnitt 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Rechnungslegung bekannt gegebene Bankkonto der ÖBB-Infra-AG einzuzahlen.

Abschnitt 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB-Infra oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber hat der ÖBB-Infra sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche diesen durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB-Infra im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB-Infra am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB-Infra verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

3. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra vom Konsenswerber oder von der ÖBB-Infra auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
4. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB-Infra.
5. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden.
6. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.
7. **Die Stadtgemeinde Purkersdorf wurde schriftlich darauf hingewiesen, dass seitens der ÖBB eine Attraktivierung der Haltestelle Purkersdorf-Zentrum vorgesehen ist wobei der erforderliche Ersatzbahnsteig in dem Bereich der geplanten Bushaltestelle zu liegen käme. Die Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt daher zur Kenntnis dass eine Änderung oder Verlegung ihrer Anlage im Bauverbotsbereich bzw. auf Bahngrund erforderlich werden könnte und wird nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖBB-Infra dies ehestens auf ihre Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchführen.**

Wien, am

....., am

ÖBB-Infrastruktur AG

Der Konsenswerber

Alle angeführten Vorschriften und Bedingungen
werden zustimmend, vollinhaltlich anerkannt.

ANTRAG

„Der Gemeinderat stimmt der Einverständniserklärung der ÖBB, ZL. SAE-Vert-EV-002300-2015, für Errichtung eines Parkstreifens und einer Bushaltestelleauftrittsfläche sowie einem Buswartehäuschen in der Pummergasse teilweise auf Bahngrund der Parzelle Nr. 436/2, EZ. 1011 EB, zu.

Der Herr Bürgermeister wird ermächtigt, das nachfolgende Benützungsbereinkommen mit der ÖBB Immobilienmanagement GmbH. nach Prüfung zu unterfertigen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0063 Nutzungsübereinkommen Irenental, Parz. 415/7 – Namensänderung Krätzl

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2015, Pkt. GR0021, wurde dem Nutzungsübereinkommen für die Grundinanspruchnahme Irenental, Teilfläche der Parz. 415/7 für Herrn Harald Krätzl zugestimmt und beschlossen. Nunmehr bat Herr Harald Krätzl dieses Übereinkommen ab nächstem Jahr auf Regina und Michael Krätzl mit derselben Wohnadresse abzuändern.

ANTRAG

„Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Vertragspartner auf Regina und Michael Krätzl, Hauptstraße 4, 3011 Unter Tullnerbach, bezüglich des Benützungsbereinkommen, beschlossen am 24.03.2015, GR0021, zur Grundinanspruchnahme eines Teiles der Parz. 415/7, zu. Die beschlossenen Bedingungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: **WEINZINGER STR Viktor**

Der LKW, Mercedes 1831, Baujahr 1997 mit KM-Stand 221.200 ist nicht mehr einsatzfähig. Eine Reparatur würde laut Werkstatt € 16.092,00 betragen, wobei eventuelle Reparaturen für die im Mai fällige Überprüfungsplakete noch nicht abgeschätzt werden können. Desweiteren besteht in Österreich ab 1. Jänner 2016 ein ganzjähriges Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse mit der Bezeichnung „Euro 2“ im Sinne AbgKlasse V fallen, welche auf diesen LKW zutrifft. Der Zeitwert beträgt zwischen € 6.0000 und 7.000,00. Von den vorliegenden Anboten wurde die Rücknahme des LKW mit ca. € 7.000,00 angeboten, lediglich die Firma Mercedes würde € 13.000,00 anbieten, ist aber dennoch trotz Abzug des Alt-LKW's bis jetzt der teuerste Anbieter. Weiters liegen für den Ankauf des alten LKW ein Privatangebot in der Höhe von € 7.000,00 vor.

Folgende Angebote liegen für den Ankauf eines LKW vor:

Lagerhaus Neulengbach: LKW IVECO Trakker AD 190 T36 Allrad	€ 290.650,80
Mercedes-Benz Arocs 2033 A 4x4	€ 320.599,20
MAN TGS 18.360 4x4 BB	€ 294.355,20
Scania P 370 CB 4x4 HHZ	€ 274.038,98

alle Preise inkl. 20 % MWSt.

Das Angebot der Firma Scania erfolgt aus dem Rahmenvertrag der BBG (Bundesbeschaffungsagentur). Dieses Angebot umfasst gegenüber den anderen Anbietern noch eine Mehrausstattung unter anderem wie Scheinwerfer, Streubildvorstellung, Rückfahrkamera, Blockzange für den Kran. Die Rücknahme des Fahrzeuges wurde von der Firma Scania nicht angeboten und daher bei den anderen Anbietern zur besseren Vergleichbarkeit auch nicht abgezogen.

Der alte LKW Bj. 1997 soll zur höchstmöglichen Summe veräußert werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf des LKW der Firma SCANIA, Type P 370 CB 4x4 HHZ, entsprechend dem Anbot aus dem BBG Rahmenvertrag GZ 2801 02014 der Firma Scania vom 12.06.2015 zu einer Ankaufssumme von € 274.038,98 inkl. 20 % MWSt. und inkl. 0,4 % V-Charche (entsprechend der Rahmenvereinbarung der BBG), zu. Die Finanzierung soll, wie unter Punkt GR0048, beschlossen erfolgen.

Der Herr Bürgermeister und Hr. GR Angerer werden ermächtigt, den auszuscheidende LKW, BJ 1997 zum höchstmöglichen Preis zu veräußern.

Bedeckung:

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Angerer, Schlögl, Jaksch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: BOLLAUF STR Susanne

Der Gemeinderat hat in seinem Beschluss zur Gewährung des Heizkostenzuschusses festgelegt, dass der Aufwand der Heizkosten nachzuweisen ist und der jährliche Aufwand für die Heizkosten mindestens € 145,35 (ehemals öS 2.000,--) betragen muss, um den vollen Heizkostenzuschuss zu erhalten. Wenn nun der Aufwand für die Heizkosten unterhalb dieser Wertgrenze liegt, so beträgt der Heizkostenzuschuss nur die Hälfte.

Besonders für ältere Menschen ist der Nachweis manchmal schwierig zu erbringen, da teilweise Einzelrechnungen von Tankstellen oder Lebensmittelmärkten, Bauhäusern usw. vorgelegt werden müssen. Auch für den Heizkostenzuschuss des Landes NÖ ist kein Nachweis über die Höhe der Heizkosten erforderlich.

Als Grundlage für die Erlangung des Heizkostenzuschusses in Höhe von € 200,-- gilt die Einkommensgrenze, die sich nach dem jährlichen Ausgleichszulagenrichtsatz berechnet, erhöht um € 100,--.

Die Einschleifregelung bleibt unverändert, d. h. maximaler Förderbeitrag minus Betrag, der über der Einkommensgrenze liegt, bis zu einer Mindestförderung von € 5,--.

ANTRAG

Der Gemeinderat ändert die Richtlinien für die Beziehung des Heizkostenzuschusses, beginnend mit Okt. 2015, in der Form ab, dass auf einen Nachweis der Höhe der Heizkosten verzichtet wird. Die übrigen Richtlinien bleiben unverändert.

Bedeckung: 1/429000-72807

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald**Sachverhalt**

Die Standgebühr für den Bauernmarkt der Stadtgemeinde Purkersdorf wurde zum letzten Mal 2010 erhöht und bezieht sich auf eine monatliche Abrechnung. In dieser Gebühr sind alle Nebenkosten wie zum Beispiel Werbung, Betreuung, diverse Ankündigungen etc. enthalten. Es wird ein Anpassen der Standgebühr angeregt, wobei sich die Erhöhung lediglich auf ca. 10% beschränken soll.

Standplatzgebühr pro Meter Ohne Stromversorgung	EUR/Monat alt	EUR/Monat neu
3m	40,00	44,00
4m	48,00	52,00
5m	56,00	61,00
6m	64,00	70,00
7m Kühlwagen mit Strom	72,00	80,00
Stromtarif 1 pro Stand für den Betrieb von Kühlung und/oder Erhitzungsgeräten, von klimat. Fahrzeuge etc) pro Monat	10,00	13,00
Stromtarif 2 für den Betrieb von Strom- abhängigen Registrierkassen pro Monat	0,00	4,00

Strombeitrag 2 fällt nicht an, wenn bereits Stromtarif 1 berechnet wird, auch wenn gleichzeitig eine stromabhängige Registrierkasse betrieben wird.

ANTRAG

Die Stadtgemeinde legt die Standgebühr für die Marktstände am Purkersdorfer Bauernmarkt wie im Sachverhalt in der Rubrik „neu“ vorgeschlagen mit Wirkung vom 01.09.2015 fest.

Zu diesem Antrag sprachen:**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald

Die Standgebühr für den Adventmarkt betragen seit 2010

Gastrostand (Essen und Trinken, Punsch) € 700,00

Lebensmittel (Verkauf – kein Ausschank, nur Getränkekostprobe) € 500,00

Kunsthandwerk € 60,00

Jeweils für die gesamte Dauer des Adventmarktes.

Die Standgebühren inkludieren alle Kosten, die den Auf- und Abbau der Hütten, den Stromverbrauch, die Beleuchtung, die Beschallung, die Werbung, die Betreuung und das Unterhaltungsprogramm etc. betreffen.

Die Gebühren sind seit 2010 unverändert und sind diese auch nicht an den allgemeinen Preisindex gekoppelt.

Mit diesen Gebühren kann ein zeitgemäßer Betrieb des Marktes nicht annähernd bedeckt werden, von Investitionen wie der dringend notwendigen Renovierung der Hütten und der Neuausrichtung der Elektro-Verkabelung ganz abgesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Standgebühren für den Adventmarkt anzupassen:

Vorschlag:

Gastro € 800,00

Lebensmittel € 600,00

Kunsthandwerk € 100,00

B) Ostermarkt

Ab 2016 soll der Ostermarkt laut Besprechung mit den Marktteilnehmern an 2 Wochenenden stattfinden; konkret 2016 vom 05.03. - 07.03. und vom 11.03. – 13.03.2016, jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr.

Die Standgebühr für den gesamten Zeitraum (2 Wochenenden) des Ostermarktes soll € 60,00 betragen.

ANTRAG

Der Gemeinderat legt die Standplatzgebühren für Marktstände am Purkersdorfer Adventmarkt und am Purkersdorfer Ostermarkt mit Wirkung vom 01.07.2015 wie folgt fest:

A) Adventmarkt

	€ alt/Standplatz	€ neu/Standplatz für Dauer des Marktes
Gastro	700,00	800,00
Lebensmittel	500,00	600,00
Kunsthandwerk	60,00	100,00

B) Ostermarkt

Dauer	€/Standplatz für Dauer des Marktes
1 Wochenende	30,00
2 Wochenenden	60,00

Zu diesem Antrag sprachen:

Wolkerstorfer, Cipak

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald

Am Mittwoch, 10. Juni 2015 in der Zeit von 19.00 – 21.00 Uhr fand im Stadtsaal die Auftaktveranstaltung Stadterneuerung Purkersdorf mit folgenden Schwerpunkten statt.

- Möchten Sie Ihre Heimatgemeinde aktiv mitgestalten?
- Was sind die wichtigsten Themen, die Sie beschäftigen?
- In welche Richtung soll sich Purkersdorf in Zukunft entwickeln?

Im Stadterneuerungsprozess sammelt Purkersdorf Ideen für die Zukunft.

Mit 2015 ist es wieder soweit: Purkersdorf wurde wieder in die Aktion Stadterneuerung in NÖ aufgenommen. Die landesweite Aktion hat zum Ziel, engagierte Städte dabei zu unterstützen, gemeinsam mit ihren BürgerInnen aufeinander abgestimmte Maßnahmen für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Stadterneuerung NÖ umfasst soziale, wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Aspekte. Der Aktion liegt die Erarbeitung eines Stadterneuerungskonzeptes unter Einbeziehung der BewohnerInnen zu Grunde. Durch die Umsetzung des Stadterneuerungskonzeptes wird eine Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt angestrebt., nachhaltige Impulse für die Wirtschaft geschaffen als auch auf einen sparsamen Umgang mit Ressourcen Wert gelegt.

Im ersten Jahr der Stadterneuerung steht die Überprüfung und Aktualisierung des Stadterneuerungskonzeptes von 2007 im Vordergrund. Unter Einbindung möglichst vieler PurkersdorferInnen wird im Rahmen von Workshops ein neues Leitbild für die Stadt erstellt. Ausgehend von den bereits im 1. Stadterneuerungsprozesses erarbeiteten Schwerpunkten werden Chancen, Möglichkeiten und Ziele der Gemeinde erarbeitet. In einem weiteren Schritt formulieren wir konkrete Projektideen, die in den folgenden Jahren umgesetzt werden sollen.

Die Auftaktveranstaltung zum Stadterneuerungsprozess 2015-2018 hat am 10.06. im Stadtsaal stattgefunden. Eine Kurzfassung der Einleitungspräsentation liegt dem Protokoll des Wirtschaftsausschusses vom 11.07.2015 bei und kann dort eingesehen werden.

An dieser Auftakt-Veranstaltung haben mehr als 50 Personen teilgenommen. Am 01.07.2015 werden sich die Arbeitskreise konstituieren; bis dahin sollten auch die Arbeitskreissprecher bekannt sein und gewählt werden können; über den Sommer können und sollen Ideen eingebracht werden, sodass ab spätestens Herbst 2015 die Arbeit aufgenommen werden kann.

Am 27.06. findet in Kirchbach an der Pielach die Jahreshauptversammlung der NÖ Dorf- und Stadterneuerung statt. Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses wird für die Stadtgemeinde daran teilnehmen.

Für die Begleitung des Stadterneuerungsprozesses soll vom Gemeinderat ein ständiger Beirat eingesetzt werden.

Folgender Personenkreis soll diesem Beirat angehören:

Bürgermeister Schlögl, Vizebürgermeister Matzka, die StadträtInnen Maringer, Pannosch und Wolkerstorfer, je ein/e VertreterIn der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen, der Biosphärenparkbeauftragte der Stadtgemeinde Stoschka, die Obfrau des „Theater Purkersdorf“ Ingrid Schlögl, der Obmann des Stadtverschönerungsvereines DI Erich Liehr, 1 VertreterIn der Aktiven Wirtschaft, die künftigen Arbeitskreissprecher sowie aus der Verwaltung die Bediensteten Ganneshofer, Hlavka und Humpel. Weiters 10-15 interessierte Personen aus der Bevölkerung.

Insgesamt soll der Beirat 40-45 Personen umfassen.

Um rasch handeln zu können wäre es zweckmäßig, dass der Beirat eine kleine effiziente Projektleitungsgruppe einsetzt, die einerseits die Vorbereitungsarbeiten zu den Beiratssitzungen übernehmen und andererseits Ergebnisse des Beirates umsetzen und zur Entscheidung in die Gremien der Stadt weiter tragen soll.

Diese Lenkungsgruppe könnte beispielsweise der Wirtschaftsausschuss des Gemeinderates (Ausschuss 6) sein, der auch von der Kompetenzverteilung her zuständig wäre.

Organisatorisch ist das Projekt Stadterneuerung in der Bauverwaltung der Stadtgemeinde angesiedelt; die Koordination übernimmt Frau Rasipanov.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und setzt einen Beirat der aus den im Sachverhalt angeführten Personen bestehen soll als ständige Begleitung des Stadterneuerungsprozesses ein.

Zu diesem Antrag sprachen:

Wolkerstorfer, Schmidl, Maringer, Schlögl, Erben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix

SACHVERHALT

Ab September 2015 startet das Projekt mit der Volksschule Purkersdorf. Es sollen zwei 3. Klassen daran beteiligt sein. Der Projektleiter Herr Mag. Mustafa Aksit wird sich intensiv um dieses Projekt kümmern.

Im Rahmen von Workshops lernen die Kinder über das politische System in Österreich, von Bund über Land bis zur Gemeinde. In diesen Workshops werden die Kinder Projekte erarbeiten und spielen eine Gemeinderatssitzung durch. In der Sitzung des Gemeinderates im März 2016 wird der Kindergemeinderat als ersten Tagesordnungspunkt die ausgearbeiteten Projekte präsentieren.

**KINDERGEMEINDERAT –
KOSTENAUFSTELLUNG PRO KLASSE**

	Stunden	Tage	Gesamt- stunden	Stunden- kosten	Gesamt
Projektleitung, Organisation/Koordination Organisation, Koordination und Begleitung der Workshops an der teilnehmenden Schule; Organisation Antwoortsitzung im Gemeindeamt; Koordination und Begleitung der Begehungen; Erstellung/Adaption der Projektmaterialien.	30		30	30,00	900,00
Einschulung und Reflexion Einschulung, Vor- und Nachbereitung, sowie Reflexion mit den LehrerInnen	1	10	10	30,00	300,00
Durchführung der Workshops 2 Stunden Workshop + ½ Stunde Vorbereitung und ½ Stunde Nachbereitung	3	5	15	30,00	450,00
Materialkosten der Workshops					150,00
Materialkosten für die Durchführung der Antwoortsitzung					100,00
Gesamtkosten pro Klasse					1.900,00

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Konstituierung eines Kindergemeinderates, wie im Sachverhalt beschrieben und stellt dafür einen Kostenrahmen in Höhe von € 4.000,-- für das Schuljahr 2015/216 zur Verfügung.

Kostenrahmen: € 4.000,--

Bedeckung: 5/259000-757710: € 2.000,-- für 2015
Budgetansatz 2016: € 2.000,--

Zu diesem Antrag sprachen:

Kaukal, Schmidl, Schlögl, Cipak

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix

Entsprechend des Beschlusses des Stadtrates am 17. März 2015 wurde die Kanzlei Dr. Dullinger mit der Ausschreibung der Vergabe des Mittagessens für die Schülerhorte der Stadtgemeinde Purkersdorf beauftragt.

Der geschätzte Jahreswert der ausgeschriebenen Leistung beträgt EUR 117.318,75. Insgesamt beträgt daher der geschätzte Auftragswert für eine Laufzeit von 48 Monaten EUR 469.275,00.

Am 8.5.2015 wurde die Ausschreibung bekanntgemacht. Am 24.6.2015 um 10:00 Uhr endet die Angebotsfrist. Im Anschluss findet die Angebotseröffnung in der Kanzlei Dr. Dullinger statt. Am 28. Juli 2015 erfolgt nach Ablauf der Stillhaltefrist die Zuschlagserteilung.

ANTRAG

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister gemeinsam mit Frau STR Kaukal, dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung folgend, den ausgeschriebenen Leistungsumfang an den ermittelten Bestbieter zu beauftragen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Kaukal, Angerer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix

Sachverhalt

Durch das Ausscheiden der letzten „Fremdgemeinde“ (Tullnerbach) aus dem Volksschulverband Purkersdorf ist die Aufrechterhaltung des Verbandes obsolet. Der Schulsprengel ist auch bereits durch den Landesgesetzgeber auf das Gemeindegebiet von Purkersdorf eingeschränkt worden (Schulsprengelverordnung). In Absprache mit der NÖ Landesregierung ist der Verband mit Jahresende 2015 aufzulösen und die Schulgemeinde mit 01.01.2016 in die Stadtgemeinde einzugliedern. Die entsprechenden Beschlüsse betreffend die Vermögensaufteilung sind bereits in den Gemeinderäten von Tullnerbach und Purkersdorf gefasst worden, das Verbandsvermögen wird zur Gänze an die Stadtgemeinde übertragen.

ANTRAG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt mit Wirkung 01.01.2016 die Aufgaben der Volksschulgemeinde Purkersdorf, die mit gleicher Wirksamkeit aufgelöst wird, und gliedert diese in die Stadtgemeinde Purkersdorf ein. Ein entsprechender Beschluss der Schulgemeinde wird in der nächsten Sitzung gefasst.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung hat bereits stattgefunden (siehe angefügten Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2010), demnach wird das gesamte Vermögen des Verbandes auf die Stadtgemeinde übertragen (Aktiva und Passiva). Der Haushalt der bisherigen Schulgemeinde findet sich ab 01.01.2016 im Haushalt der Stadtgemeinde wieder. Die Aufgaben des Schulausschusses werden ab 01.01.2016 durch den Gemeinderatsausschuss 7 „Bildung und Familie“ wahrgenommen (§ 43 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz), der mit gleichem Datum als aufgelöst gilt. Der im Gesetz vorgesehene „Pflichtpersonenkreis“ (§ 42 NÖ Pflichtschulgesetz) ist zu Beratungen in Angelegenheiten der Volksschule Purkersdorf beizuziehen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

STADTGEMEINDE PURKERSDORF
Funktionsperiode 2010/2015

ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT
zur Sitzung am 29. Juni 2010

Punkt: GR-0004 – BGM Mag. Karl Schlögl

GR-0004 Marktgemeinde Tullnerbach – Ausscheiden aus Volksschulverband

Ab dem Schuljahr 2010/2011 wird die Marktgemeinde Tullnerbach aus dem Volksschulverband Purkersdorf ausscheiden. Die Grundlage des Ausscheidens bildet die Verordnung der NÖ Landesregierung LGBI 5000/20-24. In Tullnerbach selbst wird eine Volksschule aufbauend errichtet, dh, es wird mit im ersten Betriebsjahr nur erste Klassen geben, im zweiten Betriebsjahr erste und zweite Klassen usw. bis zur Vollausslastung. Die Kinder aus Tullnerbach, die in der Volksschule in Purkersdorf eingeschult sind, bleiben die gesamte Schullaufbahn in der VS Purkersdorf. Für diese Kinder hat die Marktgemeinde Tullnerbach bis zum Austritt der Kinder den anteiligen Schulerhaltungsbeitrag zu leisten.

Die Marktgemeinde Tullnerbach hat nunmehr eine Vereinbarung vorgelegt, die das Ausscheiden mit Rechten und Pflichten dokumentiert (siehe Beilage).

Dazu hat das Stadtamt folgende Stellungnahme an die Marktgemeinde Tullnerbach mitgeteilt und angeregt, die Stellungnahme in den Beschluss des Gemeinderates aufzunehmen:

- 1) die Vereinbarung wird in der Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2010 im Purkersdorfer Gemeinderat behandelt
- 2) ergänzend zur vorgelegten Vereinbarung wird die Stadtgemeinde anfügen, dass für die zur Zeit eingeschulten Kinder aus Tullnerbach bis zum Ende der Schullaufbahn auch nach dem Ausscheiden der Marktgemeinde Tullnerbach aus den VS-Verband Purkersdorf die auf diese Tullnerbacher Kinder entfallenden Schulerhaltungsbeiträge von der MGde. Tullnerbach zu leisten sind. Das gilt auch für Kinder, die nach dem Ausscheiden Tullnerbachs aus dem Verband in der VS Purkersdorf eingeschult werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Vereinbarung betreffend das Ausscheiden der Marktgemeinde Tullnerbach aus dem Volksschulverband Purkersdorf mit der Änderung, dass die Stellungnahme des Stadtamtes integrierender Bestandteil der Vereinbarung ist.



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Knabstraße 9
 Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20
 e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
 DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06

Silly ✓
Willy
Patri ✓

1. Juni 2010

VEREINBARUNG

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing. am	- 7. Juni 2010
Zahl:	1875
Beitrag:	Bearbeiter:

Stadtgemeinde Purkersdorf
 vertreten durch
 Bürgermeister Mag. Karl Schlögl
 Hauptplatz 1
 3002 Purkersdorf

Marktgemeinde Tullnerbach
 vertreten durch
 Bürgermeister Johann Novomestsky
 Knabstraße 9
 3013 Tullnerbach

In der Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich, LGBl 5000/20-24, wurde für die Schulgemeinde Purkersdorf, der Schulsprengel bestehend aus der Gemeinde Purkersdorf und der Gemeinde Tullnerbach (mit Ausnahmen) festgesetzt.

Ab dem Schuljahr 2010/2011 wird diese Schulgemeinde mit keinerlei Forderungen oder Geldflüssen in eine Richtung unter Bezugnahme auf § 41 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000-22, aufgelöst.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt die Schule in ihrer jetzigen Form samt aktuellem Schuldenstand.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf und die Marktgemeinde Tullnerbach werden auch in Zukunft keinerlei Forderungen aus der bisherigen Volksschulgemeinde aneinander stellen.

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf:

Für die Marktgemeinde Tullnerbach:



Bürgermeister Mag. Karl Schlögl

Bürgermeister Johann Novomestsky

6/0

Berichterstatter: OPPITZ STR Albrecht

Badfest

Das Badfest wird am Samstag, 15. August 2015 von 14:00 bis 20:00 Uhr stattfinden. Bei drohendem Regen wird am Tag zuvor um 12 Uhr entschieden, ob das Badfest auf Samstag, 22.08.2015 verschoben wird, oder wie geplant stattfindet. Auch heuer richtet sich das Badfest mit seinem Programm in erster Linie an Kinder, Jugendliche und Familien. Sport, Bewegung, Geschicklichkeit und Musik sollen im Vordergrund stehen. Durch den frühen Beginn und das geplante Ende um 20:00 Uhr sollen Anrainerprobleme durch Lärmbelästigung vermieden werden. Die Detailplanung erfolgt unter Einbindung der Ausschussmitglieder. An den Verein „re:spect Jugend- und Kulturzentrum Purkersdorf“ soll um helfende Unterstützung herantreten werden. Die Kulinarik sowie die Hüpfburg wird wieder über die WIPUR organisiert. Es gelten die ganz normalen Badetarife und kein extra Eintritt für das Badfest.

Die Kosten für das Badfest belaufen sich auf EUR 2.000,-- (im Vorjahr 3.000,--).

Materialhütte Sportplatz

Die Beachvolleyballplätze am Speichberg werden sehr gut angenommen und sind bei schönem Wetter gut ausgelastet. Die niederösterreichische Hobby-Beachvolleyballturnierserie "Beach-Tour 2015" hat Purkersdorf als Auftaktveranstaltung ins Programm aufgenommen. Am 16. und 17. Mai kamen mehr als 50 (!) Mannschaften nach Purkersdorf. Am 20. Juni 2015 hat im Rahmen des Sportfestes ein weiteres Turnier mit rund 30 (!) Mannschaften stattgefunden.

Um die für die Beachvolleyballplätze neu angeschafften Netze, Linien, Abzieher, Schaufeln, Liegestühle, Rasenmäher usw. bei Schlechtwetter und über den Winter ordnungsgemäß verstauen zu können wird ein Geräteschuppen aus Holz vom Bauhof angefertigt und bei den Beachvolleyballplätzen auf der Sportanlage Speichberg aufgestellt.

Wienerwaldkraxler

Am 25. April 2015 hat der erste Wienerwaldkraxler im Naturpark Purkersdorf stattgefunden. Die Laufveranstaltung wurde von Stadtrat Oppitz gemeinsam mit Matthias Windbacher im Namen der Stadtgemeinde organisiert. Es sind in drei Kategorien insgesamt 60 Teilnehmer an den Start gegangen. Dankenswerterweise hat der ASB-Purkersdorf den Ambulanzdienst gestellt, der zum Glück keine Verletzten versorgen musste. Die Veranstaltung kam bei den Besuchern und Teilnehmern sehr gut an und soll deshalb im Jahr 2016 wieder stattfinden. Die Abrechnung hat ergeben, dass den Einnahmen in der Höhe von € 1.280,01 Ausgaben von € 1.239,69 gegenüberstehen. Der "Gewinn" von € 40,32 verbleibt auf dem RAIKA-Konto "Wienerwaldkraxler" und fließt in das Budget für den zweiten Wienerwaldkraxler 2016.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: StR MARINGER Christiane und StR Weinzinger Viktor

Sachverhalt

Für den Lückenschluss im Zentrum sind inzwischen die Planungsarbeiten fertig und sowohl in der Gemeinde akkordiert, als auch mit den zuständigen Stellen beim Land (BH). Eine Verkehrsverhandlung ist beantragt, der Termin noch ausständig. Aktuell liegt der Kostenvoranschlag von Pittel + Brausewetter in Höhe von € 59.653,10 incl. Ust vor. Mit DI Westhauser, RU7 ist das weitere Verfahren zur Beantragung von Förderungen geklärt: Mit den eingereichten Unterlagen (Planung und Kostenvoranschlag) beruft DI Westhauser ein Gespräch mit allen potentiellen Förderstellen ein. Sein Ziel ist nach wie vor, dass die Gemeinde selbst ein Drittel der Gesamtkosten des Projektes tragen muss, 2/3 aber gefördert bekommt. Die Zusage, dass wir den Lückenschluss vor Beschlussfassung des Landesmobilitätskonzeptes (als Grundlage für RADLgrundnetz) durchführen können, steht nach wie vor. Sollten sich die Gespräche rasch realisieren lassen, wollen wir die Umsetzung noch heuer angehen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister, der Bau- und die Umwelt-Stadträtin die Bauarbeiten nach Klärung der zu erwartenden Höhe der Fördergelder und eventueller Änderungen der Baumaßnahmen nach der Verkehrsverhandlung beauftragen können.

Abschätzung der Kosten: € 59.653,10 incl. USt – vor Abzug von Fördergeldern
Bedeckung: 1.NVA 2015

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

Sachverhalt

„Natur im Garten“ – eine NÖ-Landesaktivität – ruft die Gemeinden zum Verzichtes des Einsatzes von Pestizide im eigenen Wirkungsbereich auf. Die Auswirkungen der sogenannten Spritzmittel auf die Umwelt sind weitreichend: Durch Auswaschung und Versickerung gelangen Gifte in den Boden, in das Grundwasser, in das Kanalisations-System bis in Flüsse und Seen. Nun zeigt auch ein neuer Bericht der WHO die Gefährlichkeit von Glyphosat (enthalten in gängigen Spritzmitteln zur Unkrautvernichtung) auf. In diesem Bericht wird Glyphosat in die zweithöchste Gefahrengruppe – wahrscheinlich krebserregend für Menschen – eingestuft. Laut Pflanzenschutzmittelregister ist Glyphosat nachweislich umweltgefährlich und schädigend für Nützlinge und Wasserorganismen. In Österreich ist der Einsatz von Glyphosat lt. Anwendungsbestimmung auf versiegelten Flächen bereits verboten, dennoch wird dieses Mittel nach wie vor verwendet.

In einem Schreiben ersucht LH-SV Sobotka die Gemeinden mit gutem Beispiel voranzugehen und: „die Anwendung von Glyphosat auch auf nicht versiegelten Flächen zu vermeiden und darüber hinaus generell auf chemische Pestizide zu verzichten. Ich sehe es als unsere Verpflichtung unseren Bürgerinnen und Bürgern gegenüber, für die Ökologie, den Schutz der Bienen und die Gesundheit unserer Bevölkerung Sorge zu tragen.“ Dem Schreiben liegt das „Bekenntnis zum Verzicht auf Pestizide“ bei, das von den Bürgermeister*innen unterzeichnet werden soll.

Rund um die Unterzeichnung werden Artikel im Amtsblatt und den Medien gebracht, die auf die Gefahren von Pestizideinsatz hinweisen und Alternativen aufzeigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat unterstützt die Aktion und ermächtigt den Bürgermeister das „Bekenntnis zum Verzicht auf Pestizide“ zu unterzeichnen. Die Stadträtin übernimmt die begleitende inhaltliche Medienarbeit (Amtsblatt, Regionalmedien).

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Bekenntnis

zum

Verzicht auf Pestizide

Die Gemeinde _____
erklärt hiermit, dass im gemeindeeigenen Einflussbereich keine
Pestizide eingesetzt werden, die nicht der EU-Bioverordnung in
letztgültiger Fassung und dem „Natur im Gärten“ Gütesiegel
entsprechen.

Damit setzen wir ein Zeichen für ökologisches Bewusstsein,
den Schutz unserer Umwelt und der Erhaltung der
Lebensgrundlage zukünftiger Generationen.

Datum

Unterschrift

Name



Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2015 tritt jetzt der neue Zug-Fahrplan in Kraft an dem in den letzten Jahren intensiv gearbeitet wurde. Damit konnten einige Verbesserungen für die gesamte Bestandsstrecke auf der Westbahn erreicht werden, ohne die finanziellen Mittel anzuheben. Konkret fährt der REX mit dem Fahrplanwechsel zwischen 5 und 9 Uhr bzw. 12 und 21 Uhr im Halb-Stunden-Takt. An Samstagen und Sonntagen im Stundentakt. Weiters ist die Erreichbarkeit von Fernzügen (IC-Anbindung) bzw. anderen Umstiegen verbessert. Die Schnellbahn fährt künftig zwischen Wien-Westbahnhof und Tullnerbach-Pressbaum im 1/2 Stunden-Takt und zwischen Wien Hütteldorf und Unter Purkersdorf im viertel Stunden Takt. Die letzte Schnellverbindung fährt ab Wien Westbahnhof um 23.54 nach St. Pölten.

Noch bestehende Lücken - mehr Halte für einzelne Bahnhöfe, Ausweitung des REX in die Nacht und an den Wochenenden, Verdichtung der S-Bahn-Intervalle - braucht es eine höhere Dotierung des öffentlichen Verkehrs.

Als nächster Schritt wird derzeit der Bedarf an Busverkehr in der Region erhoben um die Fahrzeiten an die Zughalte anzupassen und auch hier ein besseres Angebot geben zu können.

Die Tarifreform (damit eine Bereinigung verschiedener Tarife für die gleiche Strecke) ist beim Fahrplandialog für die 2. Jahreshälfte 2016 angekündigt worden.

Antrag

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

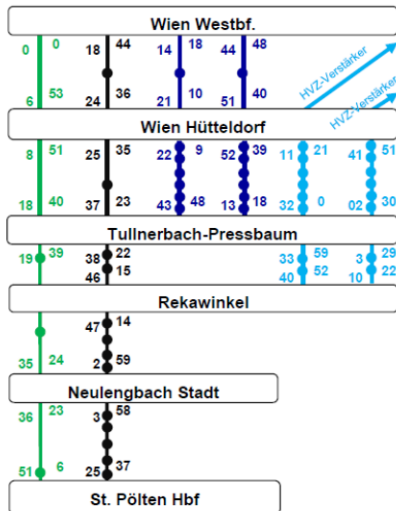
Dazu sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Wien Westbf. – St.Pölten



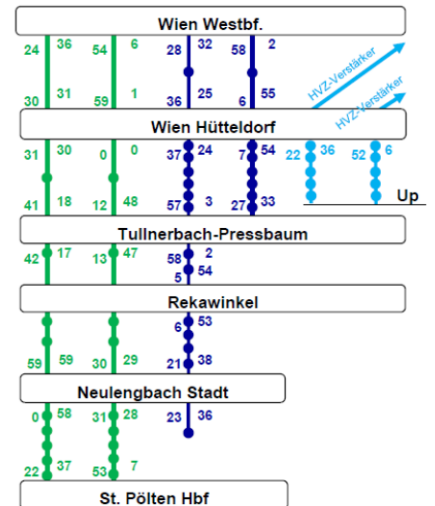
Fahrplan 2015



Änderungen im Überblick

- REX u. R werden vereint zu
- $\frac{1}{2}$ h – REX Takt von Montag – Freitag (5:00 - 09:00 Uhr u. 12:00 – 21:00 Uhr)
- 1 h – REX Takt Samstag, Sonntag
- REX-Halte zusätzlich in M.Anzbach u. Purkersdorf Zentrum
- alle Halte zw. Neulengbach u. St.Pölten
- S-Bahnlinie
- stündlich Wien Westbf - Neulengbach
- $\frac{1}{2}$ stündlich Wien Westbf.- Tullnerbach-P.
- $\frac{1}{4}$ stündlich in HVZ im Abschnitt Wien Hütteldorf – Unter Purkersdorf
- Ab 22 Uhr einheitliches SB-Haltesystem
- Zusammenlegung von SB und REX
- REX 1678 schnelle Spätverbindung
- Westbf.(23:54) – St.Pölten - Amstetten

Fahrplan 2016



Nah- und Regionalverkehr Fahrplan 2016

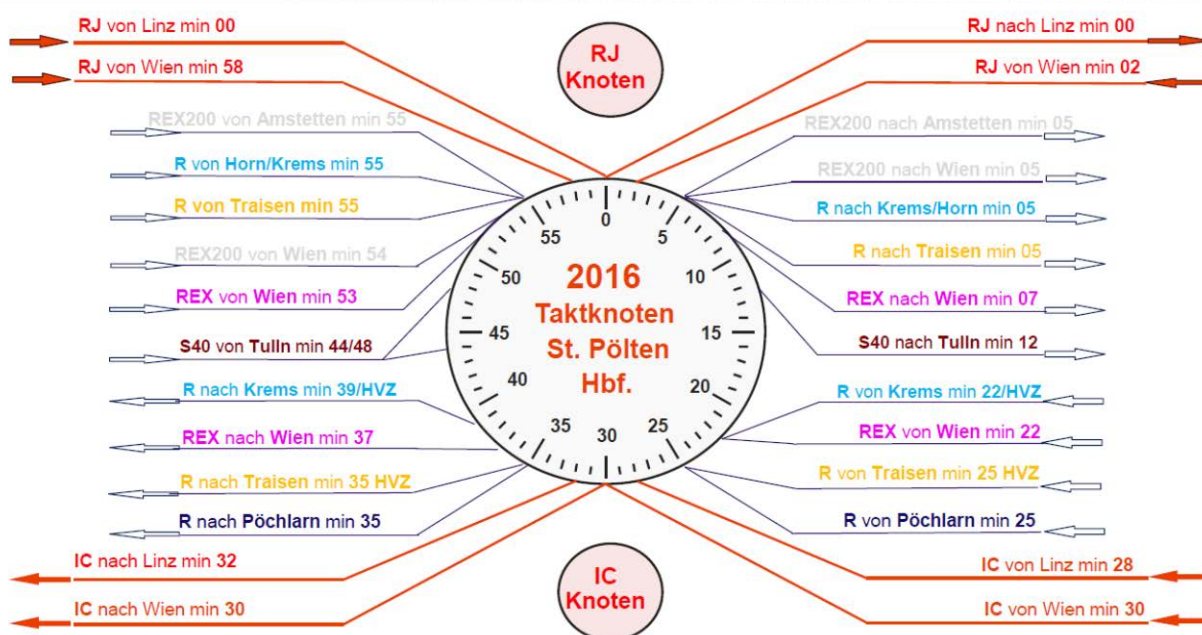
Innere Weststrecke:

- ✓ **½ Stunden-Takt REX → Wien Westbf. – Neulengbach – St.Pölten**
 - Montag - Freitag von 5:00 - 09:00 Uhr und von 12:00 – 21:00 Uhr
 - Zusätzliche REX-Halte in M.Anzbach und Purkersdorf Zentrum
 - Alle Halte im Abschnitt Neulengbach – St.Pölten
 - Zubringer und Verteilerfunktion in St.Pölten zum RJ / IC-Taktknoten
- ✓ **Stunden-Takt REX → Wien Westbf. – Neulengbach – St.Pölten**
 - Samstag und Sonntag
 - Zusätzliche REX-Halte in M.Anzbach und Purkersdorf Zentrum
 - Alle Halte im Abschnitt Neulengbach – St.Pölten
 - Zubringer und Verteilerfunktion in St.Pölten zum RJ / IC-Taktknoten
- ✓ **Stunden-Takt SB → Wien Westbf. – Neulengbach**
 - Zubringer und Verteilerfunktion in Neulengbach Stadt zum REX-Takt
- ✓ **½ Stunden-Takt SB → Wien Westbf. – Tullnerbach-Pressbaum**
- ✓ **¼ Stunden-Takt SB HVZ → Wien Hütteldorf – Unter Purkersdorf**
- ✓ **Ab 22:00 Uhr** Taktsystem REX u. SB verschmolzen → Wien Westbf. – St.Pölten
- ✓ **Tagesletzte Schnellverbindung → REX 1678 Wien Westbf. (23:54) – St.Pölten**

ÖBB-Personenverkehr AG
Nah- und Regionalverkehr

15.01.2015, 4

Taktknoten St.Pölten – Fahrplan 2016



ÖBB-Personenverkehr AG
Nah- und Regionalverkehr

15.01.2015, 5

Purkersdorf, 23.06.2015

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ersuchen die unterzeichneten
Mitglieder des Gemeinderates

NEOS und Bürgerforum Purkersdorf

um Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung des Gemeinderates am
stellen folgenden Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat vom 23.06.2015

Dringlichkeitsantrag NEOS und Bürgerforum Purkersdorf zur Gemeinderatssitzung vom 23.06.2015

betr.: Aufnahme von Flüchtlingen durch die Stadtgemeinde Purkersdorf

Dringlicher Antrag:

**Für ein aktives Handeln der Stadtgemeinde Purkersdorf zur Verbesserung der
Situation von Hilfesuchenden – insbesondere unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlingen - die als Asylwerber_innen nach Österreich kommen.**

Begründung:

Die momentane Lage der Asylwerber_innen und Flüchtlingen, die sich in Österreich
aufhalten ist größtenteils katastrophal. Das Erstaufnahme-Zentrum Traiskirchen ist in
erschreckendem Ausmaß überbelegt. Der Bedarf nach Unterkünften – insbesondere
für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – ist hoch. Schnelles Handeln ist
notwendig und eine Frage von und Solidarität mit Menschen, die alles verloren
haben. Purkersdorf beherbergt derzeit 0 Asylwerber_innen. Es würde sich
beispielsweise jenes Haus anbieten, das die Stadtgemeinde Purkersdorf vor kurzem
in der Mindersiedlung geerbt hat und das momentan nicht genutzt wird.

Ich stelle daher den dringlichen Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Purkersdorf wolle beschließen, dass

- Unterbringungsmöglichkeiten für Asylwerber_innen/Flüchtlinge insbesondere
unbegleitete minderjähriger Flüchtlinge (UMF) auf dem Gemeindegebiet von
Purkersdorf aktiv gesucht,
- solche Unterbringungsmöglichkeiten erforderlichenfalls entsprechend
adaptiert werden und
- durch die Zusammenarbeit mit darauf spezialisierten
Nichtregierungsorganisationen, diese Unterbringungsmöglichkeiten unter
maximaler Schonung des Gemeindebudgets dem Land Niederösterreich als
potentielle Flüchtlingsunterkünfte (vor allem hinsichtlich
Unterbringungsmöglichkeit für UMF) gemeldet werden.

Christoph Angerer
Gemeinderat NEOS



Gegenantrag StR Wolkerstorfer:

Der Gemeinderat ist sich der Problematik der Flüchtlinge in Österreich bewusst.
Der Gemeinderat strebt an, für weitere Flüchtlingen in Purkersdorf zeitlich begrenzte Quartiere zu
finden.

Der Ausschuss 5 – Frauen und Soziales soll gemeinsam mit je einem Vertreter der im Gemeinderat gewählten Parteien und Gruppen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten erheben, mit den Eigentümern eine Willensvereinbarung treffen und diese dem Innenministerium bzw. dem Land NÖ anbieten.

Dazu sprachen:

Angerer, Cipak, Schmidl, Schlögl, Kirnberger, Oppitz, Erben, Teufl, Liehr, Bollauf

Sitzungsunterbrechung: 21:06 Uhr

Die Sitzung wird um 21:16 Uhr wieder aufgenommen.

GR Angerer und StR Wolkerstorfer ziehen ihre Anträge zurück.

Gemeinsamer Antrag der SPÖ, ÖVP, LIB und NEOS:

Der Gemeinderat ist sich der schwierigen Lage der Flüchtlinge in Österreich bewusst und möchte aktiv Maßnahmen treffen um zu helfen.

Der Gemeinderat strebt an, für weitere Flüchtlinge in Purkersdorf zeitlich begrenzte Quartiere zu finden.

Der Ausschuss 5 – Frauen und Soziales – soll gemeinsam mit je einem Vertreter der im Gemeinderat gewählten Parteien und Gruppen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten erheben, mit den Eigentümern eine Willensvereinbarung treffen und diese dem Innenministerium bzw. dem Land NÖ anbieten. Auf die spezielle Problematik der UMF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) soll besonders Rücksicht genommen werden.

Gleitzeitig soll ein „Runder Tisch“ unter der Leitung von GR Marga Schmidl und StR Susanne Bollauf fraktionsübergreifend unter Einbindung aller Purkersdorfer Organisationen, die sich mit der Flüchtlingsproblematik befassen, installiert werden. Dies dringend aufgrund der derzeit prekären Lage.

Abstimmungsergebnis gemeinsamer Antrag der SPÖ, ÖVP, LIB und NEOS:

dafür: 28

dagegen: Cipak